

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · FEBRUAR 1968 · 16. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

# VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF



HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)  
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · POSTFACH 1560

1  
—  
68

**INHALTSVERZEICHNIS**

*Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* . . . . . 1

*Die Instrumente der UN gegen die Rassendiskriminierung* . . . . . 3  
von Professor Dr. Ernst Hamburger

*Der Treuhandrat und die Funktionsfähigkeit des Treuhandsystems* . . . 11  
von Dr. Erich M. Soelling

*Doppelassoziation West-Jordaniens mit Jordanien und Israel?*  
*Eine Anregung zur Befriedung des Nahen Ostens* . . . . . 16  
von Dr. Heinz Kloss

*Aus dem Bereich der Vereinten Nationen in New York* . . . . . 19  
Bericht aus New York

*Erklärung und Konvention der Vereinten Nationen über die  
Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Texte)* . . . . . 27

*Entschließungen der Generalversammlung  
zur Vertretung Chinas in den UN* . . . . . 32

*Bundesleistungen an die Vereinten Nationen  
und Sonderorganisationen (Tabelle)* . . . . . 32

*Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)*  
*in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten* . . . . . 34

*nach Erdteilen* . . . . . 35

*nach Gebietsgröße* . . . . . 35

*nach Bevölkerungszahl* . . . . . 36

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 2 35 40 / 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560. Verlagssitz: 5401 Waldesch über Koblenz, Hübingerweg 33, Fernruf (0 26 28) 766 und 767  
Postscheckkonto: Ludwigshafen 3949. Bankkonto: Dresdner Bank Koblenz 13266 - Kreissparkasse Koblenz 6080.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiergebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560, Fernruf (0 26 28) 766 und 767.

Druck: Peter Buchbender, 53 Bonn, Breite Straße 13-15, Fernruf 3 17 21.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 14,80 DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM (zuzüglich Portospesen 2,80 DM); Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel.

**Präsidium:**

Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretärin a. D., Hannover  
Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg  
Dr. Rainer Barzel, MdB, Vorsitzender der CDU-Fraktion, Bonn  
Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln  
Vizekanzler Willy Brandt  
Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D., Thomasberg/Siebengebirge  
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D., Harwich/USA  
Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger, München  
Felix von Eckardt, MdB, Staatssekretär a. D., Bad Godesberg  
Prof. Dr. Ludwig Erhard, Bundeskanzler a. D. Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE  
Dr. Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof Paderborn  
Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg  
Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger  
Prof. Dr. Herbert Lewin, Heusenstamm-Bastenvald  
Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg  
Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf  
Helmut Schmidt, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion, Bonn  
Bundesminister a. D. Walter Scheel, Bonn  
Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart  
Bundesminister Dr. Gerhard Schröder, Bonn  
Bundesminister Käte Strobel, Bad Godesberg  
Bundesminister Herbert Wehner, Bonn  
Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Karlsruhe  
Bundesminister Hans-Jürgen Wischniewski, Bonn

**Vorstand:**

Frau Annemarie Renger-Loncarevic, MdB, Pinneberg/Holst. (Vorsitzende)  
Dr. Walter Klein, Senatsdirektor a. D., Berlin (stellv. Vorsitzender)  
Dr. Erhard Klotz, Bürgermeister, Neckarsulm (stellv. Vorsitzender)  
Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Ehrenvorsitzender)  
Oskar Barthels, Oberregierungsdirktor, Stuttgart  
William Borm, MdB, Berlin  
Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn  
Staatssekretär Karl-Günther von Hase, Bonn  
Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin  
Prof. Dr. Hermann Meyer-Lindenberg, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt, Bonn  
Jens Naumann, M. A., Berlin  
Manfred Obländer, Bonn  
Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn  
Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf  
Dr. Manfred Wörner, MdB, Göppingen  
Frau Dr. Hildegard Woll-Egenolf, Rechtsanwältin, Wiesbaden  
Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Otto Bach, Senator a. D., Vorsitzender Landesverband Berlin  
Dr. Werner Ehrich, MdB, Vorsitzender Landesverband Bremen  
Walter Gaßmann, Direktor, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg  
Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofes a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen  
Dr. Gerd Poetschke, Privatdozent, Dr. Franz Rieger, Direktor, Vorsitzende Landesverband Bayern  
Prof. Dr. Carlo Schmid, Bundesminister, Vorsitzender Landesverband Hessen

**Generalsekretariat:**

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.



# Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen  
am 10. Dezember 1948

**Artikel 1:** Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

**Artikel 2:** Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

**Artikel 3:** Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

**Artikel 4:** Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

**Artikel 5:** Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

**Artikel 6:** Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

**Artikel 7:** Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

**Artikel 8:** Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

**Artikel 9:** Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

**Artikel 10:** Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

**Artikel 11:** (1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

Da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

Da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen ist,

Da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

Da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

Da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung die vorliegende  
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

**Artikel 12:** Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

**Artikel 13:** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

**Artikel 14:** (1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

**Artikel 15:** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

**Artikel 16:** (1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

**Artikel 17:** (1) Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

**Artikel 18:** Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

**Artikel 19:** Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

**Artikel 20:** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

**Artikel 21:** (1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

**Artikel 22:** Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

**Artikel 23:** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

**Artikel 24:** Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen bezahlten Urlaub.

**Artikel 25:** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet, er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

**Artikel 26:** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

(2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

(3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

**Artikel 27:** (1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

**Artikel 28:** Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

**Artikel 29:** (1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

**Artikel 30:** Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.



# Die Instrumente der UN gegen die Rassendiskriminierung

PROFESSOR DR. ERNST HAMBURGER

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat zwei wichtige Instrumente geschaffen, die bestimmt sind, der Rassendiskriminierung ein Ende zu bereiten. Am 20. November 1963 hat sie eine *Erklärung* über die Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung erlassen. Ihr ist am 21. Dezember 1965 eine ebenso betiteltete *Konvention*, also ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen gefolgt, das ebenso wie die Erklärung einstimmig von der Generalversammlung gebilligt worden ist<sup>1</sup>. Es wäre schon 1964 zustande gekommen, wenn die Generalversammlung in jenem Jahre nicht durch den bekannten Streit um Mitgliederbeiträge und Abstimmungsrechte gelähmt gewesen wäre.

## *Kodifikation menschenrechtlicher Texte*

Die Vorbereitung und die Annahme der beiden Texte sind ein Bestandteil der in der Charta vorgesehenen Aktivität der Vereinten Nationen auf menschenrechtlichem Gebiet. Die Vereinten Nationen haben dem Wirken auf diesem Gebiete dieselbe Aufmerksamkeit zugewandt, wie ihren politischen, wirtschaftspolitischen, sozialen und kulturellen Aufgaben. Sie haben bis zum Ende des Jahres 1967 14 Konventionen angenommen, die der Förderung der Menschenrechte (MR) dienen sollen<sup>2</sup>. Die vorläufig letzten Übereinkommen dieser Art sind die lang erwarteten beiden Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über staatsbürgerliche und politische Rechte, die am 16. Dezember 1966, also nach der Annahme des Vertrages über die Beseitigung der Rassendiskriminierung von der Generalversammlung gebilligt worden sind. Dazu kommt ein mit dem letztgenannten Pakt in Verbindung stehendes Fakultativprotokoll, das Eingaben von Privatpersonen gegen den eigenen Staat wegen Verletzung der ihnen auf Grund dieses Vertrages zustehenden Rechte zuläßt, jedoch nur, wenn der betreffende Staat das Protokoll ratifiziert hat und wenn dieses nach einer Ratifikation durch zehn Staaten in Kraft getreten ist<sup>3</sup>. In dem Protokoll ist auch das Verfahren für die Behandlung dieser Eingaben geregelt. Schließlich hat an dem gleichen Datum, ohne Zusammenhang mit allen jenen Instrumenten, die Generalversammlung ein Protokoll zum Flüchtlingsstatut zur Kenntnis genommen. In der oben angeführten Zahl 14 ist der von der 22. Generalversammlung diskutierte Entwurf eines Abkommens über die Beseitigung aller Formen religiöser Unduldsamkeit nicht enthalten. Er ist von der Generalversammlung auf der Tagung von 1967 noch nicht verabschiedet worden. Von den 14 Übereinkommen sind vier, darunter die Konvention gegen Rassendiskriminierung und die beiden Pakte bisher nicht in Kraft getreten, da die Zahl der dafür erforderlichen Ratifizierungen noch nicht erreicht worden ist. Ebenso sind die beiden erwähnten Protokolle noch nicht rechtskräftig geworden.

Des weiteren sind bis zum Ende des Jahres 1967 acht Erklärungen erlassen worden, unter denen die bekanntesten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948<sup>4</sup> und die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 sind<sup>4</sup>. In der Zahl acht ist die Erklärung über die Diskriminierung der Frau inbegriffen, die am 7. November 1967 vom Plenum der Generalversammlung einstimmig angenommen worden ist (A/RES/2263 [XXII]). Ebenso ist die Erklärung über Asylgewährung, die vom Rechtsausschuß der Generalversammlung behandelt worden war, am 14. Dezember 1967 vom Plenum einstimmig gebilligt worden (A/RES/2312 [XXII]). Was die Erklärung über die Beseitigung aller Formen religiöser Unduldsamkeit betrifft, so ist sie im gegenwärtigen Stadium der Vorbereitung zur Beratung durch die General-

versammlung noch nicht reif. Hier ist der seltene Fall eingetreten, daß ein internationales *Abkommen* vor der entsprechenden *Erklärung* zur Beratung gestellt worden ist. Dieses Verfahren ist von einer Reihe von Sprechern in der Dritten Kommission der Generalversammlung beanstandet worden; die Kommission hat sich jedoch darüber hinweggesetzt und die Debatte über das Abkommen weitergeführt. Da sie vertagt worden ist, besteht nun noch die Möglichkeit, daß die Erklärung vor der Konvention proklamiert werden wird.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß menschenrechtliche Übereinkommen unter der Schirmherrschaft nicht nur der Vereinten Nationen, sondern auch ihrer Sonderorganisationen abgeschlossen worden sind. Zu ihnen gehören die zahlreichen Konventionen arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Natur, die von dem Internationalen Arbeitsamt vorbereitet und von der Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gebilligt worden sind. Hier interessieren besonders zwei Übereinkommen, die ihre Entstehung der Arbeit von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen verdanken und der Beseitigung von Diskriminierungen dienen sollen: die Konvention der ILO betreffend Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 und das UNESCO-Abkommen gegen Diskriminierung im Erziehungswesen vom 14. Dezember 1960<sup>5</sup>. Mit beiden hatte sich die Unterkommission gegen Diskriminierung und für Minderheitenschutz, ein Hilfsorgan der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, bereits beschäftigt, bevor die betreffende Sonderorganisation das Thema aufgriff. Die Initiative ist also in beiden Fällen von den Vereinten Nationen selbst ergriffen worden.

## *Erklärungen und internationale Übereinkommen*

Die Erklärung und das Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung enthalten grundsätzliche Bestimmungen und aus ihnen hergeleitete Vorschriften für die Bekämpfung der Diskriminierung im einzelnen. Dabei ergeben sich Diskrepanzen zwischen den beiden Texten, auf die noch eingegangen werden wird. Der Hauptunterschied erklärt sich aus der verschiedenen Rechtsnatur der beiden Instrumente. Die Erklärung erschöpft sich in der Aufzählung der grundsätzlichen und materiellrechtlichen Bestimmungen. Im Übereinkommen dagegen folgt den entsprechenden Artikeln 1—7, die seinen ersten Teil einnehmen, ein zweiter Teil (Art. 8—16). Er enthält Durchführungsbestimmungen, die die Einsetzung eines Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vorsehen sowie seine Zusammensetzung, sein Funktionieren und seine Befugnisse regeln. Der dritte Teil (Art. 17—25) umfaßt die üblichen Schlußbestimmungen, zu denen auch der Artikel über Vorbehalte und die Vorschrift gehören, daß bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Übereinkommens eine Vertragspartei den Internationalen Gerichtshof anrufen kann.

Die Tendenz, sowohl eine Erklärung zu erlassen als auch Vertragsrecht zu schaffen, wurde zum erstenmal bei der »International Bill of Rights« verwirklicht. Im Dezember 1947 wurde ein Beschluß gefaßt, durch den die Form des umfassendsten menschenrechtlichen Gesetzeswerkes der Vereinten Nationen festgelegt worden ist. Wie bereits erwähnt, wurde im Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet; im Dezember 1966 wurden die Pakte angenommen. Der damalige Beschluß erklärt sich zum Teil aus der Skepsis über das künftige Schicksal der Pakte oder zum mindesten über die Zeitdauer bis zu ihrer Fertigstellung, zum Teil aus der Scheu vor übereilter vertragsrechtlicher Bindung. Man wollte daher

wenigstens die Erklärung zustande bringen, mit deren Annahme in nicht allzu langer Frist gerechnet werden konnte. Dieser Beschluß wurde damals von führenden Vertretern der Völkerrechtswissenschaft recht kritisch beurteilt, hat sich aber, wie die Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beweist, als richtig erwiesen.

Die Erwägungen, die die Vereinten Nationen veranlaßten, die Erklärung von 1948 vorwegzunehmen, waren nun allerdings bei der Beratung der Texte über die Rassendiskriminierung nicht zwingend. Es war vorauszusehen, daß die beiden Instrumente in kurzen Zeitabständen angenommen werden würden. Es war ferner sicher, daß die Konvention in einer nicht allzu langen Frist Rechtskraft erlangen würde, während dies für die MR-Pakte auch heute noch keineswegs feststeht. In der Tat haben bis zum Ende des Jahres 1967 18 Staaten die Rassenkonvention ratifiziert, bzw. sind ihr beigetreten<sup>6</sup>. Angesichts der großen Zahl von Unterzeichnungen (64 bis Ende 1967) kann damit gerechnet werden, daß die für das Inkrafttreten erforderliche Zahl von 27 während des Jahres 1968 erreicht werden und daß das Abkommen daher (30 Tage nach der Hinterlegung des 27. Instruments der Ratifikation oder des Beitritts) im gleichen Jahr in Kraft treten wird. Hier sei vermerkt, daß zu den Unterzeichnern auch die Bundesrepublik Deutschland gehört. Bundesaußenminister *Brandt* hat das Abkommen am 10. Februar 1967 unterzeichnet und es dabei als einen bedeutenden Beitrag der Vereinten Nationen zu der Verwirklichung der Menschenrechte bezeichnet. Er hat hinzugefügt, daß die Bundesregierung den Zielen der Konvention voll zustimme.

Ausschlaggebend für die Schaffung sowohl einer Erklärung als auch eines Übereinkommens war also ein Faktor, der bisher noch nicht erwähnt worden ist. Das *Übereinkommen* bindet nur diejenigen Staaten, die es ratifizieren oder ihm beitreten. Keine Konvention ist jedoch bisher von *allen* Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen ratifiziert worden, nur wenige sind von einer Mehrheit, die meisten nur von einer Minderheit der Mitglieder und einige, wie wir sahen, überhaupt noch nicht von einer für das Inkrafttreten ausreichenden Anzahl von Staaten ratifiziert worden.

Eine *Erklärung* dagegen heischt Beachtung von allen Mitgliedstaaten. Die Erklärung gegen die Rassendiskriminierung ist seit ihrer Verkündung, also seit Dezember 1963, für die Mitglieder gültig. Sie ist allerdings völkerrechtlich von geringerer Wirkung als ein Vertrag für die Mitgliedstaaten, die ihn ratifiziert haben. Die Frage, wie weit ihre Bedeutung geht, ist in der Literatur verschieden und meistens so theoretisch beantwortet worden, daß das Problem dadurch eher verdunkelt als erhellt worden ist. Auch die Vertreter von Mitgliedstaaten haben über die Tragweite und die rechtliche Bedeutung einer Erklärung von einander abweichende Urteile gefällt. Vorherrschend war jedoch die Ansicht, daß einer *Erklärung* vorwiegend moralische, einer *Konvention* rechtliche Kraft innewohne, und diese Auffassung hat sich in der Theorie immer wieder durchgesetzt. Die Rechtsabteilung des Sekretariats der Vereinten Nationen hat eine *Erklärung* als eine in feierlicher Form erlassene, für seltene Gelegenheiten vorbehaltene Empfehlung definiert. Die größere Feierlichkeit und Bedeutsamkeit einer Erklärung impliziere eine besonders dringende Aufforderung an die Mitglieder, sich an sie zu halten. Rechtfertige sich diese Erwartung, so könne eine Erklärung auf gewohnheitsrechtlichem Wege als ein Instrument anerkannt werden, das für die Mitgliedstaaten bindende Regeln aufstelle<sup>7</sup>.

Man darf jedoch nicht übersehen, daß diese Äußerung der Rechtsabteilung aus dem Jahre 1962 stammt. Damals war die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die *einzig*e Erklärung dieser Art, der Vertragsrecht noch nicht gefolgt war, und die Arbeiten an den MR-Pakten waren noch nicht sehr weit

vorgeschritten. Inzwischen sind die Erklärung und die Konvention gegen die Rassendiskriminierung geschaffen, die Pakte angenommen worden, und entsprechende Instrumente gegen die religiöse Unduldsamkeit und gegen Diskriminierung aus religiösen Gründen befinden sich, wie erwähnt, im Beratungsstadium. Ferner ist in der Debatte über die Erklärung gegen die Diskriminierung der Frau der Wunsch nach baldigem Abschluß von Vertragsrecht auf diesem Gebiet laut geworden, und es ist bei der Stoßkraft der Frauenrechtskommission durchaus wahrscheinlich, daß es dazu kommen wird. Die Dichotomie der Texte auf menschenrechtlichem Gebiet, also die Zweiteilung in Erklärungen und in Übereinkommen (Konventionen), ist demnach im Steigen begriffen, und es ist daher kaum wahrscheinlich, daß die Zukunftsperspektive der Rechtsabteilung des Sekretariats sich verwirklichen wird. Auf der anderen Seite enthalten die menschenrechtlichen Konventionen, einschließlich der Rassenkonvention, zunehmend Teile, die die Staaten nicht auf einen gegenwärtig erreichbaren oder unmittelbar zu erreichenden Rechtszustand festlegen, sondern zur Förderung bestimmter Tendenzen anhalten wollen, die Realisation der Ziele also in die Zukunft verlegen. Dadurch ist der Wert des Völkervertragsrechts auf menschenrechtlichem Gebiet beeinträchtigt worden.

Auf der anderen Seite haben Erklärungen, die im Fluß historisch bedeutsamer Entwicklungen erlassen worden sind, praktisch tiefe Wirkungen ausgeübt. Dies gilt für Teile der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, vor allem aber für die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Auf sie beide sind in mancher Hinsicht neues Völkerrecht, neues innerstaatliches Recht, neue Verfahren und verstärkte Mechanismen der Vereinten Nationen sowie kräftige Anstöße zu einer veränderten Staatenstruktur in weiten Gebieten der Welt zurückzuführen. Viele Konventionen haben nicht annähernd die gleiche Bedeutung für die Gestaltung des internationalen und nationalen Rechts gehabt. Der Versuch begrifflicher Erfassung von Erklärung und Konvention liegt im Hader mit Wirklichkeit und Leben und verschleiert diese oft mehr, als daß er sie enthüllt.

#### *Vorgeschichte der Erklärung und der Konvention gegen die Rassendiskriminierung*

Bemühungen um den Schutz vor Diskriminierung gehen der Entstehung der Vereinten Nationen voraus. Der Berliner Vertrag von 1878 erlegte der Türkei und den neugeschaffenen Balkanstaaten auf, Religionsfreiheit und den religiösen Minderheiten Gleichberechtigung zu gewähren. In Entwürfen des Völkerbündpakts, die vom Präsidenten Wilson ausgingen, fanden sich Bestimmungen über Rechte der rassischen und nationalen Minderheiten; in einem späteren Entwurf wurden diese Bestimmungen beseitigt, jedoch den Minderheiten freie Religionsausübung zugesichert. Auch diese Garantie verschwand aus dem Text, als die Delegation Japans, eine der Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges, auf der Friedenskonferenz die angelsächsischen Mächte, vor allem die britischen Dominien, durch das Bemühen erschreckte, den Grundsatz der gleichen Behandlung auch von Personen verschiedener Rasse im Völkerbündpakt oder wenigstens in seiner Präambel zu verankern<sup>8</sup>. Jedoch wurde Mitgliedern rassischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in den neuen Staaten Ostmitteleuropas unter dem Minderheitensystem des Völkerbunds Schutz vor Diskriminierung zugesichert. Die für die Dauer von 15 Jahren unter der Garantie des Völkerbunds abgeschlossene deutsch-polnische Genfer Konvention über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 gewährte Mitgliedern von Minderheiten der gleichen Kategorien Schutz gegen Benachteiligung. Sie schloß auf diesem Wege einen Teil Deutschlands, das sonst in dieser Hinsicht Beschränkungen nicht unterlag, in das Minderheitenschutzsystem ein. Dadurch wurde die Einführung der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung in



dem deutsch gebliebenen Teil Oberschlesiens bis 1937 unterbunden.

Systematisch aber wurde die Bekämpfung der Rassendiskriminierung erst von den Vereinten Nationen in Angriff genommen. Das Prinzip wurde als Antithese zur nationalsozialistischen Rassenpolitik, ihrer unmenschlichen Theorie und ihrer grausigen Durchführung aufgestellt. Es wurde in die menschenrechtlichen Bestimmungen der Charta aufgenommen und mit mehreren anderen Diskriminierungsverboten kombiniert: die Achtung vor den Menschenrechten sollte ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion gefördert werden. Diese Vorschrift erscheint nicht nur unter den Zwecken und Grundsätzen der Vereinten Nationen, sondern auch unter den Aufgaben der Generalversammlung, als eine der Grundlagen der internationalen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit und als eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Aktion auf diesem Gebiet, ferner als Leitlinie für die Behandlung der Bewohner der Treuhandgebiete. Die Vorschrift ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wiederholt. Dort ist der Katalog der Diskriminierungsverbote über die Charta hinaus auf folgende Kategorien ausgedehnt: politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder »sonstige Umstände«, womit die englischen Worte »other status« in der üblichen deutschen Übersetzung nicht völlig sinngemäß wiedergegeben sind. Die Erklärung stellt ferner ausdrücklich fest, daß das Diskriminierungsverbot sich auch auf Gebiete ohne Selbstregierung bezieht, und bringt es dadurch, der Charta folgend, mit dem Kolonialsystem in Verbindung, ebenso mit solchen Territorien, die einer anderen Beschränkung ihrer Souveränität unterworfen sind. Damals ist bei dieser Formulierung auch an das unter dem Besatzungsstatut lebende Deutschland gedacht worden.

Die Organe der Vereinten Nationen haben vom Beginn an der Rassendiskriminierung ihre Aufmerksamkeit zugewandt<sup>9</sup>. Die Einsetzung der aus Sachverständigen und nicht aus Regierungsvertretern wenigstens bestimmungsgemäß, wenn auch vielfach nicht de facto zusammengesetzten Unterkommission gegen Diskriminierung und für Minderheitenschutz, von der als Unterorgan der Menschenrechtskommission bereits die Rede war, sollte dem Problem ihre ausschließliche Aufmerksamkeit zuwenden. Resolutionen allgemeiner Art gegen die Rassendiskriminierung (und andere Diskriminierungen) wurden bereits auf der ersten Tagung der Generalversammlung angenommen. Die Resolution 103 (I) von 1946 verlangte ein sofortiges Ende aller Verfolgungen und Diskriminierungen auf Grund der Religion oder der Rasse und rief die Regierungen auf, die schnellsten und energischsten Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen. Im nächsten Jahre und wiederholt später beschäftigten sich Entschlüsse mit der Unterdrückung der Rassendiskriminierung in den Gebieten ohne Selbstverwaltung. Ein wichtiger Beschluß wurde 1960 gefaßt, in dem die Generalversammlung auf Antrag des Ausschusses zur Information über Gebiete ohne Selbstregierung Rassendiskriminierung nicht nur als Verstoß gegen die Menschenrechte, sondern auch als Hindernis eines Fortschritts der Gesamtentwicklung in diesen Gebieten verurteilte. Ebenso hat die Menschenrechtskommission wiederholt ähnliche Beschlüsse gefaßt. Sonderfragen, die im Mittelpunkt des Interesses standen, betrafen die Behandlung der Personen indischer Abstammung in Südafrika und vor allem Apartheid und Segregation. Mit ihnen haben sich zahlreiche Sonderkommissionen beschäftigt; dem Problem wurden auch gründliche Studien gewidmet.

Die Beschäftigung mit der Frage der Rassendiskriminierung in den Vereinten Nationen war also bereits sehr intensiv, als die Generalversammlung 1962 beschloß, daß eine Erklärung und eine Konvention über die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie entsprechende Instrumente gegen die reli-

giöse Unduldsamkeit ausgearbeitet werden sollten<sup>10</sup>. Der Anstoß zur Beschlußfassung darüber wurde durch die antisemitischen Demonstrationen in der Bundesrepublik Deutschland gegeben, die in Form von Entweihung von Synagogen und Friedhöfen, durch Schmierereien auf Denkmälern und andere Akte des Vandalismus vor sich gingen und auf andere Länder übergriffen. Die damals gerade tagende Unterkommission gegen Diskriminierung und für Minderheitenschutz nahm die Frage auf, zu der auch die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen Stellung nahmen, und die dann zu dem erwähnten Beschluß der Generalversammlung und schließlich zu der Erklärung von 1963 und der Konvention von 1965 führten. Die Agitation von 1959/60 war also nicht der Grund, sondern lediglich der Anlaß zu dieser umfassenden Aktion auf einem Gebiete, auf dem die Vereinten Nationen seit 1945 eine große Aktivität entfaltet hatten. Der Vorgang zeigt aber, wie empfindlich die Vereinten Nationen nach wie vor auf die Gefahr eines Wiederauflebens nationalsozialistischer Ideen und Praktiken reagieren.

#### *Sachliches Anwendungsgebiet der Erklärung und der Konvention*

Schon die Aufgabe, den Begriff der religiösen Unduldsamkeit zu umschreiben, bietet große Schwierigkeiten, wie die Debatten in den Vereinten Nationen erkennen ließen. Die Rassendiskriminierung zu definieren ist ein noch komplizierteres Beginnen. Die übliche populäre Auffassung des von *Johann Gottfried Herder* in der Anwendung auf den Menschen als unedel stigmatisierten Rassenbegriffs ist wissenschaftlich unhaltbar. Die UNESCO hat seit 1949 vor simplistischen Auffassungen der Rassenkonzeption stets gewarnt. Eine von dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen einberufene Konferenz von 18 Sachverständigen der verschiedensten Länder stellte im Oktober 1967 von neuem fest, daß die Einteilung der Species Mensch in Rassen zum Teil herkömmlich und zum Teil willkürlich ist, keine Hierarchie von Werten in sich schließt und daß Rassenvorurteile und Diskriminierungen von historischen und sozialen Erscheinungen herrühren und wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen sind<sup>11</sup>.

Unter diesen Umständen haben die Autoren der Texte gegen Rassendiskriminierung den Begriff extensiv ausgelegt. Die Präambel, der Artikel 1 und andere Artikel der Erklärung sprechen von Unterschieden »nach Rasse, Hautfarbe und Volkstum«. In Art. 1 der Konvention wird Rassendiskriminierung als »Differenzierung nach Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationalem Ursprung und Volkstum« definiert. Es ist mißlich, daß in diesen Kriterien der Begriff »Rasse« als feststehend vorausgesetzt und selbst nicht definiert wird. Es ist noch mißlicher, daß »Volkstum« und »nationaler Ursprung« in zahlreichen Fällen weder mit dem herkömmlichen noch mit dem wissenschaftlichen Rassenbegriff etwas zu tun haben und daß die in der Konvention verwendeten Kriterien umfassender sind als diejenigen, die in der Erklärung erscheinen. Ferner hat sich durch das Wort »Abstammung« in die Konvention ein Begriff eingeschlichen, der mit Rasse, Hautfarbe, nationalem Ursprung und Volkstum nicht notwendigerweise etwas zu tun hat. Die Einfügung ist ohne Debatte aufgrund eines indischen Antrags erfolgt, der bestimmt war, das Diskriminierungsverbot auf das indische Kastenwesen auszuweiten. Dies geht sowohl aus den Vorschriften der Artikel 15 und 16 der indischen Verfassung als auch aus den travaux préparatoires zum Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hervor; bei ihnen wurde gleichfalls auf das Kastenwesen Bezug genommen, das aber schließlich begrifflich im »social status« aufgegangen ist. Daß das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Abstammung sinngemäß auf das Stammeswesen in Asien und Afrika anwendbar ist, kann keinem Zweifel unterliegen. So kommt man zu dem Schluß, daß die Titel der Erklärung und der Konvention irreführen,

die Definitionen nicht genügend durchdacht sind und die Anwendungsmöglichkeiten in diesem Umfange kaum beabsichtigt waren.

Der Vorwurf mangelnder Sorgfalt bei den gesetzestechnischen Vorarbeiten, der in diesen Feststellungen liegt, wird dadurch erhärtet, daß im Artikel 4 der Konvention zweimal der Begriff der »Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit« verwendet, also die in der Erklärung angewandte, weniger umfassende Definition übernommen wird. Im Art. 5 fehlt wiederum der Begriff der Abstammung. Wiederholt erscheint ferner der Begriff »Rassengruppen«, so in den Artikeln 2 und 8 der Erklärung und in den Artikeln 1, 2 und 7 der Konvention. Der Schutz von Rassengruppen sowie von Personengruppen einer bestimmten Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit in den Artikeln 2 und 4 der Konvention ist insofern bedeutsam, als er über den Schutz der Einzelpersonen hinausgeht. Er stellt jedoch nicht die Einführung eines besonderen Schutzes von Minderheiten dar, sondern erweitert lediglich den Schutz der Einzelperson gegen Diskriminierung, indem er ihn auch auf kollektive Einheiten ausdehnt. Nach wie vor stehen die Vereinten Nationen einem besonderen Minderheitenschutz infolge seines Mißbrauchs durch den Nationalsozialismus mißtrauisch gegenüber. Die Bestimmungen über die Rechte der Minderheiten im Art. 5 der UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Erziehungswesen und des Art. 27 des Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte sind mit solcher Vorsicht gestaltet, daß sie dieses Mißtrauen deutlich erkennen lassen.

Unter den Formen der Rassendiskriminierung werden Apartheid und Segregation in dem Art. 5 der Erklärung und in dem Art. 3 der Konvention besonders hervorgehoben. Die Organe der Vereinten Nationen versäumen keine Gelegenheit, die Südafrikanische Republik wegen ihrer allgemein scharf mißbilligten Rassenpolitik auf den mannigfachsten Wegen, darunter in der Textgestaltung von Resolutionen und Konventionen implicite oder explicite zu verurteilen. Dagegen ist es der Delegation der Vereinigten Staaten nicht gelungen, die Erwähnung des Antisemitismus als weiteres Beispiel neben Apartheid und Rassentrennung durchzusetzen. Der Versuch schien einige Aussicht auf Erfolg in der Menschenrechtskommission zu haben, in der der Vertreter der Sowjets den Antisemitismus als einen, jedoch nur *einen* abstoßenden Aspekt der nationalsozialistischen Theorie und politischen Praxis verurteilte und die ausdrückliche Erwähnung des Nationalsozialismus gleichfalls verlangte. Diese Einstellung hätte zu einem Kompromiß in der Generalversammlung führen können. Im Dritten Hauptausschuß der Generalversammlung aber, in dem jeder der weit über hundert Mitgliedstaaten vertreten ist, wechselten die Sowjets ihre Taktik. Sie unterbreiteten einen Antrag, der ihnen die Sympathien der Araber und darüber hinaus aller Völker der farbigen Welt gewinnen sollte: neben dem Antisemitismus sollten Nazismus, Neozionismus, Kolonialismus und Zionismus verurteilt werden. Mit diesem Übergang von verantwortungsbewußter zu demagogischer Formulierung war das Bemühen, den Antisemitismus als ein angesichts der Verbrechen des Nationalsozialismus besonders krasses Beispiel der Rassendiskriminierung und ihrer Folgen hervorzuheben, gescheitert. Das den amerikanischen Antrag hinfällig machende *dénouement* führte ein grundsätzlicher Antrag herbei, zu dem sich Griechenland und Ungarn zusammentaten: keine besondere Form der Rassendiskriminierung sollte auch nur beispielhaft erwähnt werden. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen; Rassentrennung und Apartheid blieben jedoch im Texte stehen, so wie er von der Menschenrechtskommission ausgearbeitet worden war.

Es sei hier eingeschaltet, daß die Dritte Kommission die gleiche Entscheidung bei der Beratung der Konvention gegen religiöse Unduldsamkeit und Diskriminierung auf der Grund-

lage der Religion oder der Überzeugung getroffen hat; die Kommission hat den ursprünglichen Titel durch Hinzufügung des zweiten Satzteils erweitert. Zwar war es Israel gelungen, in der Menschenrechtskommission einen Text durchzusetzen, der als Beispiele »Antisemitismus und andere Manifestationen religiöser Unduldsamkeit« verurteilte. In der Dritten Kommission aber brachte Obervolta, ein früher zum französischen Kolonialreich gehöriger Staat in Afrika, den Antrag auf Ausschluß jedes Beispiels ein. Gegen ihn stimmten nur die Vereinigten Staaten und Israel. Einige Staaten des Westens, die sich der Stimme enthielten, taten dies lediglich aus formalen Gründen: die Abstimmung wurde durchgepeitscht, man wartete nicht einmal auf die übliche Verteilung des Dokuments mit dem Wortlaut des Textes an die Delegierten. Der Antrag Obervoltas bedeutete für den Sowjetblock und einen großen Teil der Entwicklungsländer lediglich einen Vorwand, um sich der ihnen unbequemen Abstimmung zu entziehen. Dies geht daraus hervor, daß seine so gut wie einmütige Annahme die gleichen Staaten nicht hinderte, die Begriffe des Rassismus und Kolonialismus nachträglich in die Präambel des Entwurfs der Konvention gegen religiöse Unduldsamkeit einzufügen, in die sie dem inneren Zusammenhang nach nicht hineingehören.

In der *Sache* hat sich durch diese Entscheidungen nichts geändert. Alle Redner waren sich darüber einig, daß Antisemitismus unter die von der Erklärung gegen Rassendiskriminierung verurteilten Formen der Diskriminierung fällt. Dies kann nach der Definition des Begriffs in den oben erwähnten Artikeln der Erklärung und der Konvention ja auch unmöglich geleugnet werden. Ebenso wenig kann bestritten werden und ist bestritten worden, daß der Antisemitismus in unzähligen Fällen der Vergangenheit und der Gegenwart religiös motiviert war. *Politisch* jedoch ergibt sich aus dem Beschluß, daß bei der heutigen Zusammensetzung der Vereinten Nationen selbst in einem Fall, in dem der Anlaß der Aktion von antisemitischen Vorkommnissen ausgegangen ist, eine Diskriminierung der Menschen Asiens und Afrikas die Mehrheit der Generalversammlung in erster Linie interessiert und daß die Akzente entsprechend gesetzt werden.

#### *Grundsätze und Ziele der Erklärung und der Konvention*

Entsprechend der Rechtsnatur der beiden Instrumente arbeitet die Erklärung vor allem die Grundsätze heraus, während die Konvention sich eingehender mit den Einzelheiten und der Anwendung der Grundsätze beschäftigt. Die Vereinten Nationen bzw. die Vertragsparteien verurteilen die Rassendiskriminierung prinzipiell. Sie verpflichten sich, sie zu beseitigen und Verständnis zwischen allen Rassen zu fördern. Genuß und Ausübung der Menschenrechte sollen jedem ohne Unterschied der Rasse gesichert werden. Die Erklärung erwähnt besonders die Gebiete der bürgerlichen Rechte, die Erwerbung des Bürgerrechts, Erziehung, Religion, Beruf, Beschäftigung und Wohnung. Die Konvention dagegen übergeht die bürgerlichen Rechte, die zusammen mit den Staatsbürgerrechten im Titel des einen der beiden MR-Pakte von 1966 erscheinen. Auf der anderen Seite nennt sie nicht nur einzelne der »wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte«, die im Titel des anderen Pakts vertreten sind, sondern führt sie als Gesamtheit und später noch einmal in Katalogform im engen Anschluß an die Artikel 22 bis 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein. In diesen Abweichungen ist keine Absicht zu sehen. Sie zeigen nur, mit wie geringer Sorgfalt die Texte abgefaßt und wie weit sie von der Klarheit und dem logischen Aufbau der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und von der sofort einleuchtenden Struktur der beiden MR-Pakte entfernt sind. Die australische Vertreterin in der Dritten Kommission hat den »fast chaotischen Zustand« auch bei der Beratung einiger früherer Entwürfe von internationalen Abkommen mit Recht beklagt<sup>12</sup>.



In der Sache selbst bedeuten die Differenzen wenig. Die Konvention unterwirft in einer Generalklausel des Artikels 1 »jedes andere Gebiet des öffentlichen Lebens« dem Diskriminierungsverbot. Sie führt auch in dem Katalog des Art. 5 eine Reihe bürgerlicher Rechte auf. Auch hier läßt der Wortlaut erkennen, daß der Katalog nicht als erschöpfend angesehen und daß die Bezugnahme auf andere als die im Katalog genannten Rechte nicht ausgeschlossen wird.

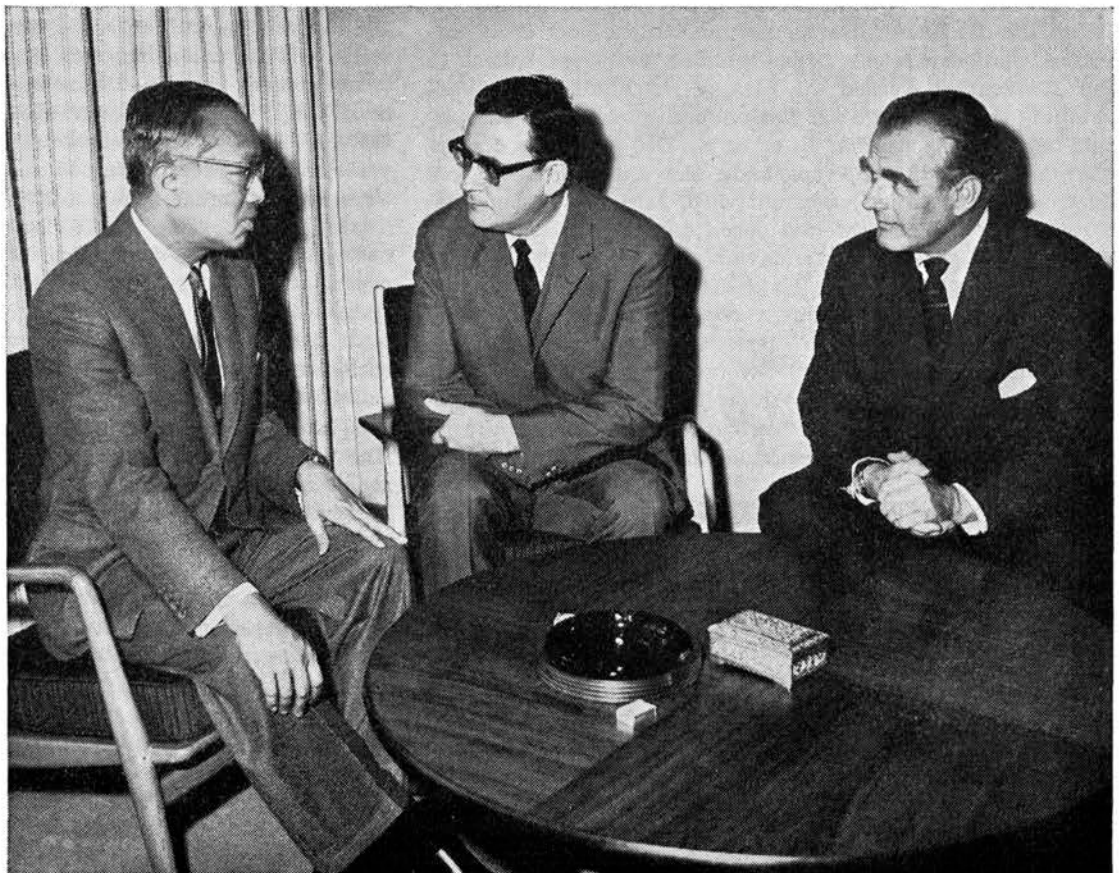
Bemerkenswert ist, daß Art. 3 der Erklärung und Art. 5 der Konvention ausdrücklich die Gleichberechtigung im Zugang zu jedem Platz, zur Benutzung von Diensten usw. als eines der Rechte hervorheben, »soweit sie dem allgemeinen Publikum zur Benutzung offenstehen«. Dieser Zusatz ist wichtig. Die Konvention gibt als Beispiele Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks. Damit gehen die Texte über die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgezählten Rechte hinaus. Ihre ausdrückliche Hervorhebung entspricht der besonderen Erwähnung von Segregation und Apartheid und zeigt, wie stark diese Probleme seit der Verkündung der Allgemeinen Erklärung in den Vordergrund des Interesses getreten sind. Auch die Aufführung des Erbrechts in der Konvention ist neuartig. Es ist eines der Rechte, deren privatrechtlicher Charakter unstrittig ist, und seine Aufnahme in den Katalog, ebenso wie diejenige einiger anderer Rechte, beweist, daß die Vorschriften der Konvention sich nicht nur auf die im Art. 1 genannten Bereiche des öffentlichen Lebens beziehen. Der Widerspruch erklärt sich vermutlich aus dem Wunsch, einige bürgerliche Rechte besonders hervorzuheben und sich die Bezugnahme auf andere vorzubehalten, andererseits aus der Unmöglichkeit, jeden Bereich des privaten Lebens durch das Diskriminierungsverbot zu erfassen.

Übereinstimmend sichern Erklärung und Konvention das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten (Art. 7 der Erklärung und Art. 5 der Konvention) und die staatsbürgerlichen Rechte, vor allem das aktive und das passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen

(Art. 6 der Erklärung und Art. 5 der Konvention). In beiden Texten ist auch das Recht des Zugangs zum öffentlichen Dienst und der Beteiligung an der Regierung ohne jede Diskriminierung zugesagt.

Die Staaten übernehmen die Verpflichtung, zunächst die Tätigkeit ihrer eigenen Organe mit den beiden Instrumenten in Übereinstimmung zu bringen. Die bestehenden Gesetze sollen, soweit sie dem entgegenstehen, beseitigt oder verändert und, soweit sie zur Durchführung der internationalen Bestimmungen nicht ausreichen, ergänzt werden. Diese Vorschrift ist in der Erklärung eine *Soll*-Bestimmung, in der Konvention eine *Muß*-Bestimmung. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Fassung der Texte im Laufe der Jahre strikter wird. Regierung und Verwaltung müssen sich aller Akte und Praktiken enthalten, die gegen die Ziele der Konvention verstoßen, und zwar gilt dies für alle öffentlichen Stellen von der Staatsspitze herunter bis zur Ortsverwaltung und den öffentlichen Einrichtungen.

Über diese Selbstverpflichtung hinaus sollen die Staaten auf dreifachem Gebiete tätig werden. Sie sollen Rassendiskriminierung durch Personen, Personengruppen und Institutionen verhindern und die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder auf Rassenhaß gründen, ebenso wie die Propaganda für Rassendiskriminierung und die Aufreizung dazu oder ihre ideelle und materielle Unterstützung für strafbar erklären. Umgekehrt sollen sie positiv Rassenintegration fördern. Die Staaten sollen zweitens jeder Person gegen Rassendiskriminierung wirksamen Schutz, sei es durch die Gerichte, sei es durch andere staatliche Einrichtungen angedeihen lassen, einschließlich des Rechts auf Wiedergutmachung eines durch Diskriminierung erlittenen Schadens. Drittens sollen die Staaten in Erziehung und Unterricht, im Kulturwesen und auf dem Gebiet der Information tätig werden: die Vorurteile, die zur Rassendiskriminierung führen, sollen auf diesen Wegen bekämpft, positiv sollen Freundschaft zwischen den Völkern und Rassen und Verständnis und Duldsamkeit gefordert und die Ziele



Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Klaus Schütz, stattete während eines Amerikaufenthaltes Generalsekretär U Thant an dessen Sitz im Hauptgebäude der Vereinten Nationen in New York einen Besuch ab; er wurde hierbei vom Ständigen Beobachter der Bundesrepublik Deutschland, Botschafter von Braun, begleitet. (Von l. n. r.: U Thant, Schütz, von Braun.)

und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der neuen Instrumente verbreitet werden.

Die Organe des Staates sollen also für den Kampf gegen die Rassendiskriminierung (Gesetzgebung und Verwaltung), für den Rechtsschutz der Einzelperson (Verwaltung und Gerichte) und für die Aufklärung über Vorurteile (Schule, Wissenschaft, Kunst und Information) eingesetzt werden. Für das letztere Gebiet sind zwar in Staaten mit freien Institutionen öffentliche Stellen nur zum Teil direkt verantwortlich. Sie können und sollen aber indirekt auch die der staatlichen Aufsicht nicht unterworfenen Stellen und Einrichtungen zur Beachtung dieser Regeln in geeigneter Weise anhalten.

Sondermaßnahmen zum Schutze und zur Entwicklung bestimmter »Rassengruppen« werden von diesen Bestimmungen nicht berührt. Es handelt sich um rückständige Bevölkerungsteile, die wirtschaftlich, sozial und kulturell auf den gleichen Stand mit der übrigen Bevölkerung gebracht werden sollen. Ist dieses Ziel erreicht, so müssen die Sonderrechte für diese Gruppen beseitigt werden. Die Vereinten Nationen haben selbst in dieser Hinsicht manches, z. B. in den früheren afrikanischen Kolonien, auch im Interesse der künftigen Entwicklung Südafrikas, Südwestafrikas und der noch bestehenden portugiesischen Kolonien durch Ausbildung von Kadern, Bereitstellung von Mitteln usw. für die Ausbildung von Personen getan, die außerhalb ihrer Staaten zu leben genötigt sind oder sich genötigt fühlen. Entsprechend der Definition des Ausdrucks »Rasse« deckt die Bestimmung auch Art. 16 (4) der indischen Verfassung, d. h. die Ermächtigung, Ernennungen oder Positionen Bürgern rückständiger Klassen der Bevölkerung vorzubehalten, wenn sie nicht angemessen in den staatlichen Dienststellen vertreten sind.

Ebenso werden Unterscheidungen zwischen den Rechten von Bürgern und Nichtbürgern in einem Staate durch die Konvention nicht berührt.

Schwierigkeiten bereitete die Fassung des Art. 9 der Erklärung und des Art. 4 der Konvention. Es handelt sich um die Artikel, aufgrund derer nach der Erklärung die Mitgliedstaaten eine Strafverfolgung gegen Organisationen einleiten, die die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen, und/oder solche Organisationen verbieten sollen. In der Konvention werden die Staaten aufgefordert, die Verbreitung von Ideen, die auf Rassenüberlegenheit und Rassenhaß beruhen, als strafbar zu erklären. Das geht über die Erklärung hinaus, in der Propaganda, also die Verbreitung von Ideen, lediglich streng verurteilt wird. Auch die Fassung des Passus über das Einschreiten gegen die Organisationen, von denen eine solche Propaganda ausgeht, ist nicht identisch: die Erklärung spricht von Strafverfolgung und/oder Verbot, eine Formulierung, die durch die Einfügung des Wortes »oder« ein Weiterbestehen dieser Organisation zuläßt; die Konvention verlangt sowohl Strafverfolgung als auch Verbot. Ebenso geht die Konvention über die Erklärung dadurch hinaus, daß sie die Strafbarkeit auf die Beihilfe zu rassistischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung ausdehnt.

Die Verschiedenheit der Auffassungen zwischen den Staaten des Westens (ausschließlich Lateinamerikas, aber einschließlich der von Engländern besiedelten Staaten des Commonwealth) beruht auf dem Widerspruch zwischen zwei menschenrechtlichen Prinzipien: Rassengleichheit und Meinungsfreiheit. Bei der Beratung der Erklärung wurde der von der Dritten Kommission angenommene Text, nach dem gegen Organisationen, die die Rassendiskriminierung fördern, eingeschritten werden sollte, im Plenum ergänzt: unzulässig sollte die Förderung der Rassendiskriminierung oder die Aufreizung zur Gewaltanwendung zu diesem Zwecke sein. Über die Strafbarkeit der Aufreizung zur Gewaltanwendung bestand keine Meinungsverschiedenheit. Die Einfügung dieses

Passus erleichterte es den Staaten des Westens, für die Erklärung zu stimmen, obwohl das Zugeständnis unerheblich war, und dadurch die Einstimmigkeit herbeizuführen. Bei der Beratung der Konvention wurde das Problem durch eine Initiative der skandinavischen Staaten dadurch gelöst, daß die Strafbarkeit der Verbreitung von Ideen der Rassenüberlegenheit und Organisationsverbote »unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich im Art. 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte« erfolgen sollte. Zu diesen Rechten gehören Freiheit des Gedankens und der Meinung, der Meinungsäußerung sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, andererseits aber auch die Möglichkeit der Beschränkung dieser Rechte, wenn sie aus verschiedenen, in der Allgemeinen Erklärung umgrenzten Gründen geboten ist.

Die Verschiedenheit der Auffassungen zwischen den Staaten des Westens und des größten Teils der übrigen Welt sind also lediglich durch Formulierungskünste überbrückt worden, um der Erklärung und der Konvention zur einstimmigen Annahme zu verhelfen. In der Sache selbst haben sich die Staaten des Westens das Recht der Auslegung des Art. 9 der Erklärung und des Artikels 4 der Konvention durch die Neufassungen, mehrere von ihnen durch ausdrückliche Erklärungen vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Übereinstimmung ist unmöglich, solange die Staaten des Sowjetblocks und des größeren Teils der Dritten Welt der Informations- und Versammlungsfreiheit unbedeutenden, die Staaten des Westens entscheidenden Wert beimessen. Die Verminderung des Gegensatzes der theoretischen Konzeptionen durch eine von ihr abweichende Praxis ist zu gering, um seine Überwindung in absehbarer Zukunft zu erwarten. Man braucht nur die Stärke der Opposition gegen den Vietnam-Krieg in den Vereinigten Staaten mit der dumpfen und erzwungenen Hinnahme der Nahostpolitik der kommunistischen Staaten durch die Bevölkerung von Ost-Berlin bis Peking zu vergleichen, um sich davon Rechenschaft abzulegen.

#### *Die Durchführungsmaßnahmen*

Die Konvention enthält Durchführungsmaßnahmen. Sie gehen weiter als die entsprechenden Bestimmungen in anderen internationalen menschenrechtlichen Vereinbarungen, wenn man von der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 absieht. Die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung, ebenso wie das Sekretariat, konnten bei ihren Vorarbeiten Anregungen aus früheren Debatten und älteren Texten schöpfen. Als Beispiele haben sie u. a. Durchführungsbestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, Texte der MR-Pakte, die von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vorbereitet, wenn auch damals noch nicht von der Generalversammlung abschließend beraten worden waren, und die oben erwähnte Europäische Konvention von 1950 herangezogen.

Das internationale Hauptorgan, dem die Durchführung der Konvention anvertraut worden ist, ist ein Ausschuß von 18 Personen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung. Sie sind in persönlicher Eigenschaft tätig, unterliegen also keinen Instruktionen ihrer Regierungen. Jeder Vertragsstaat benennt einen Kandidaten für den Ausschuß. Durch diese Begrenzung ist dem Staat ein Einfluß auf die Zusammensetzung des Ausschusses gesichert. Die Vertragsparteien können nicht zwischen mehreren Kandidaten desselben Staates eine Auswahl treffen.

Gewählt werden die Ausschußmitglieder mit absoluter Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Vertreter der Vertragsstaaten. Ein Quorum von zwei Dritteln der Vertragsstaaten ist erforderlich. Die 18 Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten, sind gewählt. Die Ausschußmitglieder sollen »von hohem sittlichen Rang und anerkannter Unparteilich-



keit« sein. Auch auf eine gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichlichen Rechtssysteme soll geachtet werden. Damit folgte man den Bestimmungen der Artikel 2 und 9 über die Zusammensetzung des Internationalen Gerichtshofs.

Dem Ausschuß fallen drei Aufgaben zu: die Prüfung der von den Staaten vorgelegten Berichte; die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens; die Empfangnahme und Behandlung von Eingaben (communications).

Die Berichte, die der Ausschuß zu prüfen hat, werden von den Vertragsstaaten erstattet. Sie haben dem Generalsekretär alle zwei Jahre und außerhalb des regelmäßigen Turnus jeweils auf Verlangen des Ausschusses über die gesetzlichen, Verwaltungs- und rechtlichen Maßnahmen zu berichten, die sie zwecks Durchführung der Bestimmungen der Konvention getroffen haben. Der Ausschuß unterbreitet der Generalversammlung aufgrund der Prüfung und Beratung der Berichte Anregungen und allgemeine Empfehlungen, zusammen mit der Stellungnahme der Vertragsstaaten dazu. Damit wird die Vollversammlung bzw. ihre zuständige, d. h. die Dritte Kommission, in die Beratung und Beurteilung der Durchführungsmaßnahmen einbezogen. Der Wert dieser Bestimmung ist zweifelhaft. Sie gibt Nichtvertragsstaaten ein Mitspracherecht über das Verhalten von Staaten, die sich durch die Konvention gebunden haben. Die Möglichkeit einer Einflußnahme seitens derjenigen Staaten besteht, die sich selber entsprechenden Verpflichtungen nicht unterworfen haben.

Ein alter Streitpunkt ist die Heranziehung freier, von den Regierungen unabhängiger Organisationen zur Berichterstattung. Die Staaten des Sowjetblocks sind die eifrigsten Gegner einer Benutzung von Material, durch das die Berichterstattung der Regierungen ergänzt und kontrolliert werden kann. Ihr Standpunkt hat sich durchgesetzt.

Was den zweiten Punkt, einen Streit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Durchführung der Konvention betrifft, so soll der Ausschuß einen Fall, der an ihn gelangt, zunächst der direkten Beilegung zuzuführen versuchen. Diesem Zwecke sollen bilaterale Verhandlungen oder andere, von den Parteien vereinbarte Methoden dienen. Wird auf diese Weise keine Verständigung erzielt, so kann jede der Parteien den Ausschuß von neuem mit der Angelegenheit befassen. Dieser vergewissert sich, daß alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind, und setzt dann eine Ad-hoc-Verständigungskommission von fünf Personen ein, die aufgrund aller ihr zugänglichen Angaben berät und gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens eine gütliche Verständigung anstrebt. Ihren Bericht mit den tatsächlichen Feststellungen und Empfehlungen leitet sie über den Ausschußvorsitzenden den im Streit liegenden Parteien zu.

Wichtig ist die Zusammensetzung der Verständigungskommission. Ihre fünf Mitglieder können, aber müssen nicht dem Ausschuß gegen Rassendiskriminierung angehören. Sie werden vom Ausschußvorsitzenden mit einmütiger Zustimmung der streitenden Parteien ernannt. Wenn diese sich nicht über alle oder wenn sie sich nur über einen Teil der Mitglieder einigen, so füllt der Ausschuß die Lücken in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit aus seinen eigenen Reihen. Es ist nicht gesagt, was geschieht, wenn eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande kommt. So bleibt die Möglichkeit offen, daß die Kommission nicht gebildet werden kann. Aber auch wenn sie funktionsfähig ist, gibt es keine Sicherheit, daß ihre Empfehlungen zu einem Ergebnis führen. Die Staaten können diese Empfehlungen annehmen oder ablehnen. Ein Zwang – abgesehen von dem moralischen Druck, der von Empfehlungen eines Gremiums qualifizierter, von den Vertragsstaaten bestimmter Personen ausgeht – wird nicht ausgeübt. Ein Antrag, der dem Ausschuß letztinstanz-

lich die Angelegenheit zurückübertragen wollte, bis eine befriedigende Lösung erreicht sei, wurde mit 10 gegen 11 Stimmen bei 62 Stimmenthaltungen von der Dritten Kommission abgelehnt. Eine bezeichnende Scheu vor internationaler Verantwortung tritt in diesem Stimmenverhältnis zu Tage.

Freilich bleibt in solchen Fällen immer noch der Rückgriff auf Art. 22, der den Anruf des Internationalen Gerichtshofs durch eine der Vertragsparteien zuläßt, wenn eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung der Konvention nach dem in ihr vorgesehenen Verfahren nicht beigelegt werden kann. Die Frage, ob die Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs aufgrund der Anrufung seitens *einer* oder nur *aller* Streitparteien möglich sein sollte, war schon bei früheren Gelegenheiten umstritten. Die Staaten des Sowjetblocks haben sich stets gegen die Unterwerfung unter eine internationale Gerichtsbarkeit ohne Zustimmung *aller* Streitparteien gewandt, sind aber damit häufig nicht durchgedrungen. Auch bei der Beratung dieser Konvention in der Dritten Kommission der Generalversammlung ist der Antrag, »ein« durch »alle« zu ersetzen, abgelehnt worden. Jedoch haben sich die Staaten des Sowjetblocks vorsorglich dagegen gesichert, daß Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs gegen sie ausfallen könnten. Sie haben bereits bei der Unterzeichnung erklärt, daß sie sich durch den Artikel 22 in seiner gegenwärtigen Form nicht gebunden fühlen. Die Vereinigte Arabische Republik (Ägypten) hat dieselbe Erklärung abgegeben<sup>13</sup>. Die Feststellung, daß das Verfahren bei der Beilegung von Streitigkeiten durch bestimmte Machinationen blockiert werden könnte, wird also, soweit diese Staaten in Frage kommen, durch die Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs nicht beeinträchtigt.

Die dritte, dem Ausschuß gegen Rassendiskriminierung zuerkannte Funktion besteht in der Entgegennahme und Beratung von Eingaben von Personen oder Personengruppen, die sich in ihren, aus dem Übereinkommen fließenden Rechten durch ihren Staat verletzt fühlen. Voraussetzung für das Tätigwerden des Ausschusses ist, daß die Personen oder Personengruppen dem Hoheitsbereich eines Vertragsstaates angehören, der die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Erörterung von Petitionen in einer Erklärung ausdrücklich anerkannt hat. Ferner müssen mindestens zehn Vertragsstaaten sich durch eine solche Erklärung gebunden haben. Diese Einschränkung ist auch in anderen Instrumenten der Vereinten Nationen, so, wie schon bemerkt, in dem Protokoll zum MR-Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte vorgesehen. Auch im Art. 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention finden sich bezüglich der Zuständigkeit der Menschenrechtskommission zum Empfang und zur Beratung von Petitionen und in den Artikeln 46 und 56 bezüglich der Zuständigkeit und des Beginns der Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte analoge Bestimmungen. Die Erklärungen sind widerruflich. Es ist anzunehmen, daß der Ausschuß zuständig bleibt, auch wenn die Zahl der Staaten durch Widerruf unter zehn herabsinkt. Jedoch ist darüber nichts ausdrücklich bestimmt.

Das Verfahren bei der Entgegennahme und bei der Erörterung der Eingaben ist im Art. 14 der Konvention geregelt. Bevor der Ausschuß in Funktion tritt, müssen alle innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft sein. Die Angaben des Gesuchstellers und des Vertragsstaates werden bei der Beratung und Beschlußfassung gebührend berücksichtigt. Der Ausschuß übermittelt beiden Parteien Vorschläge und Empfehlungen. Zu einer Entscheidung ist er nicht befugt.

Eine Zusammenarbeit des Ausschusses mit anderen Organen der Vereinten Nationen ist im Art. 15 vorgesehen. Das Petitionsrecht von Angehörigen der Kolonialvölker, die sich an den Treuhandrat bzw. an den Ausschuß zur Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an

koloniale Länder und Völker oder andere Organe der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen wenden können, wird durch die Konvention nicht berührt. Der Ausschuß zur Beseitigung der Rassendiskriminierung erhält andererseits Abschrift von allen diesen Petitionen, soweit sie mit den Grundsätzen und Zielen der Konvention zusammenhängen. Er übermittelt den oben bezeichneten Organen der Vereinten Nationen oder den Sonderorganisationen seine Stellungnahme zu diesen Petitionen und seine Empfehlungen. Dasselbe gilt für die Berichte der Kolonialmächte über Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in den Kolonialgebieten. Die Jahresberichte des Ausschusses an die Generalversammlung legen auch über seine Tätigkeit auf diesem Gebiet Rechenschaft ab. Der Ausschuß bezieht somit auch das Verhalten von Staaten, die die Konvention möglicherweise nicht ratifiziert haben, in seine Arbeit ein, soweit diese Staaten in ihren Kolonialgebieten tätig werden. Die Rechtllichkeit dieser Bestimmung kann bezweifelt werden; ihre Annahme ergibt sich aus der Priorität, die die Vereinten Nationen dem Kampf gegen den Kolonialismus gewähren.

#### *Die Schlußbestimmungen der Konvention*

Die Schlußbestimmungen enthalten eine Reihe von Formalitäten über Unterzeichnung, Ratifikation, Kündigung und Revision des Übereinkommens. Es wurde bereits erwähnt, daß es gemäß Art. 19 30 Tage nach der Hinterlegung der 27. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten wird. Beitreten können alle Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen sind, sowie alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs, ferner alle anderen Staaten, die die Generalversammlung einlädt, Vertragspartner zu werden. Die Staaten des Sowjetblocks haben sich bei der Unterzeichnung gegen diese Form des Artikels 17 gewandt, da er u. a. die Deutsche Demokratische Republik von der Möglichkeit der Teilnahme ausschließt.

Die wichtigsten Teile der Schlußbestimmungen sind die Artikel 20 und 22, die sich mit den Vorbehalten und dem Internationalen Gerichtshof beschäftigen. Über die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs ist bereits gesprochen worden.

Vorbehalte bei der Ratifikation oder beim Beitritt sind zulässig. Sie werden allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen bekanntgegeben. Gegen jeden Vorbehalt kann ein Staat dadurch Einspruch erheben, daß er binnen 90 Tagen nach Eingang der Mitteilung erklärt, daß er ihn nicht annimmt.

Eine zweite Bestimmung schließt Vorbehalte aus, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder deren Wirkung die Arbeit einer aufgrund des Übereinkommens errichteten Körperschaft – also des Ausschusses oder der Ad-hoc-Verständigungskommission behindern würde. Ob dies der Fall ist, wird durch die Vertragsparteien entschieden. Ein Einspruch von zwei Dritteln führt zur Ablehnung eines Vorbehalts; der Staat, der ihn macht, wird also nicht Vertragspartei, falls er den Vorbehalt nicht zurücknimmt.

Die erste Bestimmung regelt demnach das Verhältnis zwischen einem Staat, der mit Vorbehalt ratifiziert, und einem der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen. Unter ihnen sind Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten. Der zweite Absatz des Artikels dagegen regelt das Verfahren bei den mit den Zwecken der Konvention unvereinbaren oder die Arbeit einer von ihr errichteten Körperschaft hindernden Vorbehalten. Hier entscheiden die Vertragsstaaten mit der oben bezeichneten qualifizierten Mehrheit.

Jeder der beiden Paragraphen ist, für sich allein betrachtet, klar. Ihr Verhältnis zueinander ist dagegen nicht genügend durchdacht. Insbesondere ist es denkbar, daß eine Zweidrittelmehrheit von Einspruch erhebenden Staaten zunächst nicht

zustande kommt, später aber durch die Ratifikation der Konvention durch andere Staaten, die gegen einen Vorbehalt Einspruch erhoben haben, erreicht wird. Dadurch könnte eine Vertragspartnerschaft in einem späteren Zeitpunkt wieder beendet werden. Möglicherweise hatte die britische Regierung u. a. diese kaum haltbare Situation im Auge, als sie bei der Unterzeichnung der Konvention ihre Auslegung des Art. 20 bekanntgab: wenn ein Vorbehalt nicht akzeptiert wird, wird der Staat, der ihn macht, nicht Vertragspartei<sup>14</sup>. Aber die durch fehlerhafte Gesetzestchnik verursachte Schwierigkeit wird dadurch nicht behoben. Denn die britische Auslegung würde es einem nicht ratifizierenden Staate erlauben, darüber zu entscheiden, ob ein mit Vorbehalt ratifizierender Staat Vertragspartei wird oder nicht.

#### *Schlußbemerkungen*

Die *Erklärung* gegen die Rassendiskriminierung wurde, wie erwähnt, im Jahre 1963 angenommen und hat faktische und rechtliche Folgewirkungen gehabt. Die Organe der Vereinten Nationen, wie die Menschenrechtskommission, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung haben ihre Wirkung zu stärken versucht. Sonderorganisationen, Mitgliedstaaten und regionale Staatenverbände wurden aufgefordert, dem Generalsekretär über ihre gegenwärtigen und die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten. Der Generalsekretär hat über die Durchführung der Erklärung wiederholt Bericht erstattet. Die von den Staaten unterbreiteten Berichte gewähren, was bei der Berichterstattung der Mitgliedstaaten auf allen Gebieten festzustellen ist, teils einen wirklichen Einblick in das, was sie unternommen haben und was sie planen, teils sind sie ohne Bedeutung und routinemäßig auf einige Zeilen beschränkt. Jedenfalls aber ist eine Berichterstattung, wie die Konvention sie als Durchführungsmaßnahme vorsieht, bereits seit mehreren Jahren im Gange<sup>15</sup>.

Auf der Grundlage der *Erklärung* sind ferner verschiedene Maßnahmen getroffen worden. Gemäß Beschluß der Generalversammlung sind die Staaten gebeten worden, den 21. März als Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu begehen; an diesem Tage wurde im Jahre 1960 eine friedliche Demonstration für die Ausmerzung der Rassendiskriminierung und der Apartheid durch Polizeiorgane der Südafrikanischen Republik blutig unterdrückt. Zahlreiche Staaten und Organisationen in diesen Staaten haben diesen Tag feierlich begangen und darüber berichtet. Ferner wurden 1966 und 1967 Seminare über Rassendiskriminierung und Apartheid veranstaltet; ein weiteres Seminar ist für 1968 vorgesehen<sup>16</sup>. Auch erzieherische Maßnahmen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung sind ergriffen worden. Die *Erklärung* ist also ein lebendes Instrument, ihr Weiterwirken ist durch das Interesse der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen an ihr gerichtet.

Wir haben gesehen, daß die *Konvention* sich in drei Hauptpunkten von der *Erklärung* unterscheidet: in der Substanz ihrer Bestimmungen durch eine vielfach radikalere, die Grenzen des Möglichen streifende und sie zuweilen überschreitende Fassung; in der Festlegung von Durchführungsmaßnahmen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten; schließlich durch die Fixierung des Petitionsrechts und seiner Handhabung. Die Durchführungsverfahren sind langwierig und kompliziert. Das gilt aber auch von den Verfahren, die unter der Europäischen Menschenrechtskonvention eingeleitet werden.

Die Unterzeichnung der *Konvention* durch den deutschen Bundesaußenminister ist angesichts der vergangenen Rassenpolitik des nationalsozialistischen Deutschlands als demonstrativer Schritt positiv zu bewerten. Das gleiche gilt von der Feststellung, daß mit der *Konvention* die Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte geleistet haben und von dem uneingeschränkten Be-



kenntnis zu ihr. Hier ist freilich auch ein nuancierter Standpunkt vertretbar. So hat die Labour-Regierung Großbritanniens zwar gleichfalls die *Konvention* unterzeichnet, weil sie mit ihren großen Zielen übereinstimmt, aber sie hat es mit sichtlichem Unbehagen getan. Die lange, bedenkvolle Erklärung, mit der sie die Unterzeichnung begleitet hat, zeugt von den Zweifeln, die die Regierung dieses Staates mit den ältesten und solidesten demokratischen Einrichtungen bei der Überprüfung vieler Bestimmungen der *Konvention* beschließen haben<sup>17</sup>.

Dieselben Erwägungen, sowie die überspannte, politisch gegen die westlichen Mächte gerichtete und in wichtigen Punkten unhaltbare Auslegung des Rassismus und verwandter Begriffe durch einen großen Teil der Entwicklungsländer und durch die Staaten des Sowjetblocks – hierauf kann im Rahmen dieses Artikels nicht eingegangen werden – haben ein bezeichnendes Ergebnis gehabt. Von den 21 Staaten des Westens hat bis Ende 1967 nur ein einziger, nämlich Island, die Konvention ratifiziert. Unter den anderen Staaten, die ihr beigetreten sind oder sie ratifiziert haben, sind sechs afrikanische (darunter zwei arabische), drei asiatische, vier lateinamerikanische Staaten, drei Staaten des Sowjetblocks und Jugoslawien<sup>18</sup>. Eine sorgfältige Beobachtung der künftigen Ratifikationen unter regionalen Gesichtspunkten scheint daher geboten, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.

#### Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. A/RES/1904 (XVIII) vom 20. November 1963 und A/RES/2106 (XX) vom 21. Dezember 1965. - Deutsche Übersetzung der Texte der Erklärung und der Konvention siehe S. 27 ff. dieser Ausgabe. Über die Konvention vgl. den ausgezeichneten Artikel von Schwebel, Egon: *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*, in: *The International and Comparative Law Quarterly*, Oktober 1966, S. 996–1068, ab S. 1059 der englische Text der Konvention.
- 2 UN-Doc. A/Conf.32/6 vom 20. Juni 1967 enthält auf S. 115ff. eine Übersicht.
- 3 UN-Doc. A/RES/2200 (XXI) vom 16. Dezember 1966. - Deutsche Übersetzung der Texte der Menschenrechtskonventionen siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 6, S. 167ff.

- 4 Siehe Anm. 2, aaO, S. 114; UN-Doc. A/RES/1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und A/RES/217 (III) vom 10. Dezember 1948. - Deutsche Übersetzung siehe VN 10. Jg. (1962) Heft 4, S. 117 und S. 1f. dieser Ausgabe.
- 5 Discrimination (Employment and Occupation) Convention 1958 (Convention No. 111) in: *Record of Proceedings of the International Labour Conference*, 42. Session, Appendix XIV, Genf 1958 sowie im *Yearbook on Human Rights* 1958, S. 307–310; *Convention against Discrimination in Education*, in: UN-ESCO-Doc. 11 C, Resolutions, 1960, S. 119 sowie im *Yearbook on Human Rights* 1961, S. 437–441.
- 6 UN-Doc. A/6692 vom 8. September 1967 und A/6692/Add. 1 vom 30. Oktober 1967.
- 7 Siehe Anm. 2, aaO, S. 113f.
- 8 Schücking, Walther und Hans Wehberg: *Die Satzung des Völkerbundes*, Band I, 3. Aufl., Berlin 1931, S. 12f., S. 18.
- 9 UN-Doc. E/4226 vom 30. Juni 1966, S. 3ff.
- 10 UN-Doc. A/1780 und A/1781 vom 7. Dezember 1962.
- 11 UN-ESCO/NYO 67/62 vom 23. Oktober 1967 enthält die Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile und die Namen der 18 Unterzeichner.
- 12 UN-Press Release GA/SHC/1326 vom 18. Oktober 1967, S. 4.
- 13 UN-Doc. A/6692 vom 8. September 1967, Annex II, S. 1–5.
- 14 Siehe Anm. 13, aaO, S. 6.
- 15 UN-Doc. A/6691 vom 30. August 1967 enthält auf S. 6–22 den bisher letzten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Erklärung durch die Mitgliedstaaten; für eine Anzahl von ihnen verweist der Generalsekretär auf ihre früher veröffentlichten Informationen. Der Bericht beruht auf Paragraph 9 der Entschließung A/RES/2142 (XXI), die am 26. Oktober 1966 angenommen worden ist. Auf S. 8 des Berichts sind alle Dokumente genannt, die frühere Berichte des Generalsekretärs enthalten und entweder dem Wirtschafts- und Sozialrat oder der Generalversammlung vorgelegt worden sind.
- 16 Berichte über den Gedenktag, der auf Grund der Entschließung A/RES/2142 (XXI) vom 26. Oktober 1966 begangen werden sollte, sind in UN-Doc. A/6691 vom 30. August 1967 auf S. 23–66 zusammengestellt. Ein Seminar über Apartheid wurde im August/September 1966 in Brasilia (Brasilien), ein Seminar über Apartheid, Rassendiskriminierung und Kolonialismus im Juli/August 1967 in Kitwe (Sambia) organisiert. Ein weiteres Seminar ist in Neu Delhi (Indien) für 1968 geplant.
- 17 Siehe Anm. 13, aaO, S. 6f.
- 18 Die sechs afrikanischen Staaten sind: Ghana, Niger, Nigeria, Sierra Leone, Tunesien, Vereinigte Arabische Republik; die drei asiatischen Staaten: Pakistan, die Philippinen, Zypern; die vier lateinamerikanischen Staaten: Costa Rica, Ecuador, Panama, Venezuela; die drei Staaten des Sowjetblocks: Bulgarien, Tschechoslowakei und Ungarn.

## Der Treuhandrat und die Funktionsfähigkeit des Treuhandsystems

DR. ERICH M. SOELLING

*Die Vereinten Nationen haben gemäß der Charta folgende sechs Hauptorgane: General- oder Vollversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhandrat, Internationaler Gerichtshof und das Sekretariat. Mit Angelegenheiten des Treuhandrats befaßt sich unser nachstehender Beitrag. Am 31. Januar 1968 ist im Zuge der Entkolonialisierung die Insel Nauru unabhängig geworden; sie unterstand bis dahin einer gemeinsamen UN-Treuhandschaft Australiens, Großbritanniens und Neuseelands. Diese Unabhängigkeit Naurus wirft verschiedene Fragen auf, die unter anderen die satzungsgemäße Struktur des Treuhandrates berühren. Aber auch das Problem der sogenannten Mikrostaaten, das Generalsekretär U Thant bereits einige Male angeschnitten hat, wird behandelt, also die Frage, welche Flächengröße oder welche Menschenzahl oder welche Wirtschaftskraft ein Staat haben soll, um Mitglied der Vereinten Nationen werden zu können.*

Die Satzung der Vereinten Nationen regelt in Art. 86 die Zusammensetzung des Treuhandrates, der das für das internationale Treuhandsystem des Kapitels XII bestimmte Organ ist. Der Artikel lautet wie folgt:

»1. Der Treuhandrat besteht aus folgenden Mitgliedern der Vereinten Nationen:

- a) den Mitgliedern, die Treuhandgebiete verwalten;
  - b) den in Artikel 23 bezeichneten Mitgliedern, soweit sie keine Treuhandgebiete verwalten;
  - c) so vielen von der Generalversammlung für je drei Jahre gewählten weiteren Mitgliedern, als notwendig sind, damit die Gesamtzahl der Mitglieder des Treuhandrates zur Hälfte aus Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht, die Treuhandgebiete verwalten, und zur Hälfte aus solchen, die keine verwalten.
2. Jedes Mitglied des Treuhandrates bestellt eine besonders geeignete Person zu seinem Vertreter im Treuhandrat.«

Die in Art. 23 der Charta bezeichneten Mitglieder sind die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats: China, Frankreich, Großbritannien, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten. Der Treuhandrat besteht somit aus zwei Gruppen; aus der Gruppe von Mitgliedern, die Treuhandgebiete verwalten, und aus der Gruppe, die Treuhandgebiete nicht verwalten. Dieser letzteren Gruppe sind die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates zugeteilt, es sei denn, daß sie Treuhandgebiete verwalten oder mitverwalten, in welchem Falle sie der verwaltenden Gruppe zugeteilt sind oder werden. Beide Gruppen haben die gleiche Zahl an Mitgliedern aufzuweisen. Die Mitgliedstaaten, die der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen von San Franzisko Entwürfe für die Errich-

tung eines Treuhandsystems überreichten, waren Australien, China, Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Eine Erörterung dieser Entwürfe durch Ecuador, Mexiko, Panama und Venezuela ist in dem San Franzisko-Dokument 230 II/4/5 vom 11. Mai 1945 enthalten, das gleichzeitig feststellt, daß andere Regierungen keine Stellung zu den Vorschlägen genommen haben. Wie der Vorsitzende des Komitees II/4, das mit dem Treuhandschaftsproblem befaßt war, der Delegierte von Neuseeland, Peter Frazer, in der 1. Sitzung des Komitees erklärte (Doc. 113 II/4/2), enthalte der Dumbarton Oaks Entwurf mit den chinesischen Vorschlägen nichts, was die Grundlage für die Aufgabe des Komitees bilden könne. Er besage nur, daß Bestimmungen über die Prinzipien und den Mechanismus eines internationalen Treuhandsystems für solche abhängigen Gebiete zu entwerfen seien, die in der Folge unter Treuhandschaft gestellt würden.

Bezeichnend für die Gestaltung des Treuhandsystems in San Franzisko ist die Bemerkung des amerikanischen Delegierten der Preparatory Commission in London (Doc. PCTC 30), daß das Problem der Errichtung des Treuhandrates, seiner Meinung nach, immer der kritische Punkt gewesen sei und daß es nicht sicher sei, ob er eine Definition der Bedingungen für seine Errichtung geben könne, da er glücklicher- oder unglücklicherweise weder ein Mathematiker noch ein Anwalt sei. Die Schwierigkeiten, die in bezug auf die Errichtung des Treuhandsystems und sein ordnungsmäßiges Funktionieren entstanden sind, ist durch einen - genehmigten - Abänderungsantrag der Vereinigten Staaten zu dem von der Sowjetunion gestellten Antrag entstanden.

Der von der Sowjetunion gestellte Antrag<sup>1</sup> ging dahin, daß die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates dem Treuhandrat als ständige Mitglieder angehören sollen und daß sie der Gruppe der verwaltenden Mitglieder des Rates zuzuteilen seien. Damit konnte die zahlenmäßige Gleichheit der beiden Gruppen durch Zuwahl fehlender oder Ausscheiden überzähliger, nicht verwaltender Mitglieder hergestellt werden.

Die Fassung, die der Art. 86 der Charta erhalten hat, wonach die fünf ständigen Mitglieder, sobald sie keine Treuhandschaft verwalten, der Gruppe der nicht verwaltenden Mitglieder zugeteilt werden, geht auf das Verlangen der Vereinigten Staaten zurück<sup>2</sup>. Sie mußte zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Errichtung des Treuhandsystems und der Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Parität zwischen den beiden Gruppen des Treuhandrates führen, da sie der nicht verwaltenden Gruppe eine bestimmte Zahl ständiger Mitglieder zuweist, denen die gleiche Zahl von verwaltenden Mitgliedern gegenüberzustellen ist, was indes auf dem in Art. 86 (c) vorgeschriebenen Weg, d. h. durch Zuwahl von Mitgliedern, nicht möglich ist. Dieser Fall ist am 31. Januar 1968 durch die Beendigung der Treuhandschaft über Nauru eingetreten<sup>3</sup>. Die Sachlage ist dann die folgende:

Infolge der Beendigung dieser von Australien, Großbritannien und Neuseeland verwalteten Treuhandschaft tritt Großbritannien als eines der fünf ständigen Mitglieder des Treuhandrates zu der nicht verwaltenden Gruppe über, da es kein Treuhandgebiet mehr verwaltet, während Neuseeland aus dem gleichen Grunde aus dem Treuhandrat ausscheidet. Dem Treuhandrat gehören alsdann die Vereinigten Staaten als Verwalter des strategischen Treuhandgebiets der Pazifischen Inseln und Australien als Verwalter des Treuhandgebiets Neuguinea an; sie bilden die verwaltende Gruppe. Demgegenüber bilden China (Taiwan), Frankreich, Großbritannien und die Sowjetunion als ständige Mitglieder sowie Liberia als gewähltes Mitglied die Gruppe der nicht verwaltenden Mitglieder (die Amtszeit Liberias im Treuhandrat läuft am 31. Dezember 1968 aus). Die verwaltende Gruppe besteht somit aus zwei und die nicht verwaltende Gruppe aus fünf Mitgliedern.

Der Treuhandrat besitzt nicht mehr die vorgeschriebene zahlenmäßige Gleichheit der beiden Gruppen. Sie kann nur durch neue Treuhandschaften hergestellt werden, die nicht vorhanden sind.

Die Widrigkeiten, die mit solcher Zusammensetzung des Treuhandrates verbunden sind, zeigten sich bereits bei der Errichtung des Treuhandsystems (Art. 75), da eine Verpflichtung zur Unterstellung von Gebieten ohne Selbstregierung einschließlich der Mandatsgebiete den für diese Gebiete verantwortlichen Mitgliedern in der Satzung (Art. 77) nicht auferlegt ist<sup>4</sup>.

Angesichts dieser Sachlage machte der in London tagende Exekutiv Ausschuß der Vorbereitenden Kommission für den Zusammentritt der ersten Generalversammlung der Vereinten Nationen den Vorschlag, einen temporären Treuhandrat zu bilden<sup>5</sup>, in welchem Verwalter von Mandatsgebieten als Mitglieder der verwaltenden Gruppe fungieren sollten. In dieser Weise sollte die Gleichzahl mit der Gruppe der nicht verwaltenden Mitglieder, denen die ständigen, keine Treuhandschaft verwaltenden Mitglieder zugeteilt sind, künstlich, d. h. in Wirklichkeit rechtswidrig, erzielt werden. Dieser Vorschlag wurde als mit der Satzung unvereinbar zurückgezogen.

Der einzige Weg, den Treuhandrat zu bilden und damit das Treuhandsystem zu errichten, war, daß von dem Stellen einzelner, in verschiedenen Sitzungsperioden der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegender Anträge auf Genehmigung von Treuhanderrichtungsakten (Art. 79) Abstand genommen und stattdessen eine Mehrheit solcher Anträge gebündelt der Generalversammlung vorgelegt und von ihr genehmigt wurde. Auf diese Weise konnte die genügende Anzahl von Treuhandschaften und damit von verwaltenden Mitgliedern geschaffen werden, um das durch die ständigen Mitglieder geschaffene zahlenmäßige Übergewicht der nicht verwaltenden Mitglieder auszugleichen und so die Errichtung des Treuhandrates zu ermöglichen, ohne den das Treuhandsystem nicht zum Erstehen gebracht werden konnte.

Zwecks Durchführung dieses Verfahrens richtete die Generalversammlung in der Resolution XI/1 (I) vom 9. Februar 1946 an die Mandate verwaltenden Mitglieder (Art. 77 (a)) die Aufforderung, die Umstellung ihrer Mandate in Treuhandschaften gemäß Art. 79 zu betreiben und die Treuhandgenehmigungsanträge nicht später als im zweiten Teil der ersten Sitzungsperiode (1946) der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen<sup>6</sup>. Dem Ersuchen wurde entsprochen und dadurch ermöglicht, daß die Generalversammlung mit der Resolution 63 (I) acht Treuhandsatzungen kollektiv genehmigte und in der Resolution 64 (I) die erforderlichen zwei nicht verwaltenden Mitglieder in den Treuhandrat wählte. Damit war der Treuhandrat errichtet und das Treuhandsystem in Funktion gesetzt.

Das angewandte Verfahren verstieß zwar insofern nicht gegen die Satzung, als keine ihrer Bestimmungen es als verboten erscheinen läßt, und die Bestimmungen in Art. 79 und 80, wonach die Bedingungen der Treuhandschaft für jedes Treuhandgebiet in einem individuellen Akt niederzulegen sind, gewahrt sind. Aber dieses Verfahren war kein normales, da der den einzelnen Verträgen zu gebende Inhalt lediglich auf die Eigenart des Treuhandgebiets und nicht auf die Erreichung des Ziels der gemeinschaftlichen Genehmigung abzustellen war sowie darauf, daß die Treuhänder unter der Kontrolle des Treuhandrates ihre Verwaltungstätigkeit aufnehmen konnten. Bezeichnend in dieser Beziehung ist, daß der Entwurf eines Treuhandvertrags (West-Samoa) als Muster für die übrigen gleichzeitig zu genehmigenden Treuhandschaften in einem Unterausschuß des 4. Ausschusses der Generalversammlung beraten wurde<sup>7</sup>.

Mit der zunehmenden Zahl der ihre Unabhängigkeit erlangenden Treuhandgebiete wurde die Frage der Aufrechterhaltung der Parität der beiden Gruppen immer kritischer. Sie



wurde zuletzt nur dadurch ermöglicht, daß die Treuhandschaft über Nauru von den drei Mitgliedern Großbritannien, Australien und Neuseeland verwaltet war. Mit der am 31. Januar 1968 eintretenden Beendigung der Treuhandschaft über Nauru ist der Treuhandrat nicht mehr satzungsgemäß zusammengesetzt<sup>8</sup>, wie oben dargelegt ist.

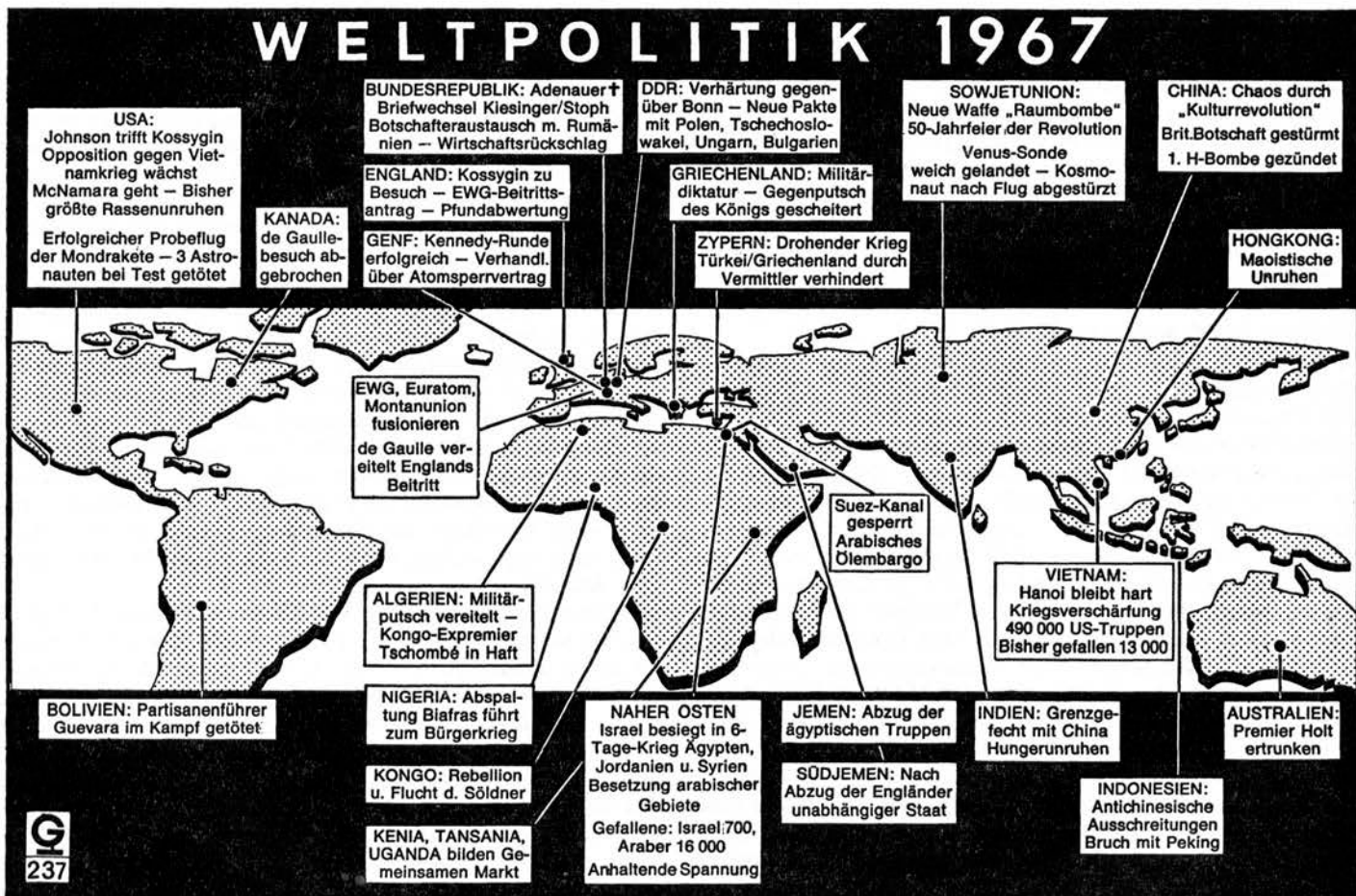
In der dem Treuhandrat am 22. November 1967 übermittelten Note<sup>9</sup> des Generalsekretärs (A/6926) wird zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Fortsetzung der Funktionen des vorschriftswidrig zusammengesetzten Treuhandrates auf frühere Fälle verwiesen, in denen der Treuhandrat keiner Veränderung seiner Zusammensetzung in Richtung auf die Herbeiführung der Parität seitens der Vereinten Nationen unterzogen worden ist. Einer dieser Fälle ereignete sich 1959. Ihm liegt folgender Sachverhalt zu Grunde<sup>10</sup>.

Die sieben im Januar 1959 vorhandenen verwaltenden Mitglieder des Treuhandrates waren Australien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die sieben nicht verwaltenden Mitglieder waren China und die Sowjetunion als ständige Mitglieder sowie Haiti, Indien, Birma, Paraguay und die Vereinigte Arabische Republik als gewählte Mitglieder. Die Wahlzeit für Haiti und Indien endete am 31. Dezember 1959, während die der drei anderen gewählten Mitglieder bis zum 31. Dezember 1961 lief. Als Ersatz für die zwei am 31. Dezember 1959 ausscheidenden Mitglieder hatte die Generalversammlung in der vierzehnten Sitzungsperiode am 13. Dezember 1959 Bolivien gewählt und Indien wiedergewählt. Durch das bald nach dieser Wahl erfolgte Ausscheiden von Frankreich und Italien als treuhandverwaltende Mitglieder – Togo und Somaliland wurden selbständige Staaten – und den Übertritt Frankreichs in seiner Eigenschaft als ständiges Mitglied des Treuhandrates zu der Gruppe der nicht verwaltenden Mitglieder (Art. 86 (b)) wurden drei Mitglieder der nicht verwaltenden Gruppe überzählig. Über die Frage, welche der gewählten Mitglieder aus-

scheiden sollten, wurde in den Vereinten Nationen verhandelt, wobei u. a. der – abgelehnte – Vorschlag gemacht wurde, daß das Los darüber entscheiden solle<sup>11</sup>. Der Vertreter der Sowjetunion betonte<sup>12</sup>, daß der Treuhandrat, solange er nicht Parität aufweise, unvorschriftsmäßig zusammengesetzt sei, und er beantragte die Anberaumung einer Sondersitzung der Generalversammlung, was abgelehnt wurde. Mit der zutreffenden Annahme<sup>13</sup>, daß eine vorzeitige, d. h. eine vor Ablauf der in Art. 86 (c) festgesetzten Amtszeit von drei Jahren erfolgende Beendigung der Funktion eines Mitgliedes des Rates möglich ist, da die Bestimmung der Parität in der Satzung der Vereinten Nationen als zur Struktur des Treuhandsystems gehörig, Priorität vor der vorgesehenen Amtszeit der Ratsmitglieder hat, ist indes die Frage nicht beantwortet, welches der gewählten überzähligen Mitglieder auszuschneiden hat. Das naheliegende ist, daß die Amtszeit des oder der zuletzt zugewählten Mitglieder von der Generalversammlung als beendet zu erklären ist, da mit ihrer eintretenden Überzähligkeit wegen der herannahenden Freisetzung von Treuhandgebieten bereits bei ihrer Zuwahl zu rechnen war. Dabei ist zu beachten, daß die Generalversammlung in bezug auf die Auslegung der Satzung völlig unabhängig ist, vorausgesetzt, daß sie bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Satzung handelt<sup>14</sup>.

In dem geschilderten Fall wurde die Parität der Gruppen dadurch hergestellt, daß am 31. Dezember 1961 die Amtszeit für Birma, die Vereinigte Arabische Republik und Paraguay als Mitglieder des Rates abließ und zwei Mitglieder Bolivien und Indien neu gewählt wurden.

Diese Behandlung ist im Fall Nauru nicht möglich, da es sich hier nicht um eine eingetretene Über- oder Minderzahl der nicht verwaltenden Mitglieder handelt, die durch das Ausscheiden der überzähligen Mitglieder oder die Zuwahl fehlender Mitglieder ausgeglichen werden könnte. Angesichts dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß nach allgemeinen



Rechtsgrundsätzen ein Organ nur in der vorschriftsmäßigen Besetzung rechtlich wirksam tätig sein kann. Die Gestattung des Amtierens eines unvorschriftsmäßig zusammengesetzten Treuhandrates steht grundsätzlich auf der gleichen Stufe wie z. B. die Spruchfähigkeit des Internationalen Gerichtshofes, der in einer Besetzung von weniger als neun Richtern Urteile fällen würde (Art. 25 Abs. 3). Es kann nicht als rechtlich erlaubt erachtet werden, daß Organe der Vereinten Nationen in einer den Bestimmungen der Satzung nicht entsprechenden Weise fungieren. Dies gilt nicht nur in bezug auf die zur Zeit bestehenden zwei Treuhandschaften. Die Notwendigkeit, das Internationale Treuhandsystem gemäß den Bestimmungen der Satzung in Tätigkeit zu halten, gilt auch für die Möglichkeit der Errichtung neuer Treuhandschaften.

Vorerst sei auf das bestehende Bedürfnis für die Herstellung dieser Möglichkeit im Hinblick auf die große Zahl noch bestehender Gebiete ohne Selbstregierung (Art. 73, 77 (c)) hingewiesen<sup>15</sup>. So hat der Professor der Rechte an der Harvard Law School, Roger Fisher, Rechtsberater der vorläufigen Regierung der kleinen Insel Anguilla, die ihre Trennung von Großbritannien einseitig erklärt hat, in den Verhandlungen vor einem Unterausschuß des Entkolonisierungsausschusses u. a. zwecks Lösung des Problems eines Mikrostaates auf die Möglichkeit der Unterstellung der Insel unter das Internationale Treuhandsystem mit den Staaten der British Commonwealth als Treuhandverwalter hingewiesen<sup>16</sup>. Weiter hat der Delegierte des an Areal kleinsten Mitglieds der Vereinten Nationen, der Insel Barbados, die gleich Anguilla zu der Karibischen Inselgruppe gehört, die Stellung von Mikrostaaten unter internationale Verwaltung angeregt<sup>17</sup>. Dies kann von den Vereinten Nationen aus nur durch Unterstellung unter das Treuhandsystem erfolgen, da eine andere Art internationaler Verwaltung in der Charta nicht vorgesehen ist und Gründe nicht ersichtlich sind, wonach dieses System nicht für die Zwecke der internationalen Fürsorge für Gebiete ohne Selbstregierung ausreichen sollte. Die Ausführungen *Rauschnings*<sup>18</sup> unter der Überschrift »Das Ende des Treuhandsystems durch die Staatswerdung der ihm unterstellten Gebiete«, wonach »das System nur noch als Restverwaltung besteht«, sind durch Art. 77 Abs. 1 (c) widerlegt, dem zufolge das Treuhandsystem solange fortbesteht, als Gebiete vorhanden sind, »die dem System von den für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten freiwillig unterstellt werden«. Zusammenstellungen dieser Gebiete sind sowohl von den Vereinten Nationen<sup>19</sup> wie von der Carnegie Endowment for International Peace in ihrer im Oktober 1967 erschienenen Abhandlung »The Ministate Dilemma«, verfaßt von *Patricia Wohlgenuth Blair*, mit vergleichenden statistischen Angaben, veröffentlicht worden<sup>20</sup>.

In der zur Entscheidung der Frage bezüglich der Freisetzung der Treuhandschaft über Nauru einberufenen Sondersitzung des Treuhandrates<sup>21</sup> lag die von ihm am 22. November 1967 angeforderte Stellungnahme des Generalsekretärs über die durch die Freisetzung Naurus entstehende Zusammensetzung des Treuhandrates vor. Die Stellungnahme tritt für die Fortdauer der Funktionen des unvorschriftsmäßig zusammengesetzten Treuhandrates ein. Die Mitglieder des Treuhandrates, die in dieser Sondersitzung keine Stellung genommen haben, waren die drei ständigen Mitglieder des Treuhandrates: China (Taiwan), Frankreich und Großbritannien; sie unterließen es teils wegen ihrer eigenen kolonialen Interessen, teils weil sie den beiden verbleibenden Mitgliedern des Treuhandrates, den Vereinigten Staaten von Amerika als Verwalter der Pazifischen Inseln und Australien als Verwalter von Neuguinea, nahe stehen. Dagegen erklärte der Vertreter der Sowjetunion<sup>22</sup>, daß der Treuhandrat, ein Organ, das nach der Satzung der Vereinten Nationen den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Treuhandgebiete zu fördern bestimmt sei, in einer Reihe von Fällen wegen der

überwiegenden Mitgliedschaft der Kolonialmächte zahlreiche Entscheidungen der Generalversammlung und des Sonderausschusses der 24 (Entkolonisierungsausschuß) unbeachtet gelassen habe. Die Regelung der die Zusammensetzung des Treuhandrates betreffenden Fragen, die nicht dringlich sei und nicht durch eine Änderung der Satzung zu erfolgen habe, liege dem Sonderausschuß der 24 und der Generalversammlung ob.

Ebensowenig wie das Hauptargument in der Note des Generalsekretärs (A/6926), daß Präzedenzfälle das Weiterfunktionieren des Treuhandrates trotz fehlender Parität gestatten, zutrifft, ist eine Sachlage gegeben, die es aus dem Gesichtspunkt des Notstandes heraus nahelegen könnte, die Parität der Gruppen durch in der Satzung nicht vorgesehene Maßnahmen, wie dies für die Errichtung des Treuhandsystems vorgeschlagen war, herbeizuführen. Ein solcher Notstand ist nicht vorhanden, da die Satzung den voraussehbaren Fall einer entstehenden Minorität der verwaltenden Mitglieder im Sinne des Fortbestehens des Treuhandsystems geregelt hat.

Die Verfasser der Satzung der Vereinten Nationen erreichten dies in der Weise, daß sie den Treuhandrat nicht als das alleinige Organ mit der Überwachung der Verwaltungsführung über die Treuhandschaften betrauten. Sie bestimmten in Art. 87, daß der Generalversammlung *und* unter ihrer Autorität dem Treuhandrat die Aufgaben der Kontrolle der Verwaltung der Treuhandschaften zugewiesen wird, so daß die *Generalversammlung* diese Aufgaben auszuführen hat, wenn der *Treuhandrat* wegen eintretender zahlenmäßiger Ungleichheit der beiden Gruppen, hervorgerufen durch die Minderzahl der verwaltenden Mitglieder, funktionsunfähig wird. Das gilt gemäß den Art. 16, 85 Abs. 1 und 2, 87 auch für die dem Treuhandrat in Art. 88 aufgetragene Ausarbeitung des Fragebogens, der dem Verwalterstaat zur Beantwortung in einem der Generalversammlung zu erstattenden Jahresbericht zu übergeben ist.

Indem die Verfasser der Satzung den Treuhandrat nicht als das einzige, somit unentbehrliche Organ des Treuhandsystems bestimmten, ermöglichten sie zugleich die Durchführung der Vorschrift des Art. 81, daß die Vereinten Nationen selbst als Treuhandverwalter in dem Treuhanderrichtungsakt bestimmt werden können. Dadurch wird der Treuhandrat als Überwachungsorgan der Verwaltung ausgeschlossen, da es nicht zugänglich ist, daß der Treuhandrat als das unter der Autorität der Generalversammlung stehende Organ diese in der Führung der Verwaltung des Treuhandgebiets beaufsichtigt. Für Treuhandgebiete, die wie die Pazifischen Inseln als strategische Zonen in dem Treuhanderrichtungsakt bezeichnet sind, ist in Art. 82 und 83 festgesetzt, daß die Aufgaben der Vereinten Nationen in bezug auf das Treuhandsystem nicht von der Generalversammlung sondern dem Sicherheitsrat auszuführen sind. Die dem unter der Autorität der Generalversammlung stehenden Treuhandrat zugewiesene Funktion der Aufstellung der Übermittlung des für den Verwalter bestimmten Fragebogens, der sich auf den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner des Treuhandgebiets zu beziehen hat, liegt nach dem obigen auch hier der Generalversammlung ob<sup>23</sup> (Art. 88).

Die Generalversammlung, die im Gegensatz zum Sicherheitsrat, der jederzeit zusammen treten kann (Art. 28), nur einmal im Jahre normalerweise tagt (Art. 20), wird die Erledigung der von ihr wegen der eingetretenen Funktionsunfähigkeit des Treuhandrates auszuführenden laufenden Arbeiten einem Unterorgan zu übertragen haben (Art. 22).

Der in der Note (A/6926) des Generalsekretärs zur Begründung des Standpunkts, daß der Treuhandrat in seiner unvorschriftsmäßigen Zusammensetzung weiter zu funktionieren habe, gemachte Hinweis darauf, »daß die in Treuhandverträgen ausgesprochene Verpflichtung des treuhandverwal-



tenden Staats, mit dem Treuhandrat zusammenzuarbeiten (gemeint ist offenbar Art. 8 des Treuhandvertrags vom 13. Dezember 1946 für Neuguinea) nicht ausdrücklich auf andere von der Generalversammlung etwa bestimmte besondere Organe ausgedehnt sei«, übersieht, daß das von der Generalversammlung zur Ausübung ihrer Funktionen etwa bestellte Hilfsorgan kein Ersatzorgan für den Treuhandrat ist und sein kann sondern ein Organ der Generalversammlung gemäß Art. 22, durch das sie die ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben unabhängig von dem funktionsunfähig gewordenen Treuhandrat ausführt. Dementsprechend ist auch die Errichtung neuer Treuhandschaften möglich. Wohl war zur Errichtung des Internationalen Treuhandsystems gemäß Kap. XII (Art. 75) und seiner Ingangbringung die Bildung eines dem Art. 86 entsprechenden Treuhandrates erforderlich, aber die Fortdauer seiner Funktionsfähigkeit ist keine Voraussetzung für das Bestehen und die Tätigkeit des Treuhandsystems, nachdem das letztere funktionsfähig, wie geschehen, zum Entstehen gebracht worden ist. Dies zeigt mit aller Klarheit die Zulassung der Organisation der Vereinten Nationen als Treuhandverwalter, wodurch die Funktionen des Treuhandrates ausgeschlossen sind.

Der obige unzutreffende Hinweis in der Note des Generalsekretärs zeigt, daß sie den Bestimmungen der Satzung und insbesondere den Art. 16, 22, 83, 85 Abs. 1 und 2, 87 nicht entspricht.

In diesem Zusammenhang sei – als eine Warnung – auf die schädlichen Folgen hingewiesen, die durch die Nichtanwendung des die Gebiete ohne Selbstregierung behandelnden Kapitels XI auf das Völkerbundsmandat Südwestafrika entstanden sind<sup>24</sup>. Sie haben unter anderem zu der Annahme eines Status des Gebiets geführt, der den Bestimmungen der Völkerbund- und Mandatssatzung nicht entspricht und erst in der Folge durch Anerkennung der Anwendung des Kap. XI der Satzung auf Südwestafrika berichtigt worden ist<sup>25</sup>.

Wie zu erwarten war, hat der Treuhandausschuß der Generalversammlung in seinem Bericht (A/7009) der 22. Generalversammlung lediglich vorgeschlagen, daß sie von den – oben dargelegten – Vorgängen im Treuhandrat (Bericht T/1674) Kenntnis nimmt. Ein dahingehender Beschluß ist am 19. Dezember 1967 von der Generalversammlung gefaßt worden. Sie nimmt somit keine Stellung zu dem Standpunkt in der Note des Generalsekretärs über die Zusammensetzung des Treuhandrates (A/6926). Mit ihr wird sich in der Folge der Sonderausschuß der 24, der von der Generalversammlung für die Beendigung des Kolonialismus (A/RES/1514 [XV])<sup>26</sup> errichtet worden ist (A/RES/1541 [XV])<sup>27</sup>, befassen.

Abschließend ist festzustellen,

1. daß das ordnungsmäßig errichtete Internationale Treuhandsystem und die bestehenden Treuhandschaften unabhängig von einer Funktionsunfähigkeit des Treuhandrates, hervorgerufen durch die Minderzahl der verwaltenden Mitgliedergruppe, wirksam im Rahmen der Satzung sind und daß neue Treuhandschaften errichtet werden können;
2. daß die in der Satzung vorgesehenen Funktionen des Treuhandrates von der Generalversammlung und für strategische Treuhandschaften vom Sicherheitsrat auszuführen sind, bis die zahlenmäßige Gleichheit der verwaltenden und der nicht verwaltenden Mitgliedergruppe des Treuhandrates durch Errichtung der entsprechenden Zahl neuer Treuhandschaften wieder hergestellt werden und der Treuhandrat seine Funktionen erneut aufnehmen kann;
3. daß die Generalversammlung sich der Hilfe eines Hilfsausschusses für die Ausführung der von ihr übernommenen Funktionen bedienen kann.

#### Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. 2 G 26 f., UNCIO Bd. 3, S. 613 ff.
- 2 UN-Doc. 877 II/4/35, UNCIO Bd. 10, S. 35 ff., S. 516.



Der Holländer Boerma wurde von der FAO-Konferenz am 20. November 1967 als Nachfolger des Inders Sen zum Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gewählt. Der Landwirtschaftsfachmann gehört der FAO seit 1948 in leitenden Stellungen an und war zuletzt Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms.

- 3 UN-Doc. A/RES/2347 (XXII) vom 19. Dezember 1967.
- 4 Siehe Kerno in den Pleadings S. 217 ff. zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 11. Juli 1950 betreffend den Südwestafrika-Fall und das erstattete Gutachten in: ICJ Reports 1950, S. 128 ff., S. 140 ff.
- 5 New York Times vom 26. September 1945 und UN-Doc. PC/EX/133, S. 7.
- 6 Siehe die Verhandlungen in der 27. Sitzung der Generalversammlung, GA (I/1) S. 366 ff.
- 7 Repertory of Practice of UN Organs IV, Bem. 18 zu Art. 84.
- 8 UN-Doc. A/6926 (Note des Generalsekretärs).
- 9 Siehe Anm. 8, aaO, Annex III.
- 10 Siehe hierzu die Berichte des Treuhandrates zur 16. und 17. Generalversammlung (UN-Doc. A/4818, S. 1 und A/5204, S. 1) und den Bericht des Generalsekretärs zur 16. Generalversammlung (UN-Doc. A/4800, S. 145, Abs. b).
- 11 UN-Doc. A/L. 275/Rev. 1 (Tunis).
- 12 UN-Doc. A/L. 277.
- 13 UN-Doc. A/PV. 857, S. 26 ff. (Tunis).
- 14 Siehe Gutachten des Internationalen Gerichtshofs in: Certain Expenses of the United Nations vom 29. Juli 1962, S. 151 ff., S. 168 ff. (Bernadotte case).
- 15 UN-Doc. A/C. 4/L. 820, Draft Report, 4th Committee; A/AC. 109/PV. 568; A/AC. 109/L. 434 (Bericht) und A/RES/2357 (XXII) vom 19. Dezember 1967.
- 16 UN-Doc. A/AC. 109/SC. 4/SR. 85, S. 3 ff.
- 17 New York Times vom 6. Oktober 1967.
- 18 Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 12, S. 158 ff.
- 19 UN-Doc. A/C. 4/L. 820; UN-Press Release GA/COL/498; A/RES/2189 (XXI) vom 13. Dezember 1966 und A/RES/2357 (XXII) vom 19. Dezember 1967.
- 20 Occasional Paper No. 6.
- 21 Siehe Anm. 8, aaO.
- 22 UN-Doc. T/PV. 1324, S. 2 ff.
- 23 Siehe auch den Bericht des Treuhandrates, 4. Jahr, Nr. 18, S. 6–9.
- 24 Siehe u. a. die Ausführungen der Vereinigten Staaten in den Pleadings, 1950, S. 124 ff. zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 11. Juli 1950, ibidem des Assistant Secretary General Kerno, S. 223 ff. und UN-Doc. A/RES/1359 (XIV) vom 17. November 1959.
- 25 UN-Doc. A/RES/1702 (XVI) vom 19. Dezember 1961, die auf die sogenannte Entkolonisierungsentscheidung A/RES/1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 Bezug nimmt.
- 26 UN-Doc. A/RES/1514 (XV) vom 14. Dezember 1960. – Deutsche Übersetzung siehe VN 10. Jg. (1962) Heft 4, S. 117.
- 27 UN-Doc. A/RES/1541 (XV) vom 21. Dezember 1960. – Deutsche Übersetzung siehe VN 10. Jg. (1962) Heft 3, S. 94.

# Doppelassoziation West-Jordanien mit Jordanien und Israel?

Eine Anregung zur Befriedung des Nahen Ostens

DR. HEINZ KLOSS

## I

Nur drei Möglichkeiten scheint es für das von Israel besetzte West-Jordanien zu geben: Rückkehr in den jordanischen Staatsverband, endgültige Annektierung durch Israel oder Schaffung eines autonomen, aber staats- oder völkerrechtlich eng an Israel angelehnten Gebildes. Zweck der nachstehenden Zeilen ist es zu zeigen, daß zum mindesten theoretisch (aber auch die drei anderen sind ja vorerst nur »theoretisch«) noch eine vierte Möglichkeit besteht: die einer Doppelassoziierung West-Jordanien mit Israel und Transjordanien.

Der augenblickliche Standpunkt Israels ist bekannt: es will nicht nur unter keinen Umständen auf die Wiedervereinigung Jerusalems verzichten, sondern möchte darüber hinaus eine Lösung finden, die verhindert, daß West-Jordanien wieder das Aufmarschgebiet einer arabischen Armee gegen den Judenstaat wird. Diesen begreiflichen Wünschen steht die Befürchtung entgegen, daß Rest-Jordanien nach dem Verlust Ost-Palästinas kaum noch lebensfähig wäre, was entweder zum Sturz des jordanischen Königs und der Machtübernahme durch radikal israelfeindliche Elemente und/oder zur Eingliederung in einen anderen arabischen Staat führen würde. Weit mehr noch aber steht der von Israel angestrebten Lösung entgegen, daß die Sowjetunion es sich moralisch schlecht leisten kann, zuzulassen, daß auch nur einer der arabischen Nachbarstaaten wesentlich verkleinert wird.

Aus diesem Dilemma würde eine Lösung herausführen, die man als *Kondominium* bezeichnet. Das strittige Gebiet würde dabei der *gemeinsamen* Herrschaft Israels und Jordaniens unterstellt; Jordanien verlöre keinen Quadratkilometer und daher die Sowjetunion auch nicht ihr Gesicht. Aber auch Israel könnte behaupten, es habe das eroberte Gebiet nicht herausgegeben, falls es das nicht will.

Aber diese Lösung ist schließlich doch indiskutabel, weil das Kondominium eine Verwaltungsform ist, die sich wenig bewährt hat und international bei Staatsmännern und Staatsrechtlern einen schlechten Ruf genießt, wenn auch Adenauer gelegentlich von der Möglichkeit eines deutsch-polnischen Kondominiums über die Oder-Neiße-Gebiete gesprochen hat. Daß ein Gebiet von zwei Hauptstädten und durch zwei Regierungen gleichzeitig verwaltet wird, gilt als denkbar unpraktisch: entweder reiben und behindern sich diese beiden Regierungen gegenseitig oder sie unterlassen, um Reibungen vorzubeugen, eine wirksame Verwaltungspolitik und lassen die Verwaltung gleichsam einrosten. Es gibt denn auch in der Gegenwart nur zwei Beispiele von Kondominium: die britisch-französische Doppelherrschaft über die Neuen Hebriden im Pazifik und die spanisch-französische Herrschaft über die winzige Ile de la Conférence im Bidassoa-Fluß. Das Kondominium gilt heute als ähnlich veraltet wie andere Institutionen des Staats- und Völkerrechts, die im 19. Jahrhundert ziemlich verbreitet waren, z. B. wie der Staatenstaat und das Protektorat. Dem kann nicht widersprochen werden.

## II

Nun haben sich aber für einige dieser älteren und veralteten Typen von Staatenverbindungen im Laufe unseres Jahrhunderts neue Formen entwickelt, von denen man sagen kann, daß sie so etwas wie zeitgemäße, moderne Metamorphosen jener älteren Typen bilden. Hier ist vor allem an die *Assoziation* zu denken. Es gibt von ihr bereits zwei Grundformen: die staatsrechtliche und die völkerrechtliche oder, wie man auch wohl gesagt hat, die Binnen- und die Außenassoziation<sup>1</sup>.

In der *Binnenassoziation* schließt sich ein kleineres politisches

Gebilde mit einem größeren auf der Grundlage eines zwischen Gleichen geschlossenen Vertrages zusammen, gliedert sich also daher dergestalt in den Hoheitsbereich des Partners ein, daß es selber kein Völkerrechtssubjekt wird und die Beziehungen zum Ausland dem Gesamtstaat vorbehalten bleiben. Das bekannteste Beispiel dieser Art ist Puerto Ricos 1952 vertraglich vereinbarte, 1967 durch ein neues Plebiszit bestätigte Assoziation mit den Vereinigten Staaten. Weitere Beispiele von Binnenassoziation haben wir in der Stellung der Faröer zu Dänemark, Surinams und der Niederländischen Antillen zum Königreich der Niederlande, der Cook-Inseln zu Neuseeland, der sechs zu den westindischen Leeward- und Windward-Inseln gehörenden Inselstaaten zu Großbritannien, ebenso in der Stellung, die Eritrea 1950 bis 1960 innerhalb Äthiopiens einnahm. Nur de jure, nicht de facto kann als Binnenassoziation gelten die Stellung Kaschmirs zum indischen Gesamtstaat, nur de facto, nicht de jure die Stellung West-Berlins zur Bundesrepublik und die Nordirlands zu Großbritannien.

Demgegenüber ist die *Außenassoziation* eine Verbindung zwischen zwei Völkerrechtssubjekten, von denen das schwächere dem größeren freiwillig und widerruflich bestimmte Funktionen zur Ausübung überläßt. So hat West-Samoa nach seiner Entlassung aus der Treuhandherrschaft Neuseelands in einem Vertrag vom 1. August 1962 diesen einen Vertrag geschlossen, der u. a. vorsieht, daß Neuseeland, solange wie West-Samoa dies wünscht, und auf eine Art, die in keiner Weise das Recht von West-Samoa auf selbständige Festlegung seiner Außenpolitik beeinträchtigt, der Regierung von West-Samoa bei der Abwicklung seiner internationalen Beziehungen beistehen wird. So wird Neuseeland z. B. auf Ersuchen als Nachrichtenübermittler zwischen der Regierung von West-Samoa und anderen Regierungen sowie internationalen Organisationen dienen und auch West-Samoa auf internationalen Konferenzen, bei denen West-Samoa teilnahmeberechtigt ist, vertreten und den diplomatischen Schutz von Staatsangehörigen West-Samoas in dritten Ländern übernehmen und sie konsularisch betreuen. Als Außenassoziation kann auch die Beziehung von Tonga zu Großbritannien und von Liechtenstein zur Schweiz aufgefaßt werden.

Man kann die staatsrechtliche oder Binnenassoziation als zeitgemäße Metamorphose des Staatenstaates, die völkerrechtliche oder Außenassoziation als zeitgemäße Metamorphose des Protektorates betrachten. Umstritten ist, ob es zum Wesen der Binnenassoziation gehört, daß der schwächere Partner zum mindesten die Stellung eines Gliedstaates hat, oder ob er auch, was ich für richtig halten möchte, ein autonomes Gebilde niedriger Stufe, also etwa ein »Staatsfragment« im Sinne Jellineks sein kann<sup>2</sup>.

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 21. Dezember 1960 »Grundsätze für die Feststellung, ob für Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Art. 73 (e) der Satzung besteht« angenommen. Grundsatz VI stellt fest, daß diese Verpflichtung *nicht* besteht, wenn das betreffende, bisher abhängige Gebiet

- a) ein souveräner, unabhängiger Staat geworden ist,
- b) sich frei mit einem unabhängigen Staat assoziiert hat,
- c) sich mit einem unabhängigen Staat verschmolzen (integriert) hat.

Hier tritt uns also die Assoziierung entgegen als eine der drei international anerkannten Möglichkeiten, ein Abhängigkeitsverhältnis zu beenden.



### III

Zu jenen in der Staatenordnung bereits mannigfach verwirklichten und von den UN anerkannten Metamorphosen des Staatenstaates in die Binnenassoziation und des Protektorates in die Außenassoziation gesellt sich nun, als vorerst nur im gedanklichen Modell zu konstruierende, noch nirgendwo verwirklichte Metamorphose des Kondominiums, eine Assoziation, die ein politisches Gebilde gleichzeitig mit zwei Nachbarstaaten verbindet, so daß man vielleicht von einer ›Doppelassoziation‹ sprechen kann, die als Rechtsfigur für die Selbstregierung eines autonomen Überschneidungsraumes dienen könnte.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem archaischen Kondominium und der zeitgemäßen Doppelassoziation bestünde darin,

daß die Bevölkerung des assoziierten Gebietes einen hohen Grad von Selbstregierung genießt, also einen autonomen Gliedstaat (oder ein autonomes ›Staatsfragment‹ im Sinne Jellineks) bildet,

daß ein gemeinsames Exekutivorgan besteht, in welchem neben den beiden Nachbarstaaten auch das mit ihnen assoziierte Gebiet vertreten ist, und

daß, falls das Gebiet von Angehörigen zweier verschiedener ethnischer Gruppen bewohnt wird, für die kulturellen Fragen eine differenzierte Regelung erfolgt, welche jeder der beiden Gruppen eine spezifische kulturelle Bindung an den gleichsprachigen und gleichvolklichen Nachbarstaat verbürgt.

Diese drei Merkmale seien noch kurz erläutert:

1. Die Autonomie, mit eigenem Parlament, eigener Exekutive usw., beugt zwei Hauptnachteilen des Kondominiums vor: daß das Gebiet in kolonialistischer Manier von fremden Hauptstädten aus verwaltet wird und daß seine Bewohner sich der Willkür einer ortsfremden Bürokratie ausgeliefert sehen, zwei Nachteile, welche eine innere Bejahung des Kondominiums durch die Bewohner unmöglich machen.

2. Soweit aber gewisse Fragen von zentraler Bedeutung der Zuständigkeit der beiden Nachbarstaaten vorbehalten sind, ist auch bei ihrer Regelung das assoziierte Gebiet beteiligt, wobei die Art und Weise der Beteiligung natürlich von den konkreten Umständen abhängt, zumal von der absoluten und relativen Bedeutung, die das assoziierte Gebiet im Verhältnis zu seinen Nachbarstaaten besitzt. (Als ein Beispiel aus der Außenassoziation sei der paritätische ›Assoziationsrat‹ erwähnt, der die EWG mit Griechenland, und ähnlich mit anderen assoziierten Staaten verbindet.)

3. Während die politisch-verwaltungsmäßige und ebenso die wirtschaftliche Stellung des Gebietes für alle Gebietsteile und Volksteile des assoziierten Landes die gleiche sein würde, wäre auf dem kulturellen Gebiete eine Regelung vorzusehen, die jede der beiden einheimischen ethnischen Gruppen – vorausgesetzt es gebe zwei – den engsten Anschluß an den gleichkulturellen Nachbarstaat ermöglicht, etwa in dem Sinne, daß z. B. die Schulen sich in Aufbau- und Lehrplänen an diese anlehnen, also etwa in West-Jordanien die arabischen Schulen sich der transjordanischen, die künftigen jüdischen sich der israelischen Schulverwaltung unterstellen.

Würde das doppelassoziierte Gebiet also in kultureller Hinsicht – auf personeller, nicht auf territorialer Basis – sorgsam aufgegliedert, so würde es in wirtschaftlicher Hinsicht tunlichst mit beiden Nachbarstaaten einen einheitlichen Wirtschaftsraum bilden, so daß wir einen einheitlichen Wirtschaftsraum, einen zweigegliederten kulturellen und einen dreigegliederten staatlichen Organismus erhielten.

### IV

Aus dem Gesagten wird deutlich, daß eine solche Regelung undenkbar ist, wenn sie nicht verknüpft ist mit einer tiefgreifenden allgemeinen Konsolidierung des Verhältnisses

zwischen Jordanien und Israel. Zu wünschen wäre eine bündnisfreie, sich zu dauernder Neutralität verpflichtende Konföderation zwischen Israel und Jordanien, die diesen Staat zugleich vor Annektierungswünschen anderer Staaten schützte. Solche Neutralitäts- oder Friedenszonen sind in der Welt nicht völlig unbekannt; im Nahen Osten nimmt z. B. der halbchristliche Staat Libanon in vergleichbarer Weise eine neutrale Stellung zwischen den übrigen, durchweg moslemischen arabischen Staaten ein<sup>3</sup>.

Bei all diesen Anregungen geht es vor allem darum, die Bedeutung der staatlichen Grenzen zu mindern. Der Nationalstaat führte zu ihrer Höchst- und Überbewertung. Einer kommenden Zeit, welche dem Souveränitätsdenken absagt und die Idee des Vielvölkerstaates wieder bejaht, und in der überdies die wirtschaftliche und technologische Entwicklung zur Bildung von Großräumen zwingt, muß und wird es angelegen sein, neue Konzeptionen und Spielregeln zu finden oder zu erfinden. Dazu gehört die Umwandlung der Grenzen aus Trennmauern in Übergangsräume. Das Wort ›Grenze‹ ist von uns erst im Mittelalter aus dem Slawischen übernommen worden. Das viel ältere Wort ›Mark‹ aber bezeichnet nicht eine Linie, sondern ein Gebiet. Ethnische Überschneidungsräume gibt es in Europa durch alle geschichtlichen Zeiten hindurch. Aber auch politische Überschneidungsräume waren früher möglich; so gehörten z. B. Holstein und Limburg gleichzeitig zum Deutschen Bund und zu Dänemark bzw. Holland. Der Marburger Hochschuljurist Prof. Heinrich Herrfahrdt, dessen Einfluß auf die Gestaltung des Bonner Grundgesetzes bekannt ist, hat seit dem Zweiten Weltkrieg immer aufs neue aufgefordert, die ethnischen Überschneidungsräume aus Reibungs- in Brückenzonen zu verwandeln<sup>4</sup>. Unsere Konzeption der Doppelassoziation will verstanden werden als ein Versuch, dieser grundsätzlichen Forderung eine Wendung ins Konkrete und Praktische zu geben.

Ins Praktische, keineswegs ins Utopische! Aus dem gleichen Geist heraus hieß es in einem Heft dieser Zeitschrift: »Vom praktischen Standpunkt ist nicht einzusehen, warum die Schaffung eines jüdisch-arabischen Gemeinwesens nach dem Muster des Libanon... eine auf die Dauer für das Fortleben des jüdischen Volkes weniger stabile Basis geboten hätte als der von drei Kriegen unterbrochene Waffenstillstand. In vielen jüdischen Kreisen sind derartige Überlegungen laut geworden.«<sup>5</sup> Schon im Juni 1967 war in der FAZ zu lesen: »Das westliche Jordanien gehört zu Palästina. Die Menschen dort sind anders als die Araber Transjordanien und die Beduinenstämme um Amman. Kenner des Landes sagen voraus, daß den Israelis, bei geschickter Behandlung der besetzten Gebiete, eine ›palästinensische Partei‹ zuwächst. Diese vermöchte sich mehr und mehr für die Autonomie zu begeistern. Eine Autonomie, die noch dazu mit Vorteilen besonderer Art verbunden sein könnte: Zugang zum Meer für die Bewohner des westlichen Jordanien, paritätische Verwaltung, offene Grenzen auch nach Transjordanien.«<sup>6</sup>

Ob hierbei schon an eine künftige regelrechte Beteiligung Transjordanien an der Verwaltung des Gebietes gedacht wurde, ist nicht ganz deutlich. Völlig fremd ist dem Denken des Nahen Ostens die Schaffung solcher Übergangsgebilde jedenfalls nicht. Schon unter den Lösungsmodellen, die in den dreißiger Jahren die Türkei für Hathay-Alexandrette ausgearbeitet hatte, befand sich das einer ›Republik Alexandrette‹, die unter gemischter französisch-türkischer Verwaltung stehen sollte<sup>7</sup>.

Nicht Vorbedingung, aber wünschenswerte und nicht völlig undenkbare Folge einer solchen revolutionären Neubildung, wie sie hier angeregt wird, wäre die Beiziehung des Libanon, dieses Brückenkopfes christlicher Religions- und abendländischer Sprachkultur im Nahen Osten. Die nie zur Verwirklichung gelangte Gemeinde-Satzung für die Stadt Jerusalem, die der Treuhandrat der UN am 4. April 1950 für die Stadt

Jerusalem beschloß, sah ein Stadtparlament vor, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen von einer jüdischen, einer moslemischen und einer christlichen Wählerkurie (electoral college) gewählt werden sollten<sup>8</sup>. Der Plan ist damals gescheitert, aber vielleicht ist die Zeit nicht mehr ferne, ihn in sehr viel weiterem Maßstabe wieder aufzugreifen und neu zu durchdenken. Am 27. September 1967 hat Israels Außenminister Abba Eban vor der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg von der Möglichkeit gesprochen, Israel, Jordanien und Libanon nach dem Muster der EWG zu einer Mittelmeerischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammenzuschließen. Aber solche Pläne können erst nach einer alle Beteiligten befriedigenden Bereinigung der West-Jordanien-Frage angepackt werden. Befriedigen und wirklich befrieden können aber nur Lösungen, bei denen alle Beteiligten Zugeständnisse machen.

Die Krisennöte des Nahen Ostens rufen nach neuen Gedanken und neuartigen Lösungen, an denen Juden, Moslems und Christen gleichberechtigt zusammenwirken sollten und bei deren Verwirklichung die UN eine bedeutsame Rolle als Mittler wie als Garant zu spielen haben würden.

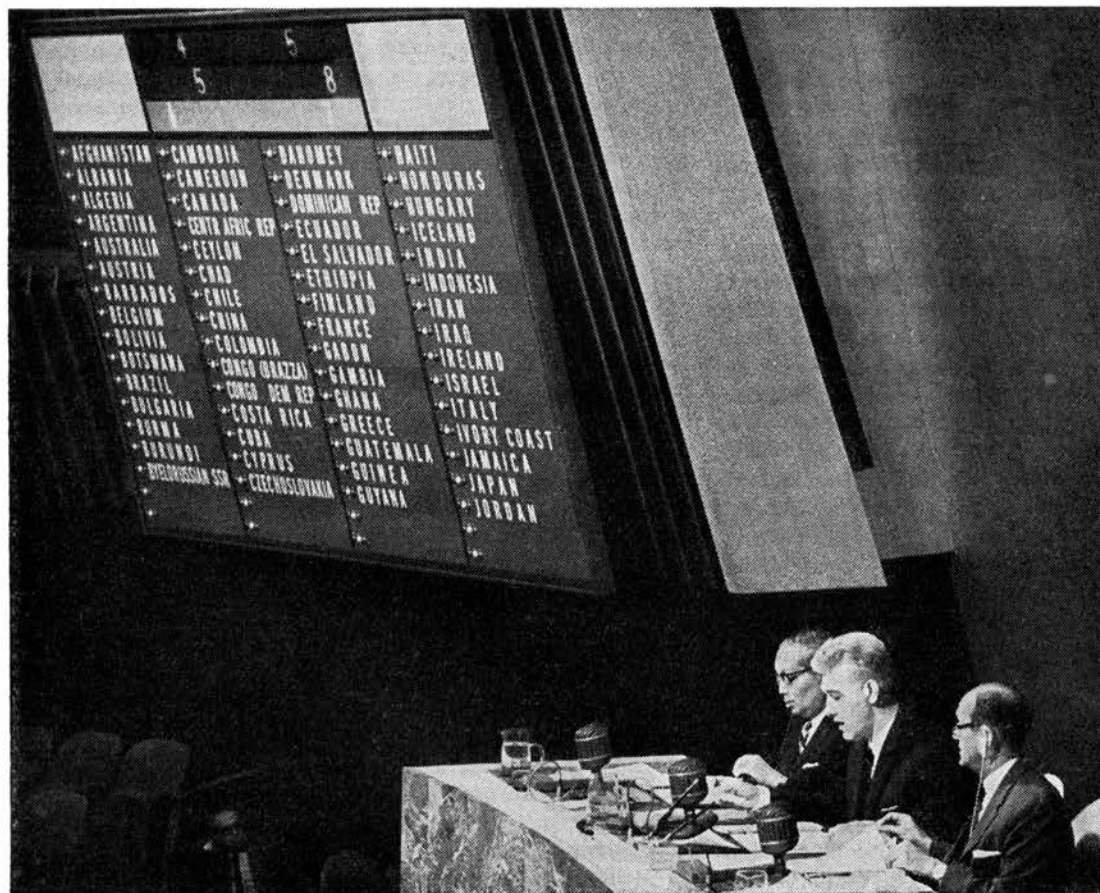
Zugleich aber gilt die kürzliche Warnung aus Jerusalem, »daß nirgendwo auf der Welt drei Weltreligionen die Chance haben, sich so zu blamieren wie hier«<sup>9</sup>.

**Anmerkungen:**

- 1 Wesen und Bedeutung beider Assoziationsformen wurden, zuerst skizzenhaft, 1963 durch den in VN 11. Jg. (1963) Heft 5, S. 168–170 erschienenen Aufsatz »Die Assoziation« vom gleichen Verfasser und, dadurch angeregt, auf gründliche Weise von Peter Fahrni in seinem Buch »Die Assoziation von Staaten mit anderen Staaten«, Zürich 1967 (= Zürcher Studien zum Internationalen Recht Nr. 42), ausgearbeitet.
- 2 Peter Fahrni, siehe Anm. 1, aaO, S. 151–152, S. 170–171.
- 3 Sélim Abou: Le Bilinguisme Arabe-Français au Liban, Paris 1962, bes. S. 313 und das Schlußkapitel S. 469 ff.
- 4 So zuerst in der »Zeit« vom 5. September 1946 »Raumpolitische Überschneidungen«, so zuletzt wieder im Hofgeismarer Akademieblatt »Anstöße« vom Mai 1967, S. 94–98.
- 5 Vgl. Beitrag: Nach dem Sechs-Tage-Krieg . . ., in: VN 15. Jg. (1967) Heft 5, S. 147.
- 6 Adelbert Weinstein: Der bittere Trank der Niederlage, in: FAZ vom 27. Juni 1967, S. 2.
- 7 Hans Birndorfer: Alexandrette und Mossul, in: Nation und Staat, Wien 1937, Jg. 10, S. 443–450 (hier S. 447).
- 8 Protection of Minorities, Special protective measures of an international character for ethnic, religious or linguistic groups, New York: UN 1967 (Sales No. 67. XIV. 3), S. 44.
- 9 Robert Held: Jerusalem – sechs Monate nach dem Sieg, in: FAZ vom 18. Dezember 1967, S. 18.

Das Bild zeigt im Vordergrund das Podium der Vollversammlung während der 22. Tagung am 28. November 1967: links Generalsekretär U Thant, in der Mitte der rumänische Außenminister Corneliu Manescu als Präsident der Versammlung und rechts den Inder Narasimhan, seit Jahren Kabinettschef und Untergeneralsekretär für Angelegenheiten der Vollversammlung. Die große Tafel gibt nach dem englischen Alphabet die Namen der ersten 60 Mitgliedstaaten wieder, angefangen mit Afghanistan und endend mit Jordanien. Eine zweite Tafel mit den Namen der weiteren Mitglieder befindet sich, hier nicht sichtbar, auf der anderen Seite des Podiums. Die Tafeln dienen der mechanischen Abstimmung. Links neben jedem Namen befinden sich 3 Knöpfe für die 3 mög-

lichen Abstimmungsergebnisse Ja, Enthaltung, Nein. An dem Sitzplatz eines jeden Delegationsleiters befinden sich entsprechend 3 Knöpfe. Ein Druck auf den linken Knopf läßt sofort an der Tafel die zustimmende Lampe aufleuchten. Das gleiche gilt sinngemäß für die beiden anderen Knöpfe und Tafellämpchen. Auch das Gesamtergebnis beider Tafeln erscheint auf jeder Tafel im oberen Teil sofort, wobei die obere Reihe die Jastimmen (45), die mittlere die Neinstimmen (58) und die untere Reihe die Enthaltungen (17) anzeigt. Das Schlußergebnis wird durch eine automatisch verbundene Drucklegung auf besonderen Abstimmungsformblättern in ähnlicher Weise festgehalten, die sofort verfügbar sind. – Die im Augenblick der Bildaufnahme erfolgende Abstimmung gilt dem



von Albanien, Algerien, Guinea, Kambodscha, Kongo (Brazzaville), Mali, Mauritien, Pakistan, Rumänien und Syrien eingebrachten Antrag A/L. 531 vom 27. Oktober 1967. Er verlangte die Übertragung des Chinasitzes in der UNO an die Regierung in Peking als der alleinigen rechtmäßigen Vertretung Chinas und den gleichzeitigen Ausschluß des Tschiang Kaischek-Regimes. Der Antrag wurde, wie die Tafel zeigt, mit + 45, – 58, = 17 abgelehnt.

Von der gleichen Abstimmung über den gleichen Antrag zeigt das beigefügte Abstimmungsformblatt (Seite 19) das Ergebnis im einzelnen: die runden schwarzen Punkte links neben den Ländernamen sind die Jastimmen; sie ergeben die in der oberen Kopfleiste angegebene Zahl 45 usw. – Der untere Teil gibt den Abstimmungsgegenstand (hier Restoration of the lawful rights of the Peoples Republic of China in the UN), die Dokumentennummer des An-



# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen in New York

VON UNSEREM NEW YORKER KORRESPONDENTEN

Die 22. Generalversammlung hatte am 19. September 1967 begonnen. Sie beendete den ersten Teil ihrer Tagung am 20. Dezember 1967. Aus der Fülle der Tagesordnungspunkte hat unser New Yorker Korrespondent wieder einige Themen herausgegriffen und behandelt. Er schließt damit in lockerer Form an die Berichterstattung im vorangegangenen Heft an. Über weitere von der 22. Generalversammlung erörterte Themen werden die nächsten Hefte berichten. Die letzte Generalversammlung ist nicht, wie im allgemeinen üblich, vor Weihnachten beendet, sondern nur unterbrochen worden. Sie wird voraussichtlich Mitte April 1968 fortgesetzt. Der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest. Der Präsident ist von der Generalversammlung ermächtigt worden, nach Rücksprache

mit den Mitgliedstaaten und mit dem Generalsekretär den Zeitpunkt für den Zusammentritt des zweiten Teils der Tagung zu bestimmen; er soll hierbei davon ausgehen, daß die Umstände für eine Behandlung der drei offenstehenden Themen vorteilhaft sind, was sich insbesondere auf den Abschluß der Verhandlungen über den Kerwaffensperrvertrag in der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen in Genf und auf die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für den Nahen Osten, Jarring, bezieht. Der zweite Teil der 22. Generalversammlung wird voraussichtlich die noch ausstehenden Themen Atomwaffensperrvertrag, Südwestafrika und die Lage im Nahen Osten erörtern. Nur das erste Thema hat Chancen, Fortschritte zu bringen.

## GENERAL ASSEMBLY

trags (A/L. 531), das Gesamtergebnis, den laufenden Tagesordnungspunkt, die Ordnungszahl der Abstimmung (es handelt sich im vorliegenden Fall um die dritte Abstimmung zum vorliegenden Tagesordnungspunkt) und das Datum der Abstimmung (28. November). -

Am 18. Dezember 1967 fand eine Abstimmung über die Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit statt. Am darauffolgenden Tage erhielt der Generalsekretär von dem Ständigen Botschafter der Bundesrepublik Kamerun bei den Vereinten Nationen ein Schreiben, das auf diese Abstimmung Bezug nimmt und in dem es dann heißt:

»... Ich bin davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der kamerunische Delegierte, nicht vertraut mit der mechanischen Abstimmungseinrichtung, Stimmen gegen den anstehenden Antrag und den einleitenden Teil abgegeben hat. Nehmen Sie bitte davon Kenntnis, daß Kamerun beabsichtigte, sich bezüglich dieser Entscheidungen jeder Stimme zu enthalten. Ich bitte Sie um Zirkulierung dieses Schreibens an alle Mitgliedstaaten...« Wie schwer mag erst das Abstimmen über den Inhalt sein, wenn schon das technische Schwierigkeiten bereitet...

### YES - ABSTAIN - NO

- Afghanistan
- Albania
- Algeria
- Argentina
- Australia
- Austria
- Barbados
- Belgium
- Bolivia
- Botswana
- Brazil
- Bulgaria
- Burma
- Burundi
- Byelorussian S. S. R.

- Cambodia
- Cameroon
- Canada
- Central African Rep.
- Ceylon
- Chad
- Chile
- China
- Colombia
- Congo (Brazza)
- Congo (Dem. Rep.)
- Costa Rica
- Cuba
- Cyprus
- Czechoslovakia

### YES - ABSTAIN - NO

- Dahomey
- Denmark
- Dominican Republic
- Ecuador
- El Salvador
- Ethiopia
- Finland
- France
- Gabon
- Gambia
- Ghana
- Greece
- Guatemala
- Guinea
- Guyana

- Haiti
- Honduras
- Hungary
- Iceland
- India
- Indonesia
- Iran
- Iraq
- Ireland
- Israel
- Italy
- Ivory Coast
- Jamaica
- Japan
- Jordan

### YES - ABSTAIN - NO

- Kenya
- Kuwait
- Laos
- Lebanon
- Lesotho
- Liberia
- Libya
- Luxembourg
- Madagascar
- Malawi
- Malaysia
- Maldives Islands
- Mali
- Malta
- Mauritania

- Mexico
- Mongolia
- Morocco
- Nepal
- Netherlands
- New Zealand
- Nicaragua
- Niger
- Nigeria
- Norway
- Pakistan
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Philippines

### TWENTY-SECOND REGULAR SESSION

### YES - ABSTAIN - NO

- Poland
- Portugal
- Romania
- Rwanda
- Saudi Arabia
- Senegal
- Sierra Leone
- Singapore
- Somalia
- South Africa
- Spain
- Sudan
- Sweden
- Syria
- Thailand

- Togo
- Trinidad and Tobago
- Tunisia
- Turkey
- Uganda
- Ukrainian S. S. R.
- U. S. S. R.
- United Arab Republic
- United Kingdom
- U. R. of Tanzania
- United States
- Upper Volta
- Uruguay
- Venezuela
- Yemen
- Yugoslavia
- Zambia

③ Subject of vote: *Restoration of the lawful rights of the Peoples Republic of China in the U. N.*  
 1610<sup>th</sup> Meeting PL - A/L. 531 and Ass. 1/1 (negotiated)

45			17			58			AGENDA ITEM	VOTE NUMBER	DATE
YES	ABSTAIN	NO	YES	ABSTAIN	NO	YES	ABSTAIN	NO			
100	100	100	100	100	100	100	100	100			
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Jan. 2
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Feb. 3
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Mar. 1
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	Apr. 2
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	May 3
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	June 4
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	July 5
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	Aug. 6
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	Sept. 7
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	Oct. 8
											Nov. 9
											Dec. 0

International Roll Call Corporation, Richmond, Va.

## Die Chinafrage vor der Generalversammlung

Auf der 21. Generalversammlung vom Herbst 1966 war die Frage, ob der chinesische Sitz in den Vereinten Nationen dem Formosa-Regime genommen und der rotchinesischen Regierung übertragen werden sollte, mit 46 zustimmenden und 57 ablehnenden Stimmen bei 17 Enthaltungen ablehnend beantwortet worden. Das Stimmenverhältnis ein Jahr später auf der 22. Generalversammlung belief sich auf 45 zustimmende und 58 ablehnende Stimmen bei 17 Enthaltungen. Die Befürworter Rotchinas hatten eine Stimme verloren, die Gegner eine gewonnen, die Zahl der Stimmenthaltungen war gleich geblieben. (Vgl. zu dem Abstimmungsergebnis Bild, Abstimmungsformblatt und Erläuterungstext auf den Seiten 18 und 19.)

Die Konsequenz dieses Ergebnisses wurde in Rotchina-feindlichen, vornehmlich amerikanischen Regierungskreisen besonders begrüßt, da diesmal weniger der politische Druck von amerikanischer Seite sondern die konfusen und im westlichen Sinne wenig positiven Entwicklungen der Kulturrevolution in Rotchina das Stimmergebnis erbracht hatten. Distanzierte Kreise in aller Welt betonten jedoch, daß man Rotchina als menschenreichstes Volk der Erde nicht unbeschränkt von der Weltorganisation fernhalten könne und solle, zumal die Explosion einer chinesischen Wasserstoffbombe im Sommer 1967 erneut gezeigt habe, daß die chinesische Volksrepublik auch ein politisches Phänomen von größter internationaler Bedeutung sei.

Der China-Debatte in den Vereinten Nationen – sie dauerte insgesamt 7 Tage – war in den USA Ende September 1967 ein von prominenten Persönlichkeiten des amerikanischen öffentlichen Lebens unterzeichnet und von der parteiungebundenen amerikanischen Gesellschaft für die Vereinten Nationen unterstützter Appell an die amerikanische Regierung vorausgegangen, eine flexiblere Haltung in der Chinafrage einzunehmen.

Wie bereits im Vorjahr lagen der Generalversammlung drei Entschließungsentwürfe vor. Der erste Entwurf<sup>1</sup>, der Rotchina in den Vereinten Nationen vertreten sehen wollte, wurde von Albanien, Algerien, Guinea, Kambodscha, Kongo (Brazzaville), Kuba, Mali, Mauritien, Pakistan, Rumänien und Syrien vorgelegt, Ländern also, die seit Jahren für Rotchina gestimmt hatten und auf die die Fehde zwischen der Sowjetunion und Rotchina wegen der Interpretation kommunistischen Erbguts wenig prinzipiellen Einfluß gehabt hatte. Im einzelnen verlangten diese Länder die Anerkennung der rotchinesischen Regierung als der einzig rechtmäßigen Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen und zugleich die Verstoßung der nationalchinesischen Regierung aus den Vereinten Nationen. Wie in den Jahren zuvor wurde dieser Entschließungsentwurf abgelehnt (siehe oben)<sup>2</sup>.

Die Vereinigten Staaten und 14 weitere UN-Mitglieder bedienten sich auch in diesem Jahr wieder ihres parlamentarischen Manövers, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob es sich bei der Frage der Vertretung Chinas um eine sogenannte »wichtige« Frage handele, für deren Annahme eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist<sup>3</sup>. Diese Frage wurde in namentlicher Abstimmung mit 69 zu 48 Stimmen bejaht. Der Stimme enthielten sich die 4 Länder Barbados, Ecuador, Österreich und Portugal. Saudi-Arabien war bei der Abstimmung nicht anwesend<sup>4</sup>.

Der dritte Entwurf befaßte sich mit dem bereits im Vorjahr gemachten Vorschlag Italiens<sup>5</sup>, einen Ausschuß zu ernennen, der alle Seiten des Problems studieren und der Versammlung Vorschläge unterbreiten sollte. Der italienische Vorschlag wurde von Belgien, Chile, Luxemburg und den Niederlanden unterstützt. 1966 war der Vorschlag mit 34 zu 62 Stimmen bei 25 Stimmenthaltungen abgelehnt worden, obgleich seine prinzipielle Nützlichkeit weitgehend anerkannt wurde. Das Abstimmungsergebnis der 22. Generalver-

sammlung verschob sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig. Es ergab aber mit 32 zu 57 Stimmen bei 30 Stimmenthaltungen und bei Abwesenheit einiger Länder wiederum eine massive Ablehnung.

Von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates stimmten wie im Vorjahr nur die USA für die Einsetzung eines solchen Ausschusses. Großbritannien enthielt sich der Stimme, und Frankreich, die Sowjetunion und China lehnten den Vorschlag ab, da sie entweder prinzipiell für oder wie im Falle Nationalchinas gegen die Anwesenheit Rotchinas in der Weltorganisation waren, so daß es nach ihnen keiner weiteren Untersuchung bedurfte. Das gleiche Argument trifft für andere ablehnende oder sich der Stimme enthaltende Staaten zu.

Syrien und Pakistan hatten zuvor den Antrag gestellt, die Versammlung möge auch die Frage der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als »wichtig« ansehen, so daß für ihre Annahme wieder die Zweidrittelmehrheit erforderlich sein würde. Der syrisch-pakistanische Antrag wurde mit 36 zu 31 bei 53 Enthaltungen angenommen, was genügte, da für die positive Entscheidung über diese Vorfrage selbst nur die einfache Mehrheit benötigt wird.

Die Debatte in der Generalversammlung vor der Abstimmung über die drei vorgelegten Entschließungsentwürfe verlief im wesentlichen gemäßigt. Nikolai T. Fedorenko, der sowjetische Chefdelegierte, beschränkte sich auf eine 9-minütige kühle, wenn auch pro-rotchinesische Rede und nahm die Ablehnung des albanischen Entschließungsentwurfs ohne sichtbare Reaktion hin. Die USA und Australien sowie manches neutrale Land, das unter anderen Umständen für Rotchina gestimmt hätte, verwiesen auf die verwirrenden Ereignisse der »Kulturrevolution« in Rotchina und fragten, welchen Beitrag ein solches Land unter solchen Umständen zur positiven Arbeit der Weltorganisation leisten könne. Botswana, Kamerun, Tschad, die sich im vergangenen Jahr bei der Hauptfrage ihrer Stimmen enthalten hatten, stimmten jetzt gegen die Anwesenheit Peking in den Vereinten Nationen. Ghana und Libyen, die im Vorjahr für Peking gestimmt hatten, enthielten sich nun der Stimme. Von den arabischen Staaten, die traditionell für Peking stimmten, sprach sich nur Jordanien gegen Rotchina aus. Von den osteuropäischen Staaten, die sich normalerweise energisch für Peking einsetzen, war in diesem Jahr nur Rumänien aktiv.

Die China-Debatte, nun bereits im 18. Jahr, endete ohne Überraschung. Geringfügige Abweichungen vom früheren China-Muster waren den Entwicklungen in Rotchina selbst zuzuschreiben.

1 UN-Doc. A/L. 531 vom 27. Oktober 1967. – Deutsche Übersetzung siehe S. 32 dieser Ausgabe.

2 Siehe Anm. 1, aaO.

3 UN-Doc. A/L. 532 und A/L. 532/Add. 1 vom 20. November 1967.

4 UN-Doc. A/RES/221 (XXII) vom 28. November 1967. – Deutsche Übersetzung siehe S. 32 dieser Ausgabe.

5 UN-Doc. A/L. 533 vom 20. November 1967. – Deutsche Übersetzung siehe S. 32 dieser Ausgabe.

## Was ist eine »Aggression«?

Die Plenarsitzung der Generalversammlung und ihr Sechster oder Juristischer Hauptausschuß befaßten sich in der Zeit vom 28. November bis 18. Dezember 1967 mit dem komplexen Problem der Definition der »Aggression«.

Die Sowjetunion hatte am 22. September 1967, drei Tage nach der Eröffnung der 22. Generalversammlung, in einem Schreiben an den Generalsekretär vorgeschlagen, das Thema »Notwendigkeit, angesichts der gegenwärtigen internationalen Lage Entwürfe über eine Definition der Aggression zu beschleunigen« als eine wichtige und dringende Angelegenheit auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen<sup>1</sup>. In dem Antrag, der vom sowjetischen Außenminister Gromyko unterschrieben war, hieß es, daß seit kurzem in zunehmendem Maße Waffengewalt eingesetzt worden sei, um Aggressionsakte gegen souveräne Staaten zu begehen sowie



gegen Völker, die sich im Kampf gegen den Kolonialismus und für die Freiheit und Unabhängigkeit befänden. Dieser Hinweis zielte besonders auf die Konfrontation zwischen Israel und den arabischen Staaten im Nahen Osten im verflochtenen Sommer und auf den Vietnamkrieg. Dem sowjetischen Gesuch beigefügt war der Text eines Entschließungsentwurfs über die Definition der Aggression<sup>1</sup>. Eine Definition dieses Begriffs, so hieß es, würde erheblich zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen. Die Sowjetunion hatte im Präsidialausschuß (oder wie man ihn auch nennt: im Lenkungsausschuß), dem es obliegt, die Tagesordnung zwecks eines endgültigen Entscheides durch das Plenum vorzubereiten, vorgeschlagen, das Thema im Politischen Hauptausschuß zu behandeln. Der Präsidialausschuß hatte das Thema mit großer Mehrheit jedoch dem Juristischen Ausschuß zugewiesen. Bei der Diskussion im Plenum über die endgültige Annahme der Tagesordnung und über die Zuweisung an einen Ausschuß am 28. September 1967 kam es erneut zu einem längeren Hin und Her, bis schließlich der algerische Delegierte vorschlug, das Thema vor der Zuweisung an den Juristischen Ausschuß zuerst im Plenum zu behandeln. Der Vorschlag wurde mit 49 zu 37 Stimmen bei 24 Stimmenthaltungen angenommen.

Die USA, Großbritannien und ihre Verbündeten stimmten gegen den Vorschlag. Die Sowjetunion, Frankreich und die Mehrzahl der afrikanischen Staaten befürworteten den afrikanischen Vorschlag. Die Stimmenthaltungen verteilten sich gleichermaßen auf Afrika, Asien, Lateinamerika und Europa<sup>2</sup>. Das Wahlergebnis wurde, außer im westlichen Lager, allgemein als ›Sieg‹ für die Sowjetunion gedeutet. Die meisten westlichen Länder sahen in der sowjetischen Initiative hauptsächlich Propaganda-Absichten gegen die USA und andere ›imperialistische‹ westliche Staaten.

Die Frage der Definition von Aggression hat die Vereinten Nationen seit 1950 beschäftigt. Sie war damals von der Sowjetunion zusammen mit einer Liste von Handlungen, die als Aggressionen gedeutet werden sollten, der Generalversammlung vorgelegt worden<sup>3</sup>. Die Generalversammlung verwies den sowjetischen Vorschlag damals an ihre Völkerrechtskommission, die sich jedoch nicht auf eine Definition einigen konnte.

Die Generalversammlung befaßte sich 1952 wieder mit diesem Thema und forderte die Mitglieder der Weltorganisation in ihrer Entschließung 599 (VI) vom 31. Januar 1952 auf, ihre Ansichten zu diesem Thema zu unterbreiten. Gleichzeitig setzte die Generalversammlung einen aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschuß ein, der Vorschläge zur Definition der Aggression ausarbeiten sollte. Die Aufgabe dieses Ausschusses wurde 1954 von einem anderen Ausschuß übernommen, der jedoch ebenfalls keine wesentlichen Fortschritte machen konnte. Angesichts der ergebnislosen Bemühungen der verschiedenen Ausschüsse rief die Generalversammlung 1957 einen weiteren Ausschuß ins Leben<sup>4</sup>, der untersuchen sollte, wann es angemessen für die Generalversammlung sei, sich erneut mit diesem schwierigen Problem zu befassen. Der Ausschuß beschloß 1959, 1962 und 1965 jeweils lediglich, eine Diskussion der Frage zu vertagen. Das letzte Treffen dieses Ausschusses fand im April/Mai 1967 statt; wiederum konnte man sich auf keine allgemein annehmbare Handlungsweise einigen. Bolivien und die USA hatten vorgeschlagen, weitere Diskussionen einstweilen zu vertagen, da es angesichts des gegenwärtigen ungünstigen internationalen Klimas schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein würde, eine Definition zu erarbeiten. Die Tschechoslowakei und Ungarn hatten vorgeschlagen, daß die 22. Generalversammlung sich wieder mit diesem Thema befasse; und Zypern gab zu bedenken, ob man nicht wenigstens in einer Note an den Generalsekretär feststellen sollte, daß der Ausschuß sich seit 10 Jahren ergebnislos um eine Definition des Begriffs bemüht habe.

Die Diskussion des Themas während der 22. Generalversammlung hielt sich im wesentlichen an bereits bei früheren Sitzungen vorgebrachte Argumente. Sie bezogen sich direkt auf den Kalten Krieg zwischen Ost und West und auf die widersprüchlichen Ideologien der beiden Gruppen. Der Westen berief sich 1950 und beruft sich noch heute auf die Ideale politischer Demokratie, während der Osten, vornehmlich die Sowjetunion, nach wie vor der Theorie und Praxis der nationalen Befreiung unter kommunistischer Flagge verpflichtet ist. Hier besteht natürlich ein augenscheinlicher Widerspruch, der sich auch auf den Begriff Aggression auswirkt. Über diesen beiden Systemen steht die Organisation der Vereinten Nationen, deren Aufgabe darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gewährleisten – Aggression jeder Art also abzuwehren. Auf die heutige allgemeine internationale Lage bezogen kristallisieren sich hierbei zwei Grundkonzepte, die nur schwer, möglicherweise überhaupt nicht zu vereinen sind: 1. Die Übernahme von Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen auf der einen Seite. 2. Das Gleichgewicht pragmatischer politischer und sozio-ökonomischer Kräfte auf der anderen Seite. Auf die Grundlagen der Vereinten Nationen und den Begriff der Aggression bezogen, ergibt sich daher die Notwendigkeit, eine Definition zu finden, die für alle UN-Mitglieder die gleiche Bedeutung hat. Hierin liegt die grundsätzliche Schwierigkeit für jeden Ausschuß der Vereinten Nationen, der sich um eine Definition der Aggression bemüht.

Die Sowjetunion benutzte diese Gelegenheit, die westlichen Länder, besonders die USA, wegen ihrer ›Aggressionen‹ in Vietnam, dem Nahen Osten, in der Dominikanischen Republik, Kuba und dem Kongo anzugreifen. Und die Vereinigten Staaten revanchierten sich mit einer Aufzählung ›aggressiver‹ Handlungen der Sowjetunion in der Tschechoslowakei (1948), Nordkorea (1950) und Ungarn (1956).

Die Sowjetunion hatte es durch die Annahme des algerischen Vorschlags erreicht, das Thema vor versammelter Mitgliedschaft zu behandeln. Sie machte spezielle Vorschläge, die der Versammlung oder dem Ausschuß als Richtlinien für eine Definition des Begriffs Aggression dienen sollten. Sie schlug vor<sup>5</sup>, sich streng an die Forderungen der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu halten, ferner an die Londoner Konvention von 1933, an die Charta der Vereinten Nationen und an die Nürnberger und Tokioer Prozesse der Nachkriegszeit. Der Entschließungsentwurf der Sowjetunion<sup>1</sup> forderte die UN-Mitglieder auf, von jeder Gewaltanwendung und Verletzung der Souveränität anderer Staaten abzusehen, kollektive Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen diese Forderungen anzuwenden und erneut einen Sonderausschuß mit der baldigen Definition der Aggression zu beauftragen.

Die Vereinigten Staaten lehnten diese Initiativen der Sowjetunion rundweg als Propaganda ab. Der amerikanische Chefdelegierte Goldberg verwies auf die seit Jahren bestehende ungünstige internationale Situation des Kalten Kriegs, der auch andere Fragen, wie z. B. die Revision der Charta der Vereinten Nationen, unbeantwortet gelassen hatte.

Ein gewisser Unwille, weiteren Anklagen der Sowjetunion und Antworten der USA zuzuhören, war aus der Darlegung des britischen Chefdelegierten Lord Caradon zu entnehmen. Großbritannien teilte die Ansicht der USA, den Juristischen Ausschuß mit der weiteren Bearbeitung der Frage zu beauftragen. Die Debatte orientierte sich insgesamt an den beiden Polen USA und Sowjetunion. Sie endete im Plenum am 4. Dezember.

Daraufhin befaßte sich der Juristische Ausschuß mit dem Thema vom 7. bis 14. Dezember 1967. Er konzentrierte sich hierbei auf den Vorschlag, einen neuen Sonderausschuß zur Behandlung der Frage einzuberufen. Der gleichzeitig eingebrachte Vorschlag, anfängliche Schwierigkeiten zu umgehen

und den bereits bestehenden Sonderausschuß für freundliche Beziehungen unter den Staaten heranzuziehen, fand nicht die Zustimmung der Ausschußmitglieder. Der Juristische Ausschuß empfahl daher der Generalversammlung am 14. Dezember 1967, einen Sonderausschuß mit 30 Mitgliedern zu ernennen. Das Mandat des Ausschusses sollte lauten, alle Aspekte der Frage der Definition der Aggression zu untersuchen. Der Entwurf sprach ebenfalls von der weitverbreiteten Überzeugung der UN-Mitglieder, die Ausarbeitung einer solchen Definition zu beschleunigen. Der Entwurf war von 26 afroasiatischen Ländern vorgelegt worden; er wurde vom Rechtsausschuß mit 68 zu 0 Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen angenommen<sup>6</sup>.

Das Plenum befaßte sich dann mit dem ihm vom Ausschuß vorgelegten Bericht<sup>6</sup> und dem gesamten Aggressionskomplex am 18. Dezember 1967<sup>7</sup>. Es bestätigte hierbei auch die vom Ausschuß angenommene EntschlieÙung, nachdem die Mitgliederzahl des einzusetzenden Sonderausschusses auf Vorschlag des mexikanischen Berichtstatters des Juristischen Ausschusses aus Gründen einer gleichmäßigen geographischen Verteilung und einer ausgewogenen Vertretung aller relevanten Rechtssysteme der Welt von 30 auf 35 erhöht worden war (+ 90; - 1: Australien; = 18)<sup>8</sup>.

Australien stimmte als einziges UN-Mitglied gegen die EntschlieÙung, weil es das ganze Vorgehen für unnützlich und für Propaganda hielt. Die USA und Großbritannien enthielten sich der Stimme. Frankreich und die Sowjetunion stimmten dem Beschluß zu.

Die Mitglieder des Sonderausschusses werden vom Präsidenten der Generalversammlung ernannt. Bisher ist seine Zusammensetzung noch nicht erfolgt.

1 UN-Doc. A/6833 vom 22. Dezember 1967 und A/6833/Corr. 1 vom 25. September 1967.

2 UN-Doc. A/PV. 1572 vom 28. September 1967.

3 UN-Doc. A/C. 1/608.

4 UN-Doc. A/RES/1181 (XII) vom 29. November 1957.

5 UN-Doc. A/PV. 1611 vom 28. November 1967.

6 UN-Doc. A/6988 vom 15. Dezember 1967, S. 12.

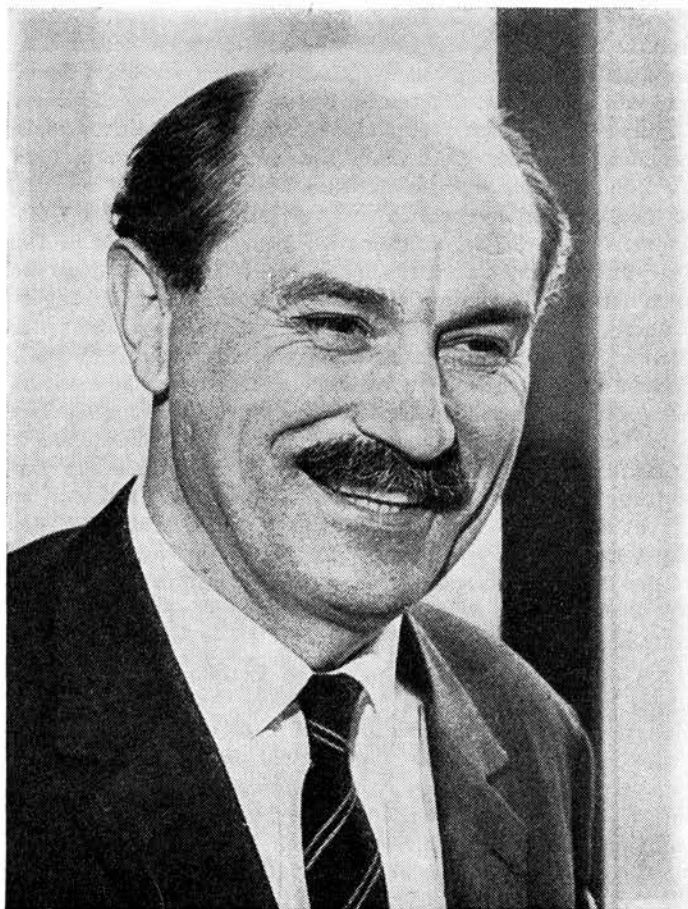
7 UN-Doc. A/PV. 1638 vom 18. Dezember 1967.

8 UN-Doc. A/RES/2330 (XXII) vom 18. Dezember 1967.

### Nutzung des Meeresbodens und des Seebettes

Das einzig neue Thema der letzten Generalversammlung befaßte sich mit der Notwendigkeit, Mittel und Wege zu finden, um die Reichtümer des Seebettes und des Meeresbodens dem Bereich nationaler Rechtsprechung und Ausbeutung zu entziehen und durch internationale Abmachungen dem Wohl der gesamten Menschheit zukommen zu lassen. Das Thema war Ende August 1967 von Malta vorgeschlagen worden<sup>1</sup>. Nach anfänglicher Entschlußlosigkeit wurde dann das Thema auf Betreiben der USA, die ihm die gleiche Bedeutung beimaßen wie der Erkundung des Weltraums, dem Politischen Hauptausschuß zur Untersuchung zugewiesen. Der Vorschlag, den Juristischen Ausschuß mit der Prüfung zu beauftragen, war allgemein abgelehnt worden, da man glaubte, eine endlose juristische Diskussion eines potentiell wichtigen und dringlichen Themas würde seine Behandlung nur unnötig verzögern.

In einem erklärenden Schreiben Maltsa zu dem Antrag hieß es, daß Seebett und Meeresboden, die insgesamt fünf Siebtel der Erdoberfläche einnehmen, als einzige Gebiete bisher noch nicht an Nationen verteilt worden seien, daß aber die fortgeschrittenen technologischen Kenntnisse dieser Situation bald ein Ende setzen und den Meeresboden und seine Reichtümer zum nationalen Eigentum gewisser Länder machen könnten. Aus einer solchen Situation ergebe sich ein erheblicher Nachteil für die kleinen maritimen und besonders aber für die Binnenstaaten. Außerdem entstehe die Gefahr, daß die bisher ungenutzten Schätze auf und unter dem Meeresboden für militärische Zwecke verwendet werden könnten. Weitere Diskussionspunkte seien die Verfügung



Zum neuen Exekutivsekretär der ECE, dem höchsten Amt der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, wurde der Jugoslawe Janez Stanovnik am 19. Dezember 1967 von Generalsekretär U Thant berufen. Stanovnik löst damit seinen Landsmann Velebit, der in den Ruhestand getreten ist, ab.

über versunkene Schätze, archäologische Entdeckungen, die Auswirkung radioaktiven Abfalls und die unermesslichen Mineralien des Meeresbodens.

Die Vereinten Nationen hatten sich bisher noch nicht mit diesem, wohl aber mit ähnlichen Themen befaßt. 1958 waren nach jahrelangen Vorverhandlungen vier Konventionen über das Seerecht abgeschlossen worden. Eine dieser Konventionen erteilt den an der Küste gelegenen Staaten das Recht, die Mineralien und andere nichtlebenden Schätze auf dem Festlandsockel nach eigenem Ermessen und für eigene Zwecke auszubeuten. Der Festlandsockel wurde damals allgemein als das Seebett jenseits der territorialen Hoheitsgewässer bis zu einer Tiefe von 200 m bezeichnet. Dieser Vertrag trat 1964 in Kraft und wurde bisher von 37 Staaten unterzeichnet.

1966 begannen die Vereinten Nationen eine Untersuchung über die Schätze und Nutzungsmethoden des Bereichs *jenseits* des Festlandsockels. Die Ergebnisse der allgemeinen ozeanographischen Studien verschiedener Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind für diese Arbeit besonders wertvoll<sup>2</sup>.

Die Diskussionen im Politischen Ausschuß befaßten sich weniger mit dem Für oder Wider einer Internationalisierung des Meeresbodens als mit der Frage, wie man dieses komplexe Unternehmen am einfachsten, wirkungsvollsten und schnellsten zuwege bringen könnte. Dem Ausschuß war zu diesem Zweck ein EntschlieÙungsentwurf zuhanden des Plenums der Generalversammlung vorgelegt worden, der 39 Staaten als Einbringer zählte<sup>3</sup>. Unter ihnen waren auch die Großmächte USA, Großbritannien und Frankreich. Die übrigen verteilten sich gleichmäßig auf Europa, Lateinamerika,



Asien und Afrika. Der Entwurf ersuchte in seinen wesentlichen Punkten die Generalversammlung, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen und gewisse Richtlinien für seine Arbeit festzulegen. Der einleitende Teil anerkannte die gleiche Bedeutung des gesamten Fragenkomplexes für kleine und große, maritime und Binnenländer, ferner die Notwendigkeit, die Reichtümer der See im allgemeinen Interesse der Menschheit, keinesfalls aber für militärische Zwecke zu nutzen.

Der eigentliche Auftrag an den einzusetzenden Ausschuß lautete, eine Studie über die bisherigen Untersuchungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen über Seebett und Meeresboden, einschließlich bestehender internationaler Vereinbarungen anzufertigen; eine Zusammenstellung über die wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, juristischen und anderen Seiten dieser Frage zu machen und Vorschläge zur praktischen Verwirklichung der Internationalisierung des Meeresbodens zu unterbreiten.

Der Vorschlag wurde nach eingehender Beratung im Politischen Ausschuß in seiner ursprünglichen Form am 8. Dezember 1967 mit 93 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Unverändert und ohne weitere Debatte nahm dann das Plenum am 18. Dezember 1967 die vorgeschlagene Entschließung<sup>1</sup> an<sup>2</sup>. Abschließend warnte der amerikanische Chefdelegierte Goldberg die Versammlung davor, ungeduldig zu werden, da es eine gewisse Zeit dauern würde, ehe man die komplexen Probleme würde lösen können. Er erinnerte an die unendliche Mühe, die seit 1958 in die Formulierung des Vertrags über das Weltall ging, bis er schließlich 1966 abschlußfertig war. Der Vertreter Paraguays wies noch einmal darauf hin, daß dieses Thema nicht nur für maritime sondern auch für Binnenländer wie Paraguay, Nepal u. a. von großem Interesse sei. Besonders bedauerlich sei es daher, daß die Binnenländer Afrikas, Asiens und Lateinamerikas nicht angemessen im Ausschuß vertreten seien. Dies war der einzige Mißton in der sonst sachlichen Debatte. Malta, das den Gegenstand vorgeschlagen hatte, beendete die Debatte. »Wir unterschätzen nicht die Schwierigkeiten und komplexen Probleme, mit denen wir uns befassen müssen, ehe wir unser Ziel erreichen. Wir stehen am Anfang einer schweren Reise. Ich weiß nicht, wie lange wir brauchen werden, bis wir unser Ziel erreichen. Aber wir beginnen unsere Reise mit Hoffnung, vor allem aber Vertrauen, daß die langfristigen Interessen der Menschheit schließlich triumphieren werden.«<sup>6</sup>

1 UN-Doc. A/6695 vom 18. August 1967.

2 UN-Doc. A/C.1/952 vom 31. Oktober 1967.

3 UN-Doc. A/C.1/L.410 vom 7. Dezember 1967.

4 UN-Doc. A/6964 vom 12. Dezember 1967.

5 UN-Doc. A/RES/2340 (XXII) vom 18. Dezember 1967.

6 UN-Doc. A/PV. 1639 vom 18. Dezember 1967.

### Deutschland-Geplänkel am Rande der UNO

Die Deutschlandfrage stand wie üblich nicht im Programm der 22. Tagung der Generalversammlung. Und doch wurde die Aufmerksamkeit der Versammlung einige Male auf die Konfliktsituation gelenkt, die zwischen den beiden Teilen Deutschlands seit fast zwanzig Jahren besteht und die Beziehungen zur internationalen Staatengemeinschaft beeinflußt. Der sowjetische Außenminister Gromyko war der erste Sprecher in der Generaldebatte<sup>1</sup>, der bereits traditionelle Beschuldigungen des Revanchismus, Neonazismus, wirtschaftlichen Kolonialismus und militärischer Betätigungssucht vorbrachte. »Wenn man die Politik der Bundesrepublik kurz umreißen sollte, so müßte man sagen, daß sie eine Politik ist, die fest in der Vergangenheit wurzelt.« Obwohl Gromyko in üblichen angreifenden Formulierungen sprach, glaubte man doch eine Spur von Mäßigung herauszuhören. Hatten die sowjetischen Vertreter die Bundesrepublik in den Vorjahren ausführlich angegriffen, so beschränkte sich ihr Kommentar

in diesem Jahr auf einige wenige Sätze. Die Tschechoslowakei folgte der Sowjetunion mit Beschuldigungen gegen die Bundesrepublik auf dem Fuß<sup>2</sup>. Luxemburgs Außenminister Grégoire war der erste Verbündete der Bundesrepublik, der die Grundlagen der sowjetischen und osteuropäischen Anklagen entschieden ablehnte. Ihm folgten der argentinische Außenminister Costa Mendez und sein belgischer Kollege Harmel mit gleicher Argumentation<sup>3</sup>.

Der Treuhandausschuß der Generalversammlung war eine andere Stelle, in der das Thema Deutschland papierene Randerscheinung wurde. Der Ausschuß befaßte sich in diesem Jahr unter anderem mit den ausländischen wirtschaftlichen Interessen in kolonialen Gebieten und Territorien, in denen die einheimische Bevölkerung aus politischen und rassistischen Gründen absichtlich an der Besserung ihres Lebensstandards gehindert wird. Vor allem zielte man hiermit auf Südrhodesien, auf die Gebiete unter portugiesischer Herrschaft, auf Südwestafrika und Südafrika. Ein heikles Problem, da es von den verschiedenen ideologischen Richtungen, die in den Vereinten Nationen vertreten sind, verschieden interpretiert wird. Grundlegend hierbei ist jedoch die von fast allen Beschlußorganen der Vereinten Nationen erhobene Forderung, alle kolonialen Gebiete der staatlichen Souveränität unter möglichst guten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zuzuführen. Dann aber trennen sich die Meinungen. Der kommunistische Block beschuldigt die kapitalistischen Länder des wirtschaftlichen Imperialismus in Afrika, Asien und Lateinamerika, während westliche Länder das Satellitendasein der osteuropäischen Staaten als sowjetischen Kolonialismus bezeichnen.

Am 21. November 1967 ersuchte nun der Ständige Vertreter Bulgariens bei den Vereinten Nationen, Botschafter Milko Tarabanov, den Präsidenten der Generalversammlung, ein Schreiben der Deutschen Demokratischen Republik über das Thema Neokolonialismus in Afrika unter besonderer Berücksichtigung der Handlungen der Bundesrepublik als offizielles Dokument der Generalversammlung in Umlauf zu setzen<sup>4</sup>. Der bulgarische Antrag wählte hierbei eine weniger gebräuchliche Form der Dokumentation. Der Wortlaut der Zuschrift der DDR vom 6. September 1967 war innerer Bestandteil des bulgarischen Schreibens und nicht wie sonst üblich als Anhang dem Antrag beigelegt. Der vier Schreibmaschinenseiten lange Text verlangte zuerst ganz allgemein die Abschaffung »der letzten Reste des Kolonialismus, des Rassentums und des Neokolonialismus«; er folgte damit dem Beispiel aller anderen kommunistischen Länder und einer Anzahl von Entwicklungsländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Dann konzentrierten sich die ostdeutschen Anschuldigungen gegen die Bundesrepublik auf die wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik mit Südrhodesien, Südafrika und Portugal als kolonialen Mächten Afrikas. Das Schreiben der DDR nennt verschiedene westdeutsche Firmen, die wie Firmen auch anderer westlicher Länder normale Handelsbeziehungen und Wirtschaftshilfeabkommen mit Südrhodesien oder Südafrika unterhalten. Die DDR beschuldigte diese Verbindungen nicht nur als neokolonialistisch, sondern auch als groben Verstoß gegen die Bestimmungen der Entschließung 232 (1966) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1967 über Südrhodesien<sup>5</sup>. Diese Resolution hatte die Mitglieder der Vereinten Nationen, unter Hinweis auf Artikel 2 der Charta auch Staaten, die Nichtmitglied der Vereinten Nationen sind, ersucht, die wirtschaftliche Lebensfähigkeit Südrhodesiens unter dem Minderheitsregime von Ian Smith durch den Abbruch von Handelsbeziehungen und durch wirtschaftliche Sanktionen zu beschränken. Das Minderheitsregime besteht jedoch immer noch, und die wirtschaftliche Lage hat sich trotz des Aufrufs der Vereinten Nationen und der nachfolgenden wirtschaftlichen Sanktionen nicht entscheidend verschlechtert. Der Erfolg der wirtschaftlichen Sanktionen war in der Tat so gering, daß die 22. Generalversammlung in ihrer Entschließung 2262

(XXII) vom 3. November 1967 feststellen mußte, daß »Sanktionen, wenn sie ihr Ziel erreichen sollen, umfassend und von Gewalt gestützt sein müssen...«

Derartige Manöver der DDR im Raum der Vereinten Nationen verfolgen stets nur einen und immer den gleichen Zweck: sich ins Gespräch zu bringen, sich im Gespräch zu halten, sich international aufzubauen, in der Hoffnung, daß schließlich und endlich die DDR doch als selbständiger Staat anerkannt werde. Der Inhalt der mit Hilfe anderer kommunistischer Staaten in den UN-Bereich eingeschleusten DDR-Schreiben sind Phrasen, eingekleidet in Anschuldigungen gegen die Bundesrepublik. Im allgemeinen reagieren die Westmächte knapp und gelassen; wenn es angebracht erscheint, auch der Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen selbst, damit nicht aus einem Schweigen ein Eingeständnis konstruiert wird. So auch diesmal.

Eine Note der drei Westmächte vom 11. Dezember 1967, die von den amerikanischen, britischen und französischen Chefdelegierten bei der UNO, Goldberg, Caradon und Berard, unterzeichnet war, stellte kurz und entschieden fest, daß die Bundesrepublik die einzige legitime Sprecherin für das deutsche Volk in internationalen Angelegenheiten sei<sup>6</sup>.

Am darauffolgenden Tag, dem 12. Dezember 1967, übersandte der Ständige Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, Botschafter von Braun, dem Präsidenten der Generalversammlung ein kurzes, inhaltlich ähnliches Schreiben, das außerdem die neokolonialistischen Unterstellungen entschieden zurückwies<sup>7</sup>.

Wie erwartet teilte Bulgarien dem Präsidenten der Generalversammlung am 18. Dezember 1967 mit, daß eine Verleugnung des internationalen Status der Deutschen Demokratischen Republik nichts an deren Bestehen ändere<sup>8</sup>. Einen Monat später, am 11. Januar 1968<sup>9</sup>, folgte ein Schreiben der Sowjetunion, das außerdem noch den drei Westmächten das Recht absprach, allein über das internationale Vertretungsrecht Deutschlands zu entscheiden. Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und den Westmächten, so heißt es im Schreiben, trage nur dazu bei, die »Bemühungen der militärischen und neonazistischen Kräfte in der Bundesrepublik zu ermutigen, eine Revision der Ergebnisse des Zweiten Weltkriegs herbeizuführen, Bemühungen, die den Frieden gefährden«.

Eine fast wortgleiche Erklärung Weißrußlands vom 12. Januar 1968<sup>10</sup> schloß einstweilen diese papierene Runde. (Damit sich der Leser selbst ein Bild von der Methode des Zusammenspiels einiger kommunistischer Länder gegen die Bundesrepublik machen kann, werden im Anhang alle sich auf diesen Fall beziehenden Dokumente in vollem deutschen Wortlaut gebracht.)

Die DDR startete auf ähnliche Weise mit Hilfe Polens, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei noch einige weitere anti-bundesrepublikanische Papierfeldzüge. Am 20. Oktober 1967 überreichte der Delegierte Polens<sup>11</sup> bei den Vereinten Nationen, Botschafter Tomorrowicz, dem Generalsekretär ein Schreiben des Außenministers der DDR, Otto Winzer, zum Thema Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das zu dieser Zeit vom Dritten Hauptausschuß der Generalversammlung, dem Ausschuß für Soziale, Humanitäre und Kulturelle Fragen, behandelt wurde<sup>12</sup>. Dem Schreiben war ein längeres Memorandum des Generalstaatsanwalts der DDR nebst einem Annex beigefügt. Es enthält die Darlegung der (angeblichen) Rechtspraxis der DDR bei der Verhaftung, Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern. In dem Schreiben Winzers wird die kompromißlose Verfolgung und Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher als eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung des Friedens und für die Sicherung der elementarsten Menschenrechte verlangt.

Ein Schreiben des tschechoslowakischen UN-Delegierten vom 8. November 1967<sup>13</sup> an den Präsidenten der Generalversamm-

lung schleust eine DDR-Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt »Bericht des Sonderausschusses über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten« ein.

Und schließlich trat auch noch der sowjetische UN-Delegierte in ähnlicher Weise in Aktion. Der zu dieser Zeit noch in New York amtierende Chefdelegierte, Botschafter Fedorenko, übersandte am 16. November 1967 dem Generalsekretär eine dreiseitige Stellungnahme<sup>14</sup> der DDR zum Thema »Völkervertragsrecht«, mit dem sich als Tagesordnungspunkt 86 der Generalversammlung der Rechtsausschuß befaßte<sup>15</sup>.

Auch auf diese Eingaben hielten Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten es für angebracht, mit einer gemeinsamen Erklärung zu antworten. Ihre Note vom 1. Februar 1968 an den Generalsekretär weist die Zirkulierung von Material der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik und die in ihm enthaltene Vorstellung zurück, als gäbe es außer der Regierung der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise noch eine weitere Regierung, die in internationalen Angelegenheiten für das deutsche Volk zu sprechen berechtigt sei. Das sei nicht der Fall, da die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die einzige frei und damit rechtmäßig gewählte Regierung in Deutschland und somit berechtigt sei, als Vertreter des deutschen Volkes namens Deutschlands in internationalen Angelegenheiten zu sprechen. Wie üblich ersuchten die drei Westmächte zum Schluß den Generalsekretär, diese Note in derselben Weise in Umlauf zu setzen, wie es mit den beanstandeten Noten der UdSSR, Polens und der Tschechoslowakei geschehen war.

1 UN-Doc. A/PV. 1563 vom 22. September 1967.

2 UN-Doc. A/PV. 1565 vom 25. September 1967.

3 Siehe hierzu Deutschland in der UN-Generaldebatte, in: VN 15. Jg. (1967) Heft 5, S. 162.

4 UN-Doc. A/6941 vom 5. Dezember 1967. - Deutsche Übersetzung im Anhang als Anlage 1.

5 UN-Doc. S/RES/232 (1966) vom 16. Dezember 1966. - Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 1, S. 32.

6 UN-Doc. A/6985 vom 14. Dezember 1967. - Deutsche Übersetzung im Anhang als Anlage 2.

7 UN-Doc. A/6994 vom 15. Dezember 1967. - Deutsche Übersetzung im Anhang als Anlage 3.

8 UN-Doc. A/7030 vom 19. Dezember 1967. - Deutsche Übersetzung im Anhang als Anlage 4.

9 UN-Doc. A/7036 vom 12. Januar 1968. - Deutsche Übersetzung im Anhang als Anlage 5.

10 UN-Doc. A/7037 vom 15. Januar 1968. - Deutsche Übersetzung im Anhang als Anlage 6.

11 UN-Press Release NV/92 vom 8. November 1967.

12 UN-Doc. A/RES/2338 (XXII) vom 18. Dezember 1967.

13 UN-Press Release NV/95 vom 27. November 1967.

14 UN-Press Release NV/93 vom 24. November 1967.

15 UN-Doc. A/RES/2287 (XXII) vom 6. Dezember 1967.

## ANHANG

### Verwirklichung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

*Tätigkeiten ausländischer Wirtschafts- und anderer Interessengruppen, welche die Verwirklichung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien, Südwestafrika, in den Territorien unter portugiesischer Herrschaft sowie in allen anderen Territorien unter kolonialer Herrschaft hemmen und welche die Anstrengungen, den Kolonialismus, die Apartheid und die rassistische Diskriminierung in Südafrika auszurotten, behindern.*

### ANLAGE 1

**Schreiben des Ständigen Vertreters Bulgariens bei den Vereinten Nationen vom 21. November 1967 an den Präsidenten der Generalversammlung (UN-Doc. A/6941 vom 5. Dezember 1967)**

Ich habe die Ehre, auf die Verlautbarung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an die Zweiundzwanzigste Tagung der Generalversammlung hinzuweisen. Diese Verlaut-



barung, welche die Haltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu den Themen 23 und 24 der Tagesordnung aufzeigt, lautet wie folgt:

»Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik begrüßt den auf der XXI. Tagung der UN-Vollversammlung gefaßten Beschluß (UN-Doc. A/RES/2189 (XXI) vom 13. Dezember 1966), die gegen die Verwirklichung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (UN-Doc. A/RES/1514 (XV) vom 14. Dezember 1960)<sup>a</sup> gerichteten Aktivitäten ausländischer Wirtschafts- und anderer Kreise als gesonderten Tagesordnungspunkt auf ihrer XXII. Tagung zu behandeln. Die Organisation der Vereinten Nationen hat damit einen zentralen Aspekt des Kampfes gegen die Überreste von Kolonialismus und Rassismus sowie gegen den Neokolonialismus zum unmittelbaren Gegenstand ihrer Erörterungen gemacht.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik teilt die in jüngster Zeit in der UN-Vollversammlung und im Sonderausschuß zur Prüfung des Standes der Verwirklichung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker wiederholt geäußerte Auffassung, daß eine der wichtigsten Ursachen für die schleppende und inkonsequente Beseitigung des Kolonialismus die Profitinteressen internationaler Monopolvereinigungen sowie wirtschaftliche und militärisch-strategische Interessen der imperialistischen Hauptmächte sind.

Das Fortbestehen des Kolonialismus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen in den afrikanischen Territorien unter portugiesischer Kolonialherrschaft sowie in Südrhodesien, Südwestafrika, Aden, Oman, Französisch-Somaliland und in vielen kleinen Territorien, denen von den imperialistischen Mächten auch aus strategischen Interessen das Recht auf Selbstbestimmung vorenthalten wird, stellt eine potentielle Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit dar. Diese Gefahren sowie die Bedrohung der unabhängigen Staaten vor allem in Afrika durch die Enklaven des imperialistischen Herrschaftssystems verstärken sich um ein Vielfaches durch die von den imperialistischen Hauptmächten begünstigten Bestrebungen zur Bildung eines Blocks rassistischer Regime im Süden Afrikas, bestehend aus der Südafrikanischen Republik, Südwestafrika, Südrhodesien und den portugiesischen Kolonien Angola und Mosambik.

Diese imperialistische Politik der Unterdrückung des Rechts der Völker auf nationale Selbstbestimmung, politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt findet ihren brutalen Ausdruck in der Aggression des USA-Imperialismus gegen das vietnamesische Volk, der israelischen Aggression gegen arabische Staaten und in imperialistischen Anschlägen auf Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt anderer Staaten in Asien, Afrika und Lateinamerika.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik schließt sich daher der in verschiedenen UN-Gremien erfolgten Verurteilung der Aktivitäten ausländischer Wirtschafts- und Finanzkreise in den noch abhängigen Gebieten als eines der wichtigsten Hemmnisse auf deren Weg zur Unabhängigkeit an. Sie stimmt mit den Vertretern vieler afro-asiatischer Staaten darin überein, daß die ständige Verletzung von UN-Resolutionen durch die imperialistischen Hauptmächte, die die politische, wirtschaftliche und militärische Unterstützung für die kolonialistischen und rassistischen Regime fortsetzen, den Frieden gefährdet und die Erlangung der Unabhängigkeit dieser Gebiete verhindert. Sie unterstützt nachdrücklich die Forderung nach Auflösung der Militärbasen der imperialistischen Mächte in den noch abhängigen Gebieten.

Im Interesse der baldigen und effektiven Verwirklichung der von den Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen, in denen die Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen gefordert wird, sieht sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt, erneut festzustellen, daß die Aktivitäten westdeutscher Monopole in den noch abhängigen Gebieten und die neokolonialistische Politik der Regierung der westdeutschen Bundesrepublik die restlose Beseitigung des Kolonialismus entscheidend behindert. Es besteht eine weitverzweigte Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, politischem und militärischem Gebiet zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und dem südafrikanischen Apartheid-Regime, worüber der UNO ausführliche Studien vorliegen. Die Investitionen und Kapitalanlagen des westdeutschen Monopolkapitals in Südafrika belaufen sich selbst nach offiziellen westdeutschen Angaben auf 600 Millionen DM, dürften jedoch in Wirklichkeit mindestens doppelt so hoch sein. Von der Investitionspolitik der westdeutschen Bundesrepublik geht eine große Gefahr für den gesamten afrikanischen Kontinent und den Weltfrieden aus, da die genannten Mittel in erster Linie in Projekten der gemeinsamen westdeutsch-afrikanischen Rüstungsindustrie angelegt werden, d. h. in der Atomforschung und in der Vorbereitung einer gemeinsamen Kernwaffenproduktion, ferner in der Produktion chemischer Kampfstoffe und in der Raketentechnik. Diese Politik der westdeutschen Bundesrepublik stellt eine grobe Verletzung von Resolutionen der UN-Vollversammlung und des Sicherheitsrates

der Vereinten Nationen dar, in denen alle Staaten aufgerufen werden, die militärische Unterstützung des Apartheid-Regimes der Südafrikanischen Republik unverzüglich einzustellen.

Den Vereinten Nationen ist auch die breite handelspolitische Unterstützung des rassistischen Smith-Regimes in Südrhodesien durch die westdeutsche Bundesrepublik bekannt. Im Dokument S/7781/Add. 1 enthaltene Angaben für den Zeitabschnitt Januar/September 1966 weisen aus, daß die westdeutsche Bundesrepublik nach dem rassistischen Putsch in Südrhodesien zum bedeutendsten Handelspartner des Smith-Regimes wurde. Vertreter der Regierung der westdeutschen Bundesrepublik erklärten, daß auch die in der Resolution 232<sup>b</sup> des Sicherheitsrates enthaltene und für alle Staaten verbindliche Aufforderung, die Handelsbeziehungen zu Südrhodesien abzubrechen, keinen Einfluß auf die Abwicklung langfristiger Handelsabkommen westdeutscher Unternehmen mit südrhodesischen Firmen haben werde.

Besonders eng ist ferner die Zusammenarbeit der westdeutschen Bundesrepublik mit der Kolonialmacht Portugal. Die Firma Krupp hat bereits im Jahre 1960 mit der portugiesischen Companhia Mineira do Lobito einen Vertrag abgeschlossen, durch den sie die Kontrolle über die Eisen- und Manganzorkommen von Angola ausübt. Krupp übernahm Erschließungsinvestitionen in Höhe von 190 Millionen DM. Die Firma Krupp steht an der Spitze eines internationalen Konsortiums, das in die Ausbeutung des Eisenerzentrums Cassinga mehr als 500 Millionen DM investiert hat und das im Jahre 1967 mehr als 5 Millionen t hochwertiges Eisenerz exportieren soll, davon einen großen Teil in die Bundesrepublik (s. Dokument A/AC. 109/L. 388/Add. 1).

Die Regierung der westdeutschen Bundesrepublik, die zum Zwecke des Ausbaus der Rohstoffbasis der westdeutschen Industrie an der neokolonialistischen Expansion der Monopole interessiert ist, unterstützte die Firma Krupp mit einer Garantie über 300 Millionen DM.

Im Mai 1967 wurde bekannt, daß Vertreter westdeutscher Monopole und der westdeutschen Regierung mit den Regimen von Lissabon, Pretoria und Salisbury die gemeinsame Ausbeutung der Uranvorkommen in Mosambik vereinbart haben. Im Urangebiet von Cahora Bassa sondiert bereits eine zum Krupp-Konzern gehörende Spezialistengruppe die reichhaltigen Vorkommen. Mit der Firma Rho-German Graphite Ltd., an der die Graphitwerke Kropfmühl AG und Krupp beteiligt sind, haben westdeutsche Monopole faktisch die gesamte Ausbeutung der Graphitvorkommen in Südrhodesien übernommen. Im Zusammenhang mit den Uranerzkäufen der westdeutschen Bundesrepublik in Südafrika machen diese Tatsachen offensichtlich, daß die westdeutsche Regierung die neokolonialistische Expansion der Monopole auch aus strategischen Erwägungen fördert und die Rohstoffquellen noch abhängiger Gebiete mißbraucht, um sie für die Vorbereitung einer eigenen Atomwaffenproduktion zu nutzen, mittels derer sie ihre politischen Ziele durchzusetzen hofft.

Die westdeutsche Regierung sieht in der Erhaltung und Festigung der Kolonialherrschaft die stärkste Garantie dafür, daß die Profitinteressen der westdeutschen Monopole gewahrt und die Rohstofflieferungen nicht gestört werden und damit die Durchführung der wirtschaftlichen und strategischen Pläne gesichert wird. Daher schützt sie mit politischen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt militärischen Maßnahmen die Kapitalanlagen der westdeutschen Monopole, die riesige Gewinne aus ihren Kapitalexporten in die noch abhängigen Gebiete erzielen. Sie nimmt direkt teil am Kolonialkrieg Portugals gegen die nationale Befreiungsbewegung in Angola, Mosambik und im sogenannten »Portugiesisch-Guinea. Sie liefert Portugal Waffen und Flugzeuge, baut Militärstützpunkte in Mosambik, unterstützt die Aufstellung von Söldnertruppen »zum Schutz der westdeutschen Kapitalinvestitionen« in Angola und stellt Portugal Militärspezialisten zur Verfügung.

Die Beteiligung der westdeutschen Bundesrepublik an der Unterdrückung der nationalen Befreiungsbewegung in noch kolonial beherrschten und abhängigen Gebieten mit militärischen Mitteln sowie die neokolonialistische Expansion, in deren Folge in diesen Gebieten die Entwicklung einer selbständigen Wirtschaft als wichtigste Voraussetzung für die volle Unabhängigkeit verhindert wird, stehen im krassen Gegensatz zu den Zielen der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und verletzen auch andere wichtige UN-Resolutionen.

Ausgehend von den anti-imperialistischen Prinzipien ihrer Außenpolitik und in Übereinstimmung mit der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die in Artikel 7 alle Staaten auffordert, ihre Bestimmungen einzuhalten, versichert die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Organisation der Vereinten Nationen und die in ihr vertretenen afro-asiatischen Staaten, daß sie alle zur Verwirklichung der Deklaration zu ergreifenden Maßnahmen unterstützen und alles von ihr abhängige zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Staaten und Völkern Afrikas, des Nahen Ostens, Asiens

und Lateinamerikas zur Überwindung des Kolonialismus und der neokolonialistischen Ausbeutung auch im Rahmen der Vereinten Nationen tun wird.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt der Erwartung Ausdruck, daß auch die XXII. Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen Entscheidungen treffen wird, die den Prozeß der Überwindung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen effektiv fördern werden.

Berlin, 26. September 1967"

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie die Freundlichkeit hätten, mein Schreiben mit der Verlautbarung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik als amtliches Dokument der Generalversammlung in Umlauf zu setzen.

Milko Tarabanov, Stellvertretender Außenminister, Botschafter, Ständiger Vertreter der Volksrepublik Bulgarien bei den Vereinten Nationen

#### ANLAGE 2

**Schreiben der Ständigen Vertreter Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1967 an den Präsidenten der Generalversammlung (UN-Doc. A/6985 vom 14. Dezember 1967)**

Der Ständige Vertreter Bulgariens bei den Vereinten Nationen nahm in sein Schreiben vom 21. November 1967, dessen Herausgabe und Verteilung als amtliches Dokument (A/6941) er verlangte, eine Verlautbarung der Behörden Ostdeutschlands auf. Dieses Schreiben besagt, daß es außer der Bundesrepublik Deutschland noch einen Staat oder eine Regierung gibt, die berechtigt ist, in internationalen Angelegenheiten für das deutsche Volk zu sprechen. Das ist nicht der Fall. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die einzige frei und rechtmäßig gewählte deutsche Regierung und infolgedessen berechtigt, als Vertreterin des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten für Deutschland zu sprechen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben als amtliches Dokument der Generalversammlung in Umlauf setzen ließen.

Arthur J. Goldberg, Ständiger Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, Caradon, Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, Armand Berard, Ständiger Vertreter Frankreichs

#### ANLAGE 3

**Schreiben des Ständigen Beobachters der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1967 an den Präsidenten der Generalversammlung (UN-Doc. A/6994 vom 15. Dezember 1967 und A/6994/Corr. 1 vom 18. Dezember 1967)**

Auf Weisung meiner Regierung und mit Bezug auf das Schreiben des Ständigen Vertreters Bulgariens bei den Vereinten Nationen an Eure Exzellenz vom 21. November 1967 (Dokument der Generalversammlung A/6941) habe ich die Ehre, folgendes festzustellen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedauert, daß in dem angeführten Schreiben die Punkte 23 und 24 der Tagesordnung der Zweiundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung benutzt worden sind, um verleumderische und entstellende Angriffe gegen die Bundesrepublik Deutschland zu unternehmen. Dies ist nur der offenkundige Versuch, die freundschaftlichen Beziehungen, die glücklicherweise zwischen meinem Land und den afrikanischen Staaten bestehen, zu stören. Wie die afrikanischen Staaten wissen, hat meine Regierung stets die Durchführung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker unterstützt, aus diesem Grund die Entkolonialisierung begrüßt und diplomatische Beziehungen mit allen souveränen afrikanischen Staaten aufgenommen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird weiterhin unentwegt entschlossen bleiben, in enger Zusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten deren politische und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

Ich beehre mich, Eure Exzellenz zu bitten, dieses Schreiben in Erwiderung auf das obengenannte Schreiben des Ständigen Vertreters Bulgariens als amtliches Dokument der Generalversammlung in Umlauf zu setzen.

Baron Sigismund von Braun, Botschafter, Ständiger Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen

#### ANLAGE 4

**Schreiben des Stellvertretenden Außenministers Bulgariens vom 18. Dezember 1967 an den Präsidenten der Generalversammlung (UN-Doc. A/7030 vom 19. Dezember 1967)**

Unter Bezugnahme auf das an Sie gerichtete Schreiben der

Ständigen Vertreter Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1967, enthalten in Dokument A/6985, habe ich die Ehre, folgendes festzustellen:

Das oben angeführte Schreiben ist nichts als eine Wiederholung der unbegründeten und ungerechtfertigten Behauptungen bezüglich des internationalen Status der beiden deutschen Staaten, die seit 1949 bestehen. Jeder Versuch, diese sachliche historische Tatsache zu mißachten, ist völlig unvereinbar mit der politischen Wirklichkeit im Nachkriegsdeutschland. Die Existenz der Deutschen Demokratischen Republik wird nicht berührt und kann nicht berührt werden durch eine diskriminierende Erklärung der Nichtanerkennung, wie sie in dem Drei-Mächte-Schreiben enthalten ist.

Es ist eine wohlbekannte Tatsache, daß die Deutsche Demokratische Republik als ein souveräner und unabhängiger Staat und als ein ebenbürtiges Mitglied der Völkergemeinschaft die volle Fähigkeit hat, ihre eigene Politik zu betreiben und aktiv an den internationalen Angelegenheiten mitzuwirken. Die Deutsche Demokratische Republik ist nach ihrer Gründung im Jahre 1949 von allen sozialistischen Staaten und von vielen anderen Staaten Afrikas und Asiens anerkannt worden. Sie unterhält mit ihnen diplomatische, konsularische und amtliche Handels- und Kulturbeziehungen, zu denen nur souveräne und unabhängige Staaten berechtigt sind. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat immer die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen befolgt und beharrlich eine Politik des Friedens, der kollektiven Sicherheit und breiter internationaler Zusammenarbeit betrieben.

Es stimmt deshalb weder mit der politischen Wirklichkeit überein, noch liegt es im Interesse der Völkerverständigung zu behaupten, daß die Deutsche Demokratische Republik nicht an allen Rechten und Pflichten des Völkerrechts teilnehme.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie dieses Schreiben als amtliches Dokument der Generalversammlung in Umlauf setzen ließen.

Milko Tarabanov, Stellvertretender Außenminister, Botschafter, Ständiger Vertreter Bulgariens bei den Vereinten Nationen

#### ANLAGE 5

**Verbalnote der Ständigen Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen vom 11. Januar 1968 an den Präsidenten der Generalversammlung (UN-Doc. A/7036 vom 12. Januar 1968)**

Die Ständige Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen begrüßt den Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen und gibt sich die Ehre, folgendes festzustellen:

Die Ständigen Vertreter Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten sandten dem Präsidenten der Generalversammlung ein Schreiben, das diskriminierende Bemerkungen bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik enthält, die mit Hilfe des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Bulgarien die Vereinten Nationen von ihrer Einstellung zu Fragen des Kampfes gegen den Neokolonialismus unterrichtet hatte.

In diesem Zusammenhang hält es die Ständige Botschaft der UdSSR bei den Vereinten Nationen für nötig, folgendes festzustellen:

Die Vertreter der drei Westmächte haben die unmögliche und undankbare Aufgabe auf sich genommen, versuchsweise den Anschein zu erwecken, als ob die Deutsche Demokratische Republik nicht vorhanden sei. Erklärungen, die solche Behauptungen enthalten, können vielleicht dazu dienen, die Archive mit Propagandamaterial aufzublähen, aber sie können natürlich nicht die unveränderliche Tatsache beeinflussen, daß in Mitteleuropa seit fast zwanzig Jahren ein souveräner und unabhängiger Staat, die Deutsche Demokratische Republik, besteht und sich erfolgreich entwickelt. Es reicht aus zu sagen, daß die Deutsche Demokratische Republik wirtschaftlich eines der zehn höchst entwickelten Länder der Welt ist. Die meisten der in den Vereinten Nationen vertretenen Länder unterhalten ausgedehnte und verschiedenartige Beziehungen zu der Deutschen Demokratischen Republik und anerkennen die Rolle, die sie in der europäischen und weltweiten Zusammenarbeit und in der Bewahrung des Friedens und der Sicherheit der Völker spielt. Die Deutsche Demokratische Republik, die häufig ihre Unterstützung für die hohen Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen gezeigt und konstruktive Beiträge bei der Regelung von Problemen geleistet hat, hat einen Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gestellt, eine Angelegenheit, die gleichfalls für sich selbst spricht.

Was die Erklärungen mit dem Ziel betrifft, daß die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt ist, »in internationalen Angelegenheiten als Vertreter des deutschen Volkes« zu sprechen, so kann man nur bedauern, daß die Ständigen Botschaften der



Westmächte durch die Zirkulation ihrer amtlichen Dokumente helfen sollen, revanchistische Ansichten und Gedanken, wie sie von den herrschenden Kreisen in der Bundesrepublik ausgehen, in den Vereinten Nationen zu verbreiten. Solche Handlungen werden nur die Anstrengungen der militaristischen und neonazistischen Kräfte in der Bundesrepublik ermutigen, eine Revision der Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges zustandezubringen, Anstrengungen, die den Frieden gefährden. Die Ständige Botschaft der UdSSR bei den Vereinten Nationen wäre dankbar, wenn diese Note als ein amtliches Dokument der Generalversammlung in Umlauf gesetzt werden könnte.

#### ANLAGE 6

**Verbalnote der Ständigen Botschaft der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik bei den Vereinten Nationen vom 12. Januar 1968 an den Präsidenten der Generalversammlung (UN-Doc. A/7037 vom 15. Januar 1968)**

Die Ständige Botschaft der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik bei den Vereinten Nationen begrüßt den Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen und gibt sich die Ehre, folgendes festzustellen:

Am 14. Dezember 1967 wurde ein Schreiben der Ständigen Vertreter Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten als amtliches Dokument der Generalversammlung (A/6985) in Umlauf gesetzt, das diskriminierende Äußerungen bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik enthielt, welche die Vereinten Nationen durch den Ständigen Vertreter der Volksrepublik Bulgarien (A/6941) von ihrer Einstellung zu Fragen der Beseitigung von Kolonialismus und Neokolonialismus unterrichtet hatte.

Die Vertreter der drei Westmächte haben die unmögliche und undankbare Aufgabe auf sich genommen, versuchsweise den Anschein zu erwecken, als ob die Deutsche Demokratische Republik nicht vorhanden sei. Jedoch können Erklärungen dieser Art nicht die allgemein bekannte Tatsache widerlegen, daß in Mitteleuropa

seit fast zwanzig Jahren ein unabhängiger und souveräner Staat, die Deutsche Demokratische Republik, besteht und sich erfolgreich entwickelt. Es genügt ins Gedächtnis zu rufen, daß die Deutsche Demokratische Republik wirtschaftlich eines der zehn höchst entwickelten Länder der Welt ist. Die meisten der in den Vereinten Nationen vertretenen Staaten unterhalten umfangreiche und verschiedenartige Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik und schätzen hoch die Rolle, die sie in der europäischen und internationalen Zusammenarbeit und in der Verteidigung des Friedens und der Sicherheit der Völker spielt. Die Deutsche Demokratische Republik, die beständig die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen unterstützt, hat einen Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gestellt, eine Angelegenheit, die für sich selbst spricht.

Was die Behauptungen mit dem Ziel betrifft, daß die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt ist, »in internationalen Angelegenheiten im Namen Deutschlands als der Vertreter des deutschen Volkes zu sprechen«, so kann man nur bedauern, daß die Vertreter der Westmächte durch die Zirkulation ihrer amtlichen Dokumente helfen sollen, in den Vereinten Nationen die revanchistischen Gedanken und Ansichten der herrschenden Kreise in der Bundesrepublik Deutschland zu verbreiten. Solche Handlungen müssen unvermeidlich die Anstrengungen militaristischer und neonazistischer Kräfte in der Bundesrepublik ermutigen, eine Revision der Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges zustandezubringen, Anstrengungen, die den Frieden gefährden. Die Ständige Botschaft der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik bei den Vereinten Nationen wäre dankbar, wenn diese Note als ein amtliches Dokument der Generalversammlung in Umlauf gesetzt werden könnte.

#### Anmerkungen zum Anhang:

- a) UN-Doc. A/RES/1514 (XV) vom 14. Dezember 1960. - Deutsche Übersetzung siehe VN 10. Jg. (1962) Heft 4, S. 117.
- b) UN-Doc. S/RES/232 (1966) vom 16. Dezember 1966. - Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 1, S. 32.

## Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. - Entschliebung 1904 (XVIII) vom 20. November 1963

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, daß die Charta der Vereinten Nationen auf dem Prinzip der Würde und der Gleichheit aller Menschen beruht und, neben anderen fundamentalen Zielen, danach strebt, die internationale Zusammenarbeit durch Vertiefung und Förderung der Ehrfurcht vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache und der Religion, zu verwirklichen,
- in der Erwägung, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet, daß alle Menschen frei geboren sind und gleich an Würde und Rechten sind und daß sich ein jeder Mensch, ohne jeglichen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Farbe oder der ethnischen Herkunft, auf alle Rechte und alle Freiheiten berufen kann, die in dieser Erklärung aufgeführt sind,
- in der Erwägung, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte darüber hinaus verkündet, daß alle Menschen gleich vor dem Gesetze sind, daß ein jeder ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und daß ein jeder das Recht auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung hat,
- in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen den Kolonialismus und jegliche Form der Rassentrennung und der Rassendiskriminierung, die seine Begleiterscheinungen sind, verurteilt haben, und daß die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker insbesondere die Notwendigkeit bekräftigt,

all diese Praktiken raschestens und bedingungslos zu beenden,

- in der Erkenntnis, daß jede Ideologie, die auf einer Differenzierung der Rassen oder auf der Überlegenheit einer Rasse beruht, wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen, sozial ungerecht und gefährlich ist, und daß nichts, weder in der Theorie noch in der Praxis, die Rassendiskriminierungen zu rechtfertigen vermag,
- unter Berücksichtigung anderer von der Generalversammlung angenommener Entschlüsse sowie internationaler Abmachungen, die durch die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf dem Gebiete der Rassendiskriminierung getroffen wurden,
- in Anerkennung der Tatsache, daß es infolge der internationalen Aktion und der in zahlreichen Ländern gemachten Anstrengungen zwar möglich war, Fortschritte auf diesem Gebiete zu erzielen, andererseits jedoch die auf Rasse, Farbe oder ethnische Herkunft beruhende Diskriminierung bestimmter menschlicher Gruppen in gewissen Gebieten der Erde auch weiterhin Grund zu ernstest Besorgnis bildet,
- alarmiert über die Äußerungen rassistischer Diskriminierung, die man in der Welt noch antrifft und die der Bevölkerung von einigen Regierungen durch Gesetze, Verwaltungsakte und andere Maßnahmen - wie Apartheid, Rassensegregation und -trennung - aufgezungen werden, sowie über die Ausbreitung und die Propagierung in gewissen Gebieten von Ideologien der rassistischen Überlegenheit und des Expansionismus,
- in der Überzeugung, daß jede Äußerung der Rassendiskriminierung und vor allem jede auf das Vorurteil der rassistischen Überlegenheit oder des Rassenhasses gegründete

Staatspolitik nicht nur eine Verletzung der elementaren Grundrechte des Menschen bilden, sondern darüber hinaus auch die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern, die Zusammenarbeit der Nationen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden,

- in der Überzeugung, daß die Rassendiskriminierung nicht nur denjenigen schadet, gegen die sie gerichtet ist, sondern auch denjenigen, die sie ausüben,
- in der Überzeugung, daß die Errichtung einer universellen Völkergemeinschaft, frei von allen Formen von Rassentrennung und Rassendiskriminierung, welche Haß und Zwietracht unter die Menschen tragen, zu den Grundzielen der Vereinten Nationen gehört,
- 1. bekräftigt feierlich die Notwendigkeit, alle Formen und alle Äußerungen der Rassendiskriminierung in allen Ländern und Gebieten der Erde raschestens zu beseitigen und das Verständnis und die Achtung vor der menschlichen Würde zu gewährleisten;
- 2. bekräftigt feierlich die Notwendigkeit, zu diesem Zwecke nationale und internationale Vorkehrungen zu treffen, einschließlich aller Maßnahmen auf den Gebieten der Volkserziehung, des Unterrichts und der Information, die geeignet sind, eine allgemeine und wirkungsvolle Anerkennung und Durchführung der nachfolgenden Grundsätze zu garantieren;
- 3. erläßt folgende Erklärung:

#### Artikel 1

Die Diskriminierung von Menschen aus Gründen der Rasse, der Farbe oder der ethnischen Herkunft ist ein Angriff auf die Menschenwürde und muß als eine Mißachtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, als eine Verletzung der Menschenrechte und der durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte festgelegten Grundfreiheiten sowie als ein Hemmnis zur Er-

richtung freundschaftlicher und friedlicher Beziehungen zwischen den Nationen und als eine Handlung, die den Frieden und die Sicherheit der Völker gefährdet, verurteilt werden.

#### Artikel 2

1. Kein Staat, keine Institution, Gruppe oder Einzelperson ist berechtigt, in irgendeiner Form, sei es auf dem Gebiete der allgemeinen Menschenrechte oder der fundamentalen Grundfreiheiten, Unterschiede gegenüber Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen auf Grund ihrer Rasse, Farbe oder ethnischen Herkunft zu machen.
2. Kein Staat darf, sei es durch Polizeimaßnahmen oder auf andere Art und Weise, von Gruppen, Institutionen oder Einzelpersonen auf Grund der Rasse, der Farbe oder der ethnischen Herkunft gemachte Diskriminierungen ermutigen, anpreisen oder unterstützen.
3. Da wo es die Umstände erfordern, müssen besondere und gezielte Maßnahmen ergriffen werden, um die freie Entwicklung und einen angemessenen Schutz der Personen sicherzustellen, die gewissen Volksgruppen angehören, um ihnen die Gewähr für eine unbeeinträchtigte Ausübung aller Menschen- und Freiheitsrechte zu bieten. Solche Maßnahmen dürfen in keinem Falle der Aufrechterhaltung ungleicher oder unterschiedlicher Rechte für Gruppen ethnisch verschiedener Herkunft dienen.

#### Artikel 3

1. Besondere Anstrengungen müssen gemacht werden, um alle auf Grund der Rasse, der Farbe oder der ethnischen Herkunft gemachten Unterscheidungen, insbesondere auf den Gebieten des Zivilrechtes, der Erlangung der Staatsangehörigkeit, der Erziehung, der Religion, der Arbeitsvermittlung, des Berufs- und Wohnrechtes, zu verhindern.
2. Jedem Menschen ist der Zugang zu öffentlichen Lokalen oder zu den für die Öffentlichkeit bestimmten Diensten ohne Unterschied der Rasse, der Farbe oder der ethnischen Herkunft und unter gleichen Bedingungen zu gewährleisten.

#### Artikel 4

Alle Staaten sind angehalten, wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, um die Politik der Regierungen und anderer öffentlicher Gewalten zu revidieren und Gesetze und Verordnungen außer Kraft zu setzen, die geeignet sind, neuen Rassendiskriminierungen Vorschub zu leisten oder die bereits bestehenden zu verewigen drohen. Sie sind gehalten, alle

gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen, um jegliche Rassendiskriminierung zu verbieten und alle Maßnahmen zu ergreifen, um gegen all die Vorurteile anzukämpfen, die zum Rassenhaß führen.

#### Artikel 5

Der Rassentrennungspolitik der Regierungen und anderer öffentlicher Gewalten, insbesondere der Politik der Apartheid, sowie allen anderen Formen der Diskriminierung und der durch eine solche Politik bewirkten Rassenabsonderung muß unverzüglich ein Ende gesetzt werden.

#### Artikel 6

Niemand darf in seinem Heimatstaate auf Grund seiner Rasse, seiner Farbe oder seiner ethnischen Herkunft an der Ausübung seiner politischen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere an der Ausübung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes und an der Regierungsbeteiligung, gehindert werden. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht, zu den öffentlichen Ämtern seines Landes zugelassen zu werden.

#### Artikel 7

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Jeder Mensch ohne Unterschied der Rasse, der Farbe oder der ethnischen Herkunft hat Anspruch auf Schutz seiner Person und auf den Schutz des Staates gegen Beleidigungen und Mißhandlungen, denen er seitens der Regierungsbeamten oder Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen ausgesetzt sein könnte.
2. Jeder Mensch, der sich auf Grund seiner Rasse, Farbe oder ethnischen Herkunft in seinen Rechten oder seinen Grundfreiheiten verletzt fühlt, hat Anspruch auf Gehör und wirksamen Schutz seitens unabhängiger, zuständiger innerstaatlicher Gerichte.

#### Artikel 8

Es sollen unverzüglich auf dem Gebiete der Volkserziehung, des Unterrichts und der Information alle Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, Rassendiskriminierung und Rassenurteile zu beseitigen und das Verständnis, die Toleranz und die Freundschaft zwischen den Nationen und den verschiedenen ethnischen Gruppen zu fördern und die Öffentlichkeit mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Erklärung betreffs der Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vertraut zu machen.

#### Artikel 9

1. Jede Propaganda und alle auf die Ideologie oder Theorie der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen gleicher Farbe oder gleicher ethnischer Herkunft begründeten Organisationen, deren Trachten und Handeln darauf gerichtet ist, die Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder sie in irgendeiner Form zu ermutigen, sollen strengstens untersagt werden.
2. Jede Aufreizung zur Gewalt oder jeder Gewaltakt, die, sei es durch Einzelpersonen oder durch Organisationen, gegen Angehörige einer anderen Rasse oder Personengruppen anderer Farbe oder anderer ethnischer Herkunft verübt werden, müssen als eine Herausforderung der Gesellschaft erachtet und strafrechtlich verfolgt werden.
3. Um den in dieser Erklärung enthaltenen Zielen und Grundsätzen volle Wirkung zu verleihen, sind alle Staaten gehalten, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen, gesetzlicher oder anderer Natur, zu ergreifen, die geeignet sind, alle Organisationen strafrechtlich zu verfolgen und sie gegebenenfalls für ungesetzlich zu erklären, die für die Rassendiskriminierung eintreten oder dazu auffordern, die den Rassenhaß schüren oder die zu Gewalttaten aufreizen, um eine auf Rasse, Farbe oder ethnische Herkunft begründete Diskriminierung zu erzwingen.

#### Artikel 10

Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, die Staaten sowie die nichtstaatlichen Organisationen, sollen alles ins Werk setzen, um einer entschlossenen Aktion zum Erfolg zu verhelfen, die, juristische und praktische Maßnahmen verbindend, geeignet ist, die Rassendiskriminierung unter jeder Form zu beseitigen. Insbesondere sollen sie die Ursachen und Motive dieser Diskriminierung studieren, um so wirksame Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung und Beseitigung empfehlen zu können.

#### Artikel 11

Alle Staaten werden die Achtung und die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, so wie sie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind, fördern. Sie werden vorbehaltlos die in dieser Erklärung, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Erklärung betreffs der Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker niedergelegten Bestimmungen innehalten.

## Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. — Entschliebung 2106 (XX) vom 21. Dezember 1965

#### A

- Die Generalversammlung,
- in der Erwägung, daß es angebracht ist, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu schließen,
  - in der Überzeugung, daß das Übereinkommen einen bedeutenden Schritt in Richtung auf die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung darstellen wird und daß es von den Staaten so bald wie möglich unterzeichnet und ratifiziert sowie unverzüglich durchgeführt werden sollte, sowie ferner
  - in der Erwägung, daß der Wortlaut des Übereinkommens in der ganzen Welt bekanntgemacht werden sollte,
1. nimmt das dieser Entschliebung beigefügte Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung an und legt es zur Unterzeichnung und Ratifizierung auf;
  2. lädt die in Artikel 17 des Übereinkommens bezeichneten Staaten ein, das Übereinkommen unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
  3. ersucht die Regierungen von Staaten und nichtstaatliche Organisationen, den Wortlaut

des Übereinkommens unter Einsatz aller verfügbaren Mittel einschließlich aller geeigneten Nachrichtenmittel möglichst weitgehend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

4. ersucht den Generalsekretär, für eine unmittelbare und weite Verbreitung des Übereinkommens zu sorgen und zu diesem Zweck seinen Wortlaut zu veröffentlichen und zu verteilen;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Stand der Ratifizierung des Übereinkommens Berichte zu übermitteln, welche die Generalversammlung auf künftigen Tagungen als besonderen Tagesordnungspunkt erörtern wird.

#### B

- Die Generalversammlung,
- eingedenk der in ihrer Entschliebung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
  - eingedenk ihrer Entschliebung 1654 (XVI) vom 27. November 1961, durch die der Sonderausschuß zur Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker errichtet wurde, um die Anwendung der Erklärung zu prüfen und ihre Bestimmungen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen,
  - eingedenk ferner des Artikels 15 des in der Anlage zur Entschliebung 2106 A (XX) enthaltenen Internationalen Übereinkommens

zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,

- eingedenk dessen, daß die Generalversammlung auch andere Stellen errichtet hat, die Petitionen der Völker von Kolonialgebieten entgegennehmen und prüfen sollen,
  - überzeugt, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen dem durch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung errichteten Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und den mit der Entgegennahme und Prüfung von Petitionen der Völker von Kolonialgebieten beauftragten Stellen der Vereinten Nationen die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker erleichtern wird,
  - in der Erkenntnis, daß die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung unerlässlich ist für die Verwirklichung der grundlegenden Menschenrechte und für den Schutz der Würde und des Wertes der menschlichen Person und daher eine zwingende Verpflichtung nach der Charta der Vereinten Nationen darstellt,
1. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen alle in seinem Besitz befindlichen Angaben zur Verfügung zu stellen, die in bezug auf den Artikel 15 des Inter-



nationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung wichtig sind;

2. ersucht den Sonderausschuß zur Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und alle sonstigen zur Entgegennahme und Prüfung von Petitionen der Völker von Kolonialgebieten befugten Stellen der Vereinten Nationen, dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen Abschriften der Petitionen dieser Völker, die im Sinne des Übereinkommens erheblich sind, zwecks Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen durch den genannten Ausschuß zuzuleiten, und
3. ersucht die in Absatz 2 erwähnten Stellen, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung eine Kurzdarstellung der von ihnen aufgrund dieser Entschließung getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

## ANHANG

### Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

— eingedenk der Tatsache, daß die Charta der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und daß alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

— eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, daß alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und daß jeder ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Abstammung, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

— in der Erwägung, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes gegen jede Diskriminierung und jedes Aufreizen zur Diskriminierung haben;

— in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und der Diskriminierung verurteilt haben, gleichviel in welcher Form und wo sie vorkommen, und daß die Erklärung vom 14. Dezember 1960 (Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung) über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker die Notwendigkeit einer raschen und bedingungslosen Beendigung derartiger Praktiken bejaht und feierlich verkündet hat;

— eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1963 (Entschließung 1904 (XVIII) der Generalversammlung) über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung - einer Erklärung, die feierlich bekräftigt, daß es notwendig ist, jede Form und jedes Anzeichen von Rassendiskriminierung überall in der Welt rasch zu beseitigen sowie Verständnis und Achtung zu wecken für die Würde der menschlichen Person;

— in der Überzeugung, daß jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich, sozial ungerecht und gefährlich ist und daß eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist;

— in erneuter Bekräftigung der Tatsache, daß eine Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Volkstums freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern im Wege steht und daß sie geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern sowie das harmonische Zusammenleben der Menschen sogar innerhalb eines Staates zu stören;

— in der Überzeugung, daß das Bestehen von Rassenschranken mit den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist;

— beunruhigt durch die in einigen Gebieten der Welt immer noch bestehende Rassendiskriminierung und durch die auf rassistische Überlegenheit oder auf Rassenhaß gegründete Apartheids-, Segregations- oder sonstige Rassentrennungspolitik einiger Regierungen;

— entschlossen, alle erforderlichen Maßnahmen zur raschen Beseitigung aller Formen und Anzeichen von Rassendiskriminierung zu treffen sowie rassistische Doktrinen und Praktiken zu verhindern und zu bekämpfen, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Rassen zu fördern und eine internationale Gemeinschaft zu schaffen, die frei ist von jeder Form der Rassentrennung und Rassendiskriminierung;

— eingedenk des 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommens über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des 1960 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen;

— in dem Wunsch, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und die möglichst rasche Annahme praktischer Maßregeln in diesem Sinne sicherzustellen,

> sind wie folgt übereingekommen:

## Teil I

### Artikel 1

1. In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck »Rassendiskriminierung« jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, daß dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.
2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.
3. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren.
4. Sondermaßnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, soweit ein solcher erforderlich ist, damit sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt genießen und ausüben können, gelten nicht als Rassendiskriminierung, sofern diese Maßnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

### Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck
  - a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln,
  - b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen,
  - c) trifft jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu über-

prüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung - oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung - bewirken,

d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,

e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, wo immer es angebracht ist, alle eine Rassengleichheit anstrebenden vierrassischen Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, sonstige Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung beiträgt.

2. Die Vertragsstaaten treffen, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, daß sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Fall die Beibehaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

### Artikel 3

Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

### Artikel 4

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhaß und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

- a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhaß gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassistischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,
- b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,
- c) nicht zuzulassen, daß staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen.

### Artikel 5

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsparteien die Diskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,
- c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst,
- d) sonstige Bürgerrechte, insbesondere
  - aa) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen,
  - bb) das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren,
  - cc) das Recht auf die Staatsangehörigkeit,
  - dd) das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Ehegatten,
  - ee) das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen,
  - ff) das Recht zu erben,
  - gg) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
  - hh) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung,
  - ii) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden,
- e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere
  - aa) das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf gerechte und günstige Entlohnung,
  - bb) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten,
  - cc) das Recht auf Wohnung,
  - dd) das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen,
  - ee) das Recht auf Erziehung und Ausbildung,
  - ff) das Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten,
- f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

#### Artikel 6

Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsmittel durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle Akte der Rassendiskriminierung, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.

#### Artikel 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, unmittelbare und wirksame Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen- oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommen zu verbreiten.

#### Teil II

#### Artikel 8

1. Es wird ein (im folgenden als »Ausschuß« bezeichneter) Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung errichtet; er besteht aus achtzehn in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen von hohem

sittlichem Rang und anerkannter Unparteilichkeit, die von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt werden; dabei ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu achten.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.
3. Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.
4. Die Wahl der Ausschußmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die verhandlungs- und beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
5. a) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.  
b) Zur Besetzung eines unerwartet verwaisten Sitzes ernannt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgefordert hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen unter seinen Staatsangehörigen.
6. Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben der Ausschußmitglieder auf, solange sie Ausschußaufgaben wahrnehmen.

#### Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuß einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar a) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und b) danach alle zwei Jahre, und sooft es der Ausschuß verlangt. Der Ausschuß kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.
2. Der Ausschuß berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Generalsekretär über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten zugeleitet.

#### Artikel 10

1. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.
3. Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt.
4. Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt.

#### Artikel 11

1. Führt ein Vertragsstaat nach Ansicht eines anderen Vertragsstaats die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durch, so kann dieser die Sache dem Ausschuß zur Kenntnis bringen. Der Ausschuß leitet die Mitteilung an den betreffenden Vertrags-

staat weiter. Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuß eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.

2. Wird die Sache nicht binnen sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung bei dem Empfangsstaat entweder durch zweiseitige Verhandlungen oder durch ein anderes, den Parteien zur Verfügung stehendes Verfahren zur Zufriedenheit beider Parteien beigelegt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache erneut an den Ausschuß zu verweisen, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Notifizierung zugehen läßt.
3. Der Ausschuß befaßt sich mit einer nach Absatz 2 an ihn verwiesenen Sache im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, nachdem er sich Gewißheit verschafft hat, daß alle innerstaatlichen Rechtsmittel eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung der Rechtsmittel über Gebühr hinausgezögert wird.
4. Der Ausschuß kann in jeder an ihn verwiesenen Sache von den beteiligten Vertragsstaaten alle sonstigen sachdienlichen Angaben verlangen.
5. Berät der Ausschuß über eine Sache aufgrund dieses Artikels, so können die beteiligten Vertragsstaaten einen Vertreter entsenden, der während der Beratung dieser Sache ohne Stimmrecht an den Verhandlungen des Ausschusses teilnimmt.

#### Artikel 12

1. a) Nachdem der Ausschuß alle von ihm für erforderlich erachteten Angaben erhalten und kollationiert hat, ernannt der Vorsitzende eine (im folgenden als »Kommission« bezeichnete) Ad-hoc-Vergleichskommission; sie besteht aus fünf Personen, die dem Ausschuß angehören können, aber nicht müssen. Die Mitglieder der Kommission werden mit einmütiger Zustimmung der Streitparteien ernannt; sie bietet den beteiligten Staaten ihre guten Dienste an, um auf der Grundlage der Achtung dieses Übereinkommens eine gütliche Beilegung herbeizuführen.  
b) Können sich die an dem Streit beteiligten Staaten nicht binnen drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuß die von den an dem Streit beteiligten Staaten noch nicht einvernehmlich ernannten Kommissionsmitglieder in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aus seinen eigenen Reihen.
2. Die Kommissionsmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der an dem Streit beteiligten Staaten oder eines Nichtvertragsstaats sein.
3. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung.
4. Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen von der Kommission bestimmten Ort statt.
5. Das nach Artikel 10 Absatz 3 gestellte Sekretariat arbeitet auch für die Kommission, sobald ein Streit zwischen Vertragsstaaten die Kommission ins Leben ruft.
6. Die an dem Streit beteiligten Staaten tragen zu gleichen Teilen alle Ausgaben der Kommissionsmitglieder nach Vorschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.
7. Der Generalsekretär ist befugt, die Ausgaben der Kommissionsmitglieder erforderlichenfalls vor der Erstattung der Beträge durch die an dem Streit beteiligten Staaten nach Absatz 6 zu bezahlen.
8. Die dem Ausschuß zugegangenen und von ihm kollationierten Angaben werden der Kommission zur Verfügung gestellt; diese kann die beteiligten Staaten auffordern, weitere sachdienliche Angaben beizubringen.

#### Artikel 13

1. Sobald die Kommission die Sache eingehend beraten hat, verfaßt sie einen Bericht, den sie dem Vorsitzenden des Ausschusses vorlegt und der ihre Feststellungen über alle auf den Streit zwischen den Parteien bezüglichen Sachfragen sowie die Empfehlungen enthält, die sie zwecks güt-



licher Beilegung des Streits für angebracht hält.

- Der Ausschußvorsitzende leitet den Bericht der Kommission jedem am Streit beteiligten Staat zu. Diese Staaten teilen ihm binnen drei Monaten mit, ob sie die in dem Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen annehmen.
- Nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist übermittelt der Ausschußvorsitzende den anderen Vertragsstaaten den Bericht der Kommission und die Erklärungen der beteiligten Vertragsstaaten.

#### Artikel 14

- Ein Vertragsstaat kann jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner Personen oder Personengruppen innerhalb seines Hoheitsbereichs anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.
- Gibt ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so kann er eine Stelle innerhalb seiner nationalen Rechtsordnung errichten oder bezeichnen, die zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen von innerhalb seines Hoheitsbereichs befindlichen Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein, und die alle sonstigen verfügbaren örtlichen Rechtsmittel erschöpft haben.
- Eine nach Absatz 1 abgegebene Erklärung und der Name einer nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle werden von dem betreffenden Vertragsstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften derselben. Eine Erklärung kann jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär zurückgenommen werden; dies läßt jedoch die dem Ausschuß vorliegenden Mitteilungen unberührt.
- Die nach Absatz 2 errichtete oder bezeichnete Stelle führt ein Petitionsregister; beglaubigte Abschriften des Registers werden jährlich auf geeignetem Wege dem Generalsekretär zu den Akten gegeben; jedoch darf der Inhalt nicht öffentlich bekanntgemacht werden.
- Gelingt es dem Einsender der Petition nicht, von der nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle Genugtuung zu erlangen, so kann er die Sache binnen sechs Monaten dem Ausschuß mitteilen.
- a) Der Ausschuß bringt dem Vertragsstaat, der beschuldigt wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens zu verletzen, jede ihm zugegangene Mitteilung vertraulich zur Kenntnis, ohne jedoch die Identität der betreffenden Person oder Personengruppe preiszugeben, sofern diese dem nicht ausdrücklich zustimmt. Der Ausschuß nimmt keine anonymen Mitteilungen entgegen.  
b) Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuß eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.
- a) Der Ausschuß berät über die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von dem betreffenden Vertragsstaat und von dem Einsender der Petition zugegangenen Angaben. Der Ausschuß befäßt sich mit einer Mitteilung eines Einsenders nur dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß dieser alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anwendung der Rechtsmittel über Gebühr hinausgezögert wird.  
b) Der Ausschuß übermittelt seine etwaigen Vorschläge und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat und dem Einsender der Petition.
- Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht eine Kurzdarstellung der Mitteilungen und gegebenenfalls der Erläuterungen und Erklärungen der betroffenen Vertragsstaaten und seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf.
- Der Ausschuß ist nur dann befugt, die in

diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, wenn sich mindestens zehn Vertragsstaaten durch Erklärungen nach Absatz 1 gebunden haben.

#### Artikel 15

- Bis zur Verwirklichung der in der EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 dargelegten Ziele der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern in anderen internationalen Übereinkünften oder von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Übereinkommen nicht eingeschränkt.
- a) Der nach Artikel 8 Absatz 1 errichtete Ausschuß erhält von den Stellen der Vereinten Nationen, die sich bei der Beratung von Petitionen der Einwohner von Treuhandgebieten, Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und allen sonstigen unter EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung fallenden Hoheitsgebieten mit den Grundsätzen und Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden Angelegenheiten befassen, Abschriften der Petitionen, die sich auf die in diesem Übereinkommen behandelten Fragen beziehen und diesen Stellen vorliegen, und richtet an sie Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Petitionen.  
b) Der Ausschuß erhält von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Abschriften der Berichte über die unmittelbar mit den Grundsätzen und Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, die in den unter Buchstabe a bezeichneten Hoheitsgebieten von der Verwaltungsmacht getroffen werden, und richtet Stellungnahmen und Empfehlungen an diese Stellen.
- Der Ausschuß nimmt in seinen Bericht an die Generalversammlung eine Kurzdarstellung der ihm von den Stellen der Vereinten Nationen zugeleiteten Petitionen und Berichte sowie seine eigenen diesbezüglichen Stellungnahmen und Empfehlungen auf.
- Der Ausschuß verlangt vom Generalsekretär der Vereinten Nationen alle mit den Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden und dem Generalsekretär zugänglichen Angaben über die in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Hoheitsgebiete.

#### Artikel 16

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden werden unbeschadet anderer in den Gründungsurkunden oder den Übereinkünften der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vorgesehener Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden auf dem Gebiet der Diskriminierung angewendet und hindern die Vertragsstaaten nicht daran, nach den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung einer Streitigkeit in Anspruch zu nehmen.

### Teil III

#### Artikel 17

- Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden.
- Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

#### Artikel 18

- Dieses Übereinkommen liegt für jeden in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.
- Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Artikel 19

- Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 20

- Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt Vorbehalte, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt macht, entgegen und leitet sie allen Staaten zu, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind oder werden können. Erhebt ein Staat Einspruch gegen den Vorbehalt, so notifiziert er dem Generalsekretär binnen neunzig Tagen nach dem Datum der genannten Mitteilung, daß er ihm nicht annimmt.
- Mit dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte sind nicht zulässig; dasselbe gilt für Vorbehalte, welche die Wirkung hätten, die Arbeit einer aufgrund dieses Übereinkommens errichteten Stelle zu behindern. Ein Vorbehalt gilt als unvereinbar oder hinderlich, wenn mindestens zwei Drittel der Vertragsstaaten Einspruch dagegen erheben.
- Vorbehalte können jederzeit durch eine diesbezügliche Notifikation an den Generalsekretär zurückgenommen werden. Diese Notifikationen werden mit dem Tage ihres Eingangs wirksam.

#### Artikel 21

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Datum des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 22

Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, die nicht auf dem Verhandlungsweg oder nach den in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahren beigelegt werden kann, so wird sie auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, sofern nicht die Streitparteien einer anderen Art der Beilegung zustimmen.

#### Artikel 23

- Ein Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation eine Revision dieses Übereinkommens beantragen.
- Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschließt über etwaige hinsichtlich eines derartigen Antrags zu unternehmenden Schritte.

#### Artikel 24

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staaten von

- den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach den Artikeln 17 und 18,
- dem Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 19,
- den nach den Artikeln 14, 20 und 23 eingegangenen Mitteilungen und Erklärungen,
- den Kündigungen nach Artikel 21..

#### Artikel 25

- Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten, die einer der in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Kategorien angehören, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

# Entschlüsse der Generalversammlung zu China

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Wiederherstellung der legitimen Rechte der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen. — Entschließungsantrag A/L. 531 vom 27. Oktober 1967

Die Generalversammlung,  
— in Erinnerung an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,  
— in der Erwägung, daß die Wiederherstellung der legitimen Rechte der Volksrepublik China wesentlich ist sowohl für den Bestand der Charta der Vereinten Nationen wie auch für das Ziel, dem die Vereinten Nationen gemäß der Charta zu dienen haben,  
— in Anerkennung, daß die Vertreter der Regierung der Volksrepublik China die einzig rechtmäßigen Vertreter Chinas in den Vereinten Nationen sind,  
> beschließt, die vollen Rechte der Volksrepublik China wiederherzustellen und die Vertreter ihrer Regierung als die einzig rechtmäßigen Vertreter Chinas in den Vereinten Nationen anzuerkennen, sowie die Vertreter Tschiang Kai-scheks des Sitzes, den sie widerrechtlich in den Vereinten Nationen und in allen mit ihnen verbundenen Organisationen innehaben, sofort zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: + 45: Afghanistan, Albanien, Algerien, Äthiopien, Birma, Bulgarien, Burundi, Ceylon, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Jemen, Jugoslawien, Kambodscha, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kuba, Mali, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Polen, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Somalia, Sowjetunion, Sudan, Syrien, Tansania, Tschechoslowakei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Republik, Weißrußland; — 58: Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Bolivien, Botswana, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dahome, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, El Salvador, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kolumbien, Kongo (Kinshasa), Lesotho, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malawi, Malta, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Obervolta, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Rwanda, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschad, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik; = 17: Ecuador, Ghana, Iran, Jamaika, Kanada, Kuwait, Libanon, Libyen, Malediven, Marokko, Niederlande, Österreich, Portugal, Singapur, Trinidad und Tobago, Tunesien, Zypern.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen. — Entschließung 2271 (XXII) vom 28. November 1967

Die Generalversammlung,  
— in Erinnerung an die in ihrer Entschließung 396 (V) vom 14. Dezember 1950 enthaltene Empfehlung, daß, wenn mehr als eine Autorität beansprucht, diejenige Regierung zu sein, die einen Mitgliedstaat in den Vereinten Nationen zu vertreten berechtigt ist, und wenn aus dieser Angelegenheit eine Streitfrage in den Vereinten Nationen entsteht, sie im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der besonderen Umstände eines jeden Falles geprüft werden soll,  
— in Erinnerung ferner an ihre in der Entschließung 1668 (XVI) vom 15. Dezember 1961 gemäß Artikel 18 der Charta getroffene Entscheidung, daß jeder Antrag, die Vertretung Chinas zu ändern, als wichtige Frage gilt, was durch die Entschlüsse der Generalversammlung 2025 (XX) vom 17. November 1965 und 2159 (XXI) vom 29. November 1966 als weiterhin gültig bestätigt worden war,  
> bestätigt erneut die weitere Gültigkeit dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: + 69: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Botswana, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dahome, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, El Salvador, Gabun, Gambia, Griechenland, Groß-

britannien, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo (Kinshasa), Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malawi, Malediven, Malta, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Obervolta, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Rwanda, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik, Zypern; — 48: Afghanistan, Albanien, Algerien, Äthiopien, Birma, Bulgarien, Burundi, Ceylon, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Jemen, Jugoslawien, Kambodscha, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kuba, Kuwait, Mali, Marokko, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Polen, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Singapur, Somalia, Sowjetunion, Sudan, Syrien, Tansania, Tschechoslowakei, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Republik, Weißrußland; = 4: Barbados, Ecuador, Österreich, Portugal.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Wiederherstellung der legitimen Rechte der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen. — Entschließungsantrag A/L. 533 vom 20. November 1967

Die Generalversammlung,  
— nach Erörterung der Frage der Vertretung Chinas,  
— in dem Glauben, daß eine Lösung der Frage der chinesischen Vertretung, die mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit dem Ziel der Universalität in Einklang steht, die Ziele der Vereinten Nationen fördern und ihre Fähigkeit, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bewahren, stärken würde,  
— in dem Glauben, daß die Verflochtenheit dieser Frage eine äußerst genaue Untersuchung erfordert, um den Weg zu einer geeigneten Lösung zu ebnet, hierbei die vorhandene Lage und die politischen Gegebenheiten des Raumes in Rechnung stellend,  
1. beschließt, einen Ausschuß von ... Mitgliedstaaten, die von der Generalversammlung ernannt werden, mit dem Auftrag einzusetzen, die Lage unter allen Gesichtspunkten zu erforschen und zu prüfen, um der Generalversammlung zuhänden ihrer dreißigsten Tagung geeignete Empfehlungen für eine ausgewogene und durchführbare Lösung der Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta zu unterbreiten;  
2. ruft alle betroffenen Regierungen auf, den Ausschuß bei seiner Suche nach einer solchen Lösung zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: + 32: Barbados, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Gambia, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kolumbien, Laos, Libanon, Libyen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Sierra Leone, Spanien, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zypern; — 57: Afghanistan, Albanien, Algerien, Äthiopien, Australien, Birma, Bulgarien, Burundi, Ceylon, China, Dahome, Dänemark, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Guinea, Honduras, Indien, Irak, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Kuba, Lesotho, Malawi, Mali, Mauretanien, Bolivien, Botswana, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Gabun, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran, Kamerun, Kenia, Kuwait, Liberia, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Nicaragua, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda.

# Bundesleistungen an die

## A Vereinte Nationen<sup>2</sup>

1. Beitrag an die Wirtschaftskommission der UN für Europa (ECE)
2. Rauschgiftkommission
3. Beitrag an das Intern. Büro der UN-Konvention über die Todeserklärungen Verschollener
4. Welthandelskonferenz

## B UN-Hilfswerke<sup>3</sup>

1. Entwicklungsprogramm (UNDP)
2. Weltkinderhilfswerk (UNICEF)
3. Hilfswerk für arabische Flüchtlinge aus Palästina (UNRWA)
4. Flüchtlingsfonds der UN (UNHCR)
5. Ausbildungs- und Forschungsinstitut (UNITAR)

## C Spenden zu Sonderaktionen

1. Verlegung des Tempels von Kalabscha (Nubienprojekt der UNESCO)
2. Kongo-Hilfe
3. Zypern-Hilfe

## D Beteiligung an der Anleihe der UN<sup>4</sup>

## E UN-Sonderorganisationen<sup>5</sup>

1. Int. Arbeitsorganisation (ILO)
2. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)
3. Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
4. Int. Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
5. Weltbank (BANK)<sup>6</sup>
6. Int. Währungsfonds (IMF)<sup>7</sup>
7. Weltgesundheitsorganisation (WHO)
8. Weltpostverein (UPU)
9. Int. Fernmeldeverein (ITU)
10. Weltorg. für Meteorologie (WMO)
11. Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO)
12. Int. Finanz-Corporation (IFC)<sup>8</sup>
13. Int. Entwicklungsorganisation (IDA)<sup>9</sup>

## F Andere UN-Organisationen<sup>5</sup>

1. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA)

### Anmerkung:

- 1 Die Zahlen sind vom Auswärtigen Amt; die Angaben unter E 5 (Weltbank), E 6 (Währungsfonds), E 12 (IFC) und E 13 (IDA) jedoch vom Bundesministerium für Wirtschaft.
- 2 Die unter A genannten Zahlen sind Pflichtbeiträge infolge ordentlicher Mitgliedschaft.
- 3 Die unter B aufgeführten Hilfswerke der UN wirken mittels erhaltener Spenden, die



# Vereinten Nationen und Sonderorganisationen<sup>1</sup>

1960 DM	1961 DM	1962 DM	1963 DM	1964 DM	1965 DM	1966 DM	1967 DM
535 000	560 000	560 000	700 000	807 161	821 898	1 232 799	1 431 562
120 000	145 000	145 000	166 273	187 000	198 588	279 148	305 648
4 000	3 000	2 100	1 133	1 150	1 410	1 928	1 928
—	—	—	—	500 000	670 298	1 760 000	—
7 000 000	21 320 000	30 000 000	32 000 000	32 000 000	32 000 000	36 000 000	40 000 000
2 500 000	5 500 000	5 500 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000
1 000 000	1 000 000	2 500 000	2 500 000	1 600 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000
880 000	880 000	1 500 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000
—	—	—	—	—	—	300 000	300 000
—	1 000 000	4 000 000	2 500 000	300 000	—	—	—
—	—	12 000 000	—	200 000	—	—	—
—	—	—	—	6 000 000	8 000 000	8 000 000	4 000 000
—	—	40 000 000	7 949 000	—	—	—	—
1 630 000	1 785 600	1 929 700	2 431 600	2 245 100	3 238 529	3 556 490	3 971 203
2 725 400	3 025 400	3 000 000	6 000 000	5 175 000	5 381 336	9 284 168	9 684 000
2 800 000	3 025 500	3 210 000	4 116 500	4 135 000	6 672 996	6 654 000	8 560 000
997 000	953 000	886 700	1 195 300	2 631 899	3 463 000	4 310 000	4 869 235
32 760 000	32 760 000	31 200 000	—	—	—	9 200 000	13 800 000
—	—	—	—	—	—	—	—
3 480 000	3 877 900	4 666 000	6 566 000	7 125 000	8 111 865	11 809 556	15 127 778
66 600	66 600	75 000	75 000	110 000	160 000	120 000	149 880
254 500	430 000	430 000	526 500	522 560	610 000	857 880	840 000
150 000	126 000	122 000	157 300	262 000	340 000	404 000	367 143
54 000	50 000	60 000	65 000	83 000	107 000	128 000	107 556
—	—	—	—	—	—	—	—
51 160 000	42 818 000	40 779 200	40 739 000	40 779 000	96 074 000	96 800 000	96 800 000
1 427 300	1 571 000	1 550 000	1 887 100	2 070 694	1 999 349	2 786 219	3 053 000

Mitgliedstaaten und Nichtmitglieder geben.  
<sup>4</sup> Bei den unter D genannten Beträgen handelt es sich um die Beteiligung an einem Darlehen, das mit jährlich 2 % verzinst und zurückgezahlt wird.

<sup>5</sup> Die Bundesrepublik ist in allen Sonderorganisationen und in der IAEA ordentliches Mitglied. Die Zahlen sind Mitgliedsbeiträge. Ausnahmen siehe unter Anm. 6 bis 9.

<sup>6</sup> Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik beruht auf Kapitalbeteiligung. Der deutsche Anteil beträgt 1.280 Mrd. US-Dollar. Hiervon sind 10 % in bar zu leisten und 90 % Garantiesumme.

<sup>7</sup> Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik beruht auf Kapitalbeteiligung. Der deutsche Anteil (Quote) beträgt 1.200 Mill. US-Dollar. Hiervon sind 25 % in Gold eingezahlt. Der Rest wird in DM zur Verfügung gestellt.

<sup>8</sup> Bei der IFC ist 1956 durch einmalige Zahlung von 15,3 Mill. DM der Kapitalanteil der Bundesrepublik geleistet worden.

<sup>9</sup> Bei der IDA beträgt der Kapitalanteil der Bundesrepublik 52,960 Mill. US-Dollar. Er wurde voll eingezahlt. Im Zuge der ersten Kapitalaufstockung der IDA zahlte die Bundesrepublik für die Jahre 1965—1967 jährlich 24,2 Mill. US-Dollar ein.





## DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN

### Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bulgarien
4. Dänemark
5. Finnland
6. Frankreich
7. Griechenland
8. Großbritannien
9. Irland
10. Island
11. Italien
12. Jugoslawien
13. Luxemburg
14. Malta
15. Niederlande
16. Norwegen
17. Österreich
18. Polen
19. Portugal
20. Rumänien
21. Schweden
22. Sowjetunion
23. Spanien
24. Tschechoslowakei
25. Ukraine
26. Ungarn
27. Weißrußland

### Afrika

1. Algerien
2. Äthiopien
3. Botswana
4. Burundi
5. Dahome
6. Elfenbeinküste
7. Gabun
8. Gambia
9. Ghana
10. Guinea
11. Kamerun
12. Kenia
13. Kongo (Brazzaville)

14. Kongo (Leopoldville)
15. Lesotho
16. Liberia
17. Libyen
18. Madagaskar
19. Malawi
20. Mali
21. Marokko
22. Mauretanien
23. Niger
24. Nigeria
25. Obervolta
26. Rwanda
27. Sambia
28. Senegal
29. Sierra Leone
30. Somalia
31. Südafrika
32. Sudan
33. Tansania
34. Togo
35. Tschad
36. Tunesien
37. Uganda
38. Vereinigte Arabische Republik
39. Zentralafrikanische Republik

### Amerika

1. Argentinien
2. Barbados
3. Bolivien
4. Brasilien
5. Chile
6. Costa Rica
7. Dominikanische Republik
8. Ecuador
9. El Salvador
10. Guatemala
11. Guyana
12. Haiti
13. Honduras
14. Jamaika
15. Kanada
16. Kolumbien

17. Kuba
18. Mexiko
19. Nicaragua
20. Panama
21. Paraguay
22. Peru
23. Trinidad und Tobago
24. Uruguay
25. Venezuela
26. Vereinigte Staaten

### Asien

1. Afghanistan
2. Birma
3. Ceylon
4. China
5. Indien
6. Indonesien
7. Irak
8. Iran
9. Israel
10. Japan
11. Jemen
12. Jordanien
13. Kambodscha
14. Kuwait
15. Laos
16. Libanon
17. Malaysia
18. Malediven
19. Mongolische Volksrepublik
20. Nepal
21. Pakistan
22. Philippinen
23. Saudi-Arabien
24. Singapur
25. Südjemen
26. Syrien
27. Thailand
28. Türkei
29. Zypern

### Ozeanien

1. Australien
2. Neuseeland

## DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in qkm)

1. Sowjetunion	22 402 200 <sup>1</sup>	28. Pakistan	946 716	52. Kongo (Brazzaville)	342 000
2. Kanada	9 976 177	29. Tansania	939 701	53. Finnland	337 009
3. China	9 596 961	30. Nigeria	923 768	54. Malaysia	332 632 <sup>2</sup>
(Festland	9 561 000)	31. Venezuela	912 050	Vietnam	329 556
(Formosa	35 961)	32. Türkei	780 576	(Nord-Vietnam	158 750)
4. Vereinigte Staaten	9 363 353	33. Chile	756 945	(Süd-Vietnam	170 806)
5. Brasilien	8 511 965	34. Sambia	752 614	55. Norwegen	324 219
6. Australien	7 686 810	35. Birma	678 033	56. Elfenbeinküste	322 463
7. Indien	3 044 736	36. Afghanistan	647 497	57. Polen	312 520
8. Argentinien	2 776 656	37. Somalia	637 657	58. Italien	301 225
9. Sudan	2 505 813	38. Zentralafrikanische Republik	622 984	59. Philippinen	300 000
10. Algerien	2 381 741	39. Ukraine	601 100 <sup>1</sup>	60. Südjemen	287 682
11. Kongo (Leopoldville)	2 345 409	40. Madagaskar	587 041	61. Ecuador	283 561
12. Saudi-Arabien	2 149 690	41. Kenia	582 644	62. Obervolta	274 200
13. Mexiko	1 972 546	42. Botswana	569 581	63. Neuseeland	268 685
14. Indonesien	1 904 345	43. Frankreich	547 026	64. Gabun	267 667
15. Libyen	1 759 540	44. Thailand	514 000	65. Jugoslawien	255 804
16. Peru	1 285 215	45. Spanien	504 750	66. Guinea	245 857
17. Mongolische Volksrepublik	1 565 000	46. Kamerun	475 442	67. Großbritannien	244 030
18. Peru	1 285 215	47. Schweden	449 793	68. Ghana	238 537
19. Tschad	1 284 000	48. Marokko	445 050	69. Rumänien	237 500
20. Niger	1 267 000	49. Irak	434 924	70. Laos	236 800
21. Äthiopien	1 221 900	50. Paraguay	406 752	71. Uganda	236 036
22. Südafrika	1 221 037	51. Japan	369 661	Korea	218 968
23. Mali	1 201 625	Deutschland	356 758 <sup>2</sup>	(Nord-Korea	120 538)
24. Kolumbien	1 138 338	(Bundesrepublik	247 973)	(Süd-Korea	98 431)
25. Bolivien	1 098 581	(SBZ	107 901)	72. Guyana	214 969
26. Mauretanien	1 030 700	(West-Berlin	481)	73. Weißrußland	207 600 <sup>1</sup>
27. Vereinigte Arabische Rep.	1 000 000	(Ost-Berlin	403)	74. Senegal	196 192

75. Jemen	195 000	98. Irland	70 280	120. Singapur	581
76. Uruguay	186 926	99. Ceylon	65 610	121. Barbados	430
77. Syrien	185 180	100. Togo	56 000	122. Malta	316
78. Kambodscha	181 035	101. Costa Rica	50 700	123. Malediven	298
79. Tunesien	164 150	102. Dominikanische Republik	48 734		
80. Nepal	140 797	103. Dänemark	43 069	<b>Anmerkungen:</b>	
81. Griechenland	131 944	Schweiz	41 288	1 Die angegebene Fläche gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 39 und 73 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.	
82. Nicaragua	130 000	104. Niederlande	33 612	2 Das Demographic Yearbook 1966 der Vereinten Nationen, nach dem sich diese Tabelle der Vergleichsmöglichkeit halber einheitlich richtet, läßt die unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete unberücksichtigt; sie sind aus diesem Grunde in der angeführten Gesamtfläche nicht enthalten.	
83. Tschechoslowakei	127 869	105. Belgien	30 513		
84. Malawi	117 800	106. Lesotho	30 344		
85. Kuba	114 5224	107. Albanien	28 748		
86. Dahome	112 622	108. Burundi	27 834		
87. Honduras	112 088	109. Haiti	27 750		
88. Liberia	111 369	110. Rwanda	26 338		
89. Bulgarien	110 912	111. El Salvador	21 393		
90. Guatemala	108 998	112. Israel	20 700		
91. Island	103 000	113. Kuweit	16 000		
92. Jordanien	97 740	114. Gambia	11 295		
93. Ungarn	93 030	115. Jamaika	10 962		
94. Portugal	91 971	116. Libanon	10 400		
95. Österreich	83 849	117. Zypern	9 251		
96. Panama	75 650	118. Trinidad und Tobago	5 128		
97. Sierra Leone	71 740	119. Luxemburg	2 586		

### Die MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in 1000)

1. China	722 791	41. Nepal	10 294	91. Libanon	2 460
(Festland	710 000)	42. Ungarn	10 179	92. Dahome	2 410
(Formosa	12 791)	43. Kenia	9 643	93. Sierra Leone	2 403
2. Indien	498 680	44. Belgien	9 528	94. Honduras	2 363
3. Sowjetunion	233 180 <sup>1</sup>	45. Portugal	9 218	95. Paraguay	2 094
4. Vereinigte Staaten	196 920	46. Venezuela	9 030	96. Jordanien	2 040
5. Indonesien	107 000	47. Chile	8 750	97. Albanien	1 914
6. Pakistan	105 044	48. Weißrußland	8 688 <sup>1</sup>	98. Singapur	1 914
7. Japan	98 865	49. Griechenland	8 612	99. Jamaika	1 843
8. Brasilien	84 679	50. Irak	8 338	100. Nicaragua	1 715
Deutschland	76 743 <sup>2</sup>	51. Malaysia	8 298	101. Togo	1 680
(Bundesrepublik	57 485)	52. Bulgarien	8 258	102. Libyen	1 677
(SBZ	15 988)	53. Ghana	7 945	103. Costa Rica	1 486
(West-Berlin	2 191)	54. Kuba	7 833	104. Zentralafrikanische Republik	1 385
(Ost-Berlin	1 079)	55. Schweden	7 808	105. Panama	1 287
9. Nigeria	58 600	56. Uganda	7 740	106. Südjemen	1 146
10. Großbritannien	54 965	57. Österreich	7 290	107. Mongolische Volksrepublik	1 140
11. Italien	51 859	58. Saudi-Arabien	6 870	108. Liberia	1 090
12. Frankreich	49 440	59. Madagaskar	6 810	109. Mauretanien	1 070
13. Ukraine	45 728 <sup>1</sup>	60. Kambodscha	6 320	110. Trinidad und Tobago	1 000
14. Mexiko	44 145	Schweiz	6 050	111. Lesotho	865
Korea	41 486	61. Syrien	5 450	112. Kongo (Brazzaville)	850
(Süd-Korea	29 086)	62. Kamerun	5 350	113. Guyana	662
(Nord-Korea	12 400)	63. Ecuador	5 326	114. Zypern	603
Vietnam	36 043	64. Jemen	5 000	115. Botswana	580
(Nord-Vietnam	19 500)	65. Obervolta	4 955	116. Kuweit	491
(Süd-Vietnam	16 543)	66. Dänemark	4 797	117. Gabun	468
15. Philippinen	33 477	67. Mali	4 654	118. Gambia	336
16. Türkei	32 120	68. Finnland	4 639	119. Luxemburg	335
17. Spanien	31 871	69. Guatemala	4 575	120. Malta	317
18. Polen	31 698	70. Haiti	4 485	121. Barbados	245
19. Thailand	31 508	71. Tunesien	4 470	122. Island	195
20. Vereinigte Arabische Republik	30 110	72. Malawi	4 035	123. Malediven	101
21. Birma	25 246	73. Elfenbeinküste	3 920		
22. Iran	25 500	74. Sambia	3 837	<b>Anmerkungen:</b>	
23. Äthiopien	23 000	75. Norwegen	3 753	1 Die angegebene Bevölkerungszahl gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 13 und 48 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.	
24. Argentinien	22 691	76. Dominikanische Republik	3 750	2 Das Demographic Yearbook 1966 der Vereinten Nationen, nach dem sich diese Tabelle der Vergleichsmöglichkeit halber einheitlich richtet, läßt die unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete unberücksichtigt; sie sind aus diesem Grunde in der angeführten Gesamtzahl nicht enthalten.	
25. Kanada	19 919	77. Bolivien	3 748		
26. Jugoslawien	19 756	78. Guinea	3 608		
27. Rumänien	19 143	79. Senegal	3 580		
28. Kolumbien	18 650	80. Niger	3 433		
29. Südafrika	18 296	81. Tschad	3 361		
30. Kongo (Leopoldville)	15 986	82. Burundi	3 274		
31. Afghanistan	15 960	83. Rwanda	3 200		
32. Tschechoslowakei	14 240	84. El Salvador	3 037		
33. Sudan	13 940	85. Irland	2 885		
34. Marokko	13 451	86. Uruguay	2 749		
35. Niederlande	12 455	87. Laos	2 700		
36. Algerien	12 150	88. Neuseeland	2 676		
37. Peru	12 012	89. Israel	2 629		
38. Australien	11 541	90. Somalia	2 580		
39. Ceylon	11 500				
40. Tansania	10 840				



## Dokumentation zur Abrüstung und Sicherheit

Band I: von 1943 bis 1959, 550 S., Paperback, DM 40,-  
Band II: von 1960 bis 1963, 480 S., Paperback, DM 40,-  
Band III: 1964 und 1965, 440 S., Paperback, DM 40,-  
Band IV: 1966, 350 S., Paperback, DM 40,-

Zusammengestellt von Dr. Heinrich von Siegler  
Herausgeber des „Archiv der Gegenwart“

Die 4 Bände erstrecken sich zeitlich über 23 Jahre und dokumentieren die Bemühungen um die Abrüstung und Sicherheit von der Moskauer Außenministerkonferenz von 1943, die sich für ein Abrüstungsabkommen in der Nachkriegszeit aussprach, bis zum 5. chinesischen Nuklearen Waffentest am 28. Dezember 1966. Die in die vier Bände aufgenommenen rund 1300 Dokumente — Vorschläge, Noten, Stellungnahmen zum Thema Abrüstung und Sicherheit — werden durch ausführliche thematische Register leicht auffindbar gemacht.

„...Ein Dokumentarwerk von hervorragendem Nutzen für die Wissenschaft vom Frieden, die Geschichtsschreibung und Politik.“

Gemeinschaft + Politik

„Die Abrüstung und die damit in Zusammenhang stehenden Erwägungen der Sicherheit sind in letzter Zeit zum Zentralproblem der internationalen Politik geworden. Auf den Tagesordnungsvorschlägen von West und Ost erscheint die Abrüstungsfrage als wichtigster Punkt... Es ist klar, daß die Verhandlungen sich in hohem Maße auf die schon früher gemachten Vorschläge und Anregungen stützen, da das Thema ‚Abrüstung und Sicherheit‘ in der Nachkriegszeit bereits auf zahlreichen Konferenzen, in einem ausgedehnten Notenwechsel zwischen West und Ost und in einer Fülle von Stellungnahmen von offizieller, offiziöser und privater Seite behandelt wurde. Es kann somit als besonders zeitgemäß und verdienstvoll bezeichnet werden, daß der Herausgeber des ‚Archiv der Gegenwart‘, Dr. Heinrich von Siegler, es unternommen hat, das gesamte Geschehen auf dem Gebiet der Abrüstung und Sicherheit in der Nachkriegszeit zu dokumentieren.“

Bulletin des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

„Mit den angezeigten Bänden hat sich wiederum bestätigt, daß die Siegler-Dokumentationen ein Inbegriff sorgfältiger und umfassender Dokumentationsarbeit sind. Der Amerikaner hat seine ‚Documents on Disarmament‘; wir haben unseren ‚Siegler‘, der sich in der Auswahl von den ‚Documents‘ unterscheidet und daher auch neben diesen erforderlich ist. Nicht nur derjenige, der Zeitgeschichte treibt, sich mit Außenpolitik befaßt und über Entspannung und Abrüstung arbeitet, wird zum ‚Siegler‘ greifen müssen, sondern auch derjenige, der sich um eine sorgfältige Bearbeitung des Völkerrechts oder dessen Teilgebiete bemüht. Er wird im ‚Siegler‘ einen wertvollen Leitfaden, ein übersichtliches Handbuch und eine gut abgewogene Dokumentation finden.“

Zeitschrift für Luftrecht und Weltraum-Rechtsfragen

**SIEGLER & CO., KG · Verlag für Zeitarchive**

Bonn · Wien · Zürich

Zentralverwaltung: 532 Bad Godesberg · Kronprinzenstraße 22



# Das Waschmittel mit der Garantie\*



- \* neu in der Zusammensetzung
- \* speziell in der Wirkung
- \* bewährt in der Qualität

#### Für farbige Textilien:

REI 65 garantiert reine unveränderte Farben und klare Muster nach jeder Wäsche, denn REI ist frei von optischen Aufhellern und chemischen Bleichmitteln, die Farben verfälschen können.

#### Schaumreinigung:

REI 65 garantiert gründliche Schaumreinigung von Teppichen, Polstermöbeln, Deko-Stoffen, Lampenschirmen, Autopolstern.

#### Haushaltspflege:

REI 65 garantiert schonende Behandlung empfindlicher Materialien wie Schleiflack-Flächen, feines Porzellan, Kristall, Silber.





Mit Schwung  
in den  
Abend...



Verwöhnen Sie  
Ihren Mann  
mit Lufthansa-Cocktail®

Der schmeckt ihm bestimmt. Und regt an.  
Dann wird er wieder munter und gut gelaunt,  
wovon Sie schließlich auch was haben.  
Übrigens: \* Lufthansa-Cocktail  
einfach ins Glas und den Abend genießen.

\* für alle Tage: eisgekühlt pur oder über Eiswürfel –  
besonders festlich: mit Sekt